



Planungsausschuss am 9. Oktober 2020

- öffentlich -

Anlage zu TOP 2

**Anträge der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen/ödp zur Fortschreibung des Regionalplans
Bodensee-Oberschwaben**

Sachantrag der Fraktion Bündnis90/Die Grünen/ödp		
An den Regionalverband Bodensee-Oberschwaben H. Verbandsdirektor Wilfried Franke, H. Verbandsvorsitzender Thomas Kugler		Datum:
Fraktionsvorsitzende:	Ulrike Lenski Dr. Ulrich Walz	30.8.2020
Im Auftrag:	Hans Steitz Ulrich Walz	
Verhandlungsgegenstand:	RP 2020 Klimaschutz	
Beratungsfolge:	Planungsausschuss	9.10.2020
	Verbandsversammlung	n.n.

Wir beantragen das Thema Klimaschutz als eigenen Punkt in den Regionalplan aufzunehmen, mit Zielen und Grundsätzen auszustatten und die entsprechenden Plansätze zu ergänzen. Klimaschutzmaßnahmen sind raumbedeutsame Vorhaben, die in einen zukunftsfähigen Regionalplan gehören. Zusammengefasst sehen wir folgende Ansätze:

1. Beschlussfassung

Der Planungsausschuss / die Verbandsversammlung möge beschließen:

- (1) Maßnahmen des Klimaschutzgesetzes des Landes (beschlossen am 17.07.2013, Weiterentwicklung 21.05.2019) werden voll umfänglich in die Fortschreibung des Regionalplans 2020 aufgenommen und an den entsprechenden Stellen 1.- 4. in Plansätzen mit Zielen und Grundsätzen konkretisiert. Die allgemeine Verpflichtung zum Klimaschutz nach § 8 Klimaschutzgesetz des Landes ist aufzunehmen.
- (2) Unter Maßnahmen des Klimaschutzes werden zweierlei Umsetzungen verstanden: Maßnahmen zur Bewältigung des Klimaschutzes (passiver Klimaschutz) und Maßnahmen zur Reduktion des CO₂-Ausstoßes (aktive Klimaschutz durch Dekarbonisierung). Siehe hierzu § 6 des Klimaschutzgesetzes. Die im § aufgeführten Maßnahmen des integrierten Energie- und Klimaschutzkonzeptes müssen sich im Regionalplan widerspiegeln.
- (3) Maßnahmen zum passiven Klimaschutz: Durchlüftungskorridore, Kaltluftschneisen, Anlage von Wasserflächen, Reduktion von Versiegelungen, Begrünungen werden als Zieleformulierung bei Siedlungsentwicklung aufgeführt. Die im Umweltbericht für die Siedlungsentwicklung dargestellten Steckbriefe werden diesbezüglich mit konkreten Vorgaben versehen und um die örtlichen Besonderheiten wie Durchlüftungssituation, hohe Schadstoffbelastung entlang von verkehrsreichen Straßen, Versiegelung usw. erweitert.
- (4) Maßnahmen zum aktiven Klimaschutz: Photovoltaikanlagen auf Gebäuden (auch Parkräume, Parkhäuser) und Freiflächen von Gewerbegebieten werden verbindlich. Für Windkraftanlagen im Freiraum werden Vorranggebiete in Grünzügen reserviert und ein Planwerk „Windkraftnutzung“ aufgelegt.
- (5) Die Klimagutachten mit Daten von 2006 bis 2009 sollten den neuesten Erkenntnissen der Klimaerwärmung angepasst werden und gegenüber den veralteten Daten aktualisiert werden. In der Klimafibel 2010 wird auf die hohe Bedeutung des Landschaftsrahmenplans für die Fortschreibung des Regionalplans hingewiesen. Deshalb sollten die vorbereiteten Inhalte des Landschaftsrahmenplans, die sich auf den Klimaschutz beziehen, in den Umweltbericht und die Plansätze eingearbeitet werden.

Ravensburg, 30.8.2020

Ulrike Lenski

Dr. Ulrich Walz

Hans Steitz

2. Begründungen

Zu (1) Konkretisierungs- und Ergänzungsbedarf:

In 1.1 G (3) und 1.1 G (4) ist beschrieben, was beachtet und umgesetzt werden soll. Es fehlen aber die konkreten Vorgaben als Zielformulierungen, wie dies das Klimaschutzgesetz vorsieht.

Auch in 1.2 N, Z 1 sind Ansätze zum Klimaschutz in Form klimafreundlicheren Verkehrsausbaus erwähnt, jedoch nicht als Ziele konkretisiert.

Auch in der Begründung zu 1.1 wird z.B. unter (4) ausgeführt, dass der Klimawandel im Bereich der Raumplanung die Entwicklung effektiver Anpassungs- und Minimierungsstrategien erfordert..., es fehlen aber dazu die konkreten und verbindlichen Instrumente.

In der Begründung zu 1.2 wird nicht erkennbar, wie die vielen Vorgaben aus dem Bodenseeuferplan gesichert werden sollen. Im Gegenteil: durch die beabsichtigte Aufhebung des Regionalen Grünzugs östliches Bodenseeufer wird der gegenteilige Effekt erzielt. Dringend notwendige Verkehrslenkungsmaßnahmen und Strategien zu einer ökologischen Mobilität vor allem bei allen Seeufergemeinden mit hohem Individualverkehr und damit hoher Klimabelastung und gesundheitlichen Belastungen der Bewohner sind weder konkret beschrieben noch zielgerichtete Handlungsanleitungen gemacht worden.

Zu (2) und (3) konkrete Zieldefinitionen fehlen:

In 1.1 G (4), 2.1.2 G (2), 2.4.0 G (3) G (4) Z (5) G (6) weißen Ziele und Grundsätze nur sehr allgemein und auch die Begründungen nicht konkret auf Maßnahmen zum aktiven und passiven Klimaschutz hin. Es wird zwar auf die Notwendigkeit von Anpassungs- und Minimierungsstrategien hingewiesen, nicht aber, wo und wie und durch wen diese zu entwickeln und umzusetzen sind. Es wird zwar auch auf die Problematik des Luftaustauschs mit Hinweis auf die Klimafibel Heft 11 verwiesen, es wird jedoch nicht bei den einzelnen Steckbriefen konkretisiert und bewertet. Karten zur Darstellung der Kaltluftschneisen fehlen. Deshalb sind auch die vereinfacht dargestellten Beurteilungskriterien im Umweltbericht ohne qualitative Aussagekraft. Die bisher verwendeten Klimakarten sollten angepasst und durchgängig für alle Bereiche erstellt werden.

Weder in den Begründungen zu diesen Plansätzen noch in der Ausweisung von Siedlungsflächen ist eine Bewertung vorgenommen worden, ob diese Grundsätze auch zutreffen. Es ist eine offensichtliche Zersiedelung augenfällig und Standortalternativen sind nicht dargestellt. Es sind auch keine Belastungsüberprüfungen konkret beschrieben. Auch die sich auf den Klimaschutz auswirkenden Untersuchungen, ob die vorhandene Infrastruktur die ausgewiesenen Flächenmehrbedarfe ökologisch verträglich zulassen, sind weder untersucht noch Voraussetzungen beschrieben, ohne die eine weitere Flächenzersiedelung außerhalb der Innenbereiche nicht realisierbar sein dürfte.

In 4.1 Verkehr: In diesem Kapitel werden in den Allgemeinen Grundsätzen Hinweise vorgenommen, die dann aber weder in der Begründung noch in der möglichen Beurteilung der Verbesserung des Klimaschutzes eine Berücksichtigung finden. Beispiele: Lärmbelastung vermindern und Ausstoß von Feinstäuben und Luftschadstoffen reduzieren; Erleichterung des täglichen Pendelverkehrs; möglichst wenig neue Fläche für Verkehrszwecke verwenden; umweltverträgliche Mobilität priorisieren.–

Beispiel: In der Begründung zu Plansatz 4.1.3 sollen die Bahnhöfe/Haltestellen barrierefrei ausgebaut werden, im Plansatz selbst sind aber keine konkreten Ziele formuliert.

Wie bereits mehrfach ausgeführt, sind auch bei diesem sehr wichtigen Kapitel keine konkreten und verbindlichen Vorgaben berücksichtigt. Es sind auch keine Bezüge zwischen den einzelnen Kapiteln hergestellt. Beispiel: Bei einer Innenentwicklung ist der Anschluss an Radwege und ÖPNV gut planbar und mit geringen Mitteln herstellbar. Nicht aber in den Außenbereichen. Bei einer bedarfsgerechten Siedlungsflächenausweisung wird deutlich weniger Kies benötigt, was den Abbau reduziert, die Verkehrsbelastung des Schwerlastverkehrs und somit die Luftbelastung entlastet und eine deutlich höhere Qualitätskontrolle entsteht. Bei der Ansiedelung von Gewerbeflächen sind hochwertige Arbeitsplätze für Forschung und Entwicklung und nicht Lagerhallen für Boote und Wohnmobile zu planen, die neben dem Mehrverbrauch an Flächen weiteren Verkehr generieren.

Insgesamt sollte ein enger Zusammenhang des Kapitels Verkehr zum Klimaschutz hergestellt, konkretisiert und verbindliche Ziele definiert werden.

Zu (4) Angaben zur Energiewende:

Die im Klimaschutzgesetz des Landes aufgeführten Konkretisierungen und Umsetzungsmaßnahmen müssen Eingang in das Planwerk des RVBO finden und dort regional konkretisiert werden: Insbesondere § 6 Integriertes Energie- und Klimaschutzkonzept, § 8 Allgemeine Verpflichtung und § 9 Monitoring sollten regionsspezifisch ausgedrückt werden.

Zu Vorbehaltsgebieten für PV-Freiflächenanlagen und Windkraftanlagen siehe unseren separaten Antrag.

Zu (5) Klimadaten:

Im Jahr 2009 wurde ein Klimagutachten beauftragt und das Ergebnis dann als Bestandteil der Regionalplanfortschreibung als Anlagen beigefügt. Der größte Teil der Daten bezieht sich auf die Datenbasis 2006. Zwischenzeitlich haben sich aber die Klimadaten durch die fortschreitenden wissenschaftlichen Erkenntnisse verändert. Um eine zukunftsfähige Planung mit dem Zieljahr 2035 zu erreichen, müssten die neuesten Klimadaten aufgearbeitet und die sich daraus ergebenden Notwendigkeiten im Plan konkret beschrieben werden.

Im Textteil und bei den Plansätzen im Regionalplanentwurf sind unter der Überschrift Klima und Luft keine aussagekräftigen Inhalte erkennbar. Im Umweltbericht findet sich ein kurzer Absatz zum Luftindikator „Durchlüftung“ (K1). Dann folgen Karten DIN A 4 zur Durchlüftung mit Hinweisen auf Kaltluftgefährdete Gebiete nach Weller (1978), Kritische Durchlüftungsbereiche nach Klimaatlas BW (2006) sowie Landschaftsräume mit kritischen Durchlüftungsverhältnissen. Die in den Karten 19 bis 21 eingeteilten Landschaftsräume sind dann in Tab. 4 in der Spalte K1 als Farbe (grün) zugeordnet. Es findet sich nichts darüber, wie die Bewertung durchgeführt und welche Bewertungskriterien kritisch sind und daher in den zukünftigen Bauleitplänen beachtet werden müssen.

Bei den dargestellten Steckbriefen zu den vorgeschlagenen Siedlungsentwicklungen wird lediglich wieder nur auf die Klimagutachten 2009 durch Prof. Schwab und den Klimaatlas 2010 zur Region BO verwiesen.

In den von Prof. Schwab mit Kenndaten der LUBW 2006 und eigenen Luftmessungen 2008 und 2009 gefertigten Bänden 1 bis 3 werden die Luftmessungen zwar beschrieben, aber dann nicht auf die Steckbriefe konkretisiert. Es fällt auf, dass lediglich 7 Messstationen aufgestellt waren und damit nicht alle kritischen Durchlüftungsbereiche entsprechend der Abbildungen im Klimaatlas untersucht worden sind. Es wird lediglich im REKLIBO Abschlussbericht von Band 3 als Fazit festgestellt, dass die vorhandenen Kaltluft- und Frischluftströme mit den Hangabwinden und Talabwinden besonders sensibel auf Nutzungswandel reagieren. Über die Anwendung dieser Aussage gibt es keine Hinweise. Die Karten „Klimaanalyse“ stellen in großem Maßstab die Luftzüge dar. Konkrete Bezüge zur Thematik Siedlungsstruktur fehlen im Plan.

Ebenfalls Bestandteil der Fortschreibungsunterlagen ist die Klimafibel der Region BO von 2010. Diese wurde in Zusammenarbeit mit den Landkreisen Bodenseekreis, Ravensburg und Sigmaringen erstellt. Hier findet sich ein großer Widerspruch und somit ein Fehler in den Unterlagen, die sich in der 1. Offenlegung befunden und zu denen die Träger öffentlicher Belange Stellung genommen haben.

Wie vielfach beschrieben können die Klimaschutzziele und die Ziele des Landesentwicklungsplans und des Raumordnungsgesetzes nur erreicht werden, wenn dazu auch Ziele und Grundsätze konkretisiert und innerhalb der Kapitel und Kapitelübergreifend festgelegt werden. Alle Festlegungen müssen quantifizierbar sein, sonst sind Erfolgskontrollen nicht möglich und Nachbesserungsbedarf nicht erkennbar.

Dass dies möglich ist, zeigen die Regionalpläne anderer Regionen. Um nur einige zu nennen: Regionalpläne Südlicher Oberrhein, Mittlerer Oberrhein und Neckar-Alb.

Ergänzung 1: Klimaschutzgesetz – Monitoring:

Das Land Baden-Württemberg hat am 17.07.2013 ein Klimaschutzgesetz beschlossen und wie in der Drucksache 15/3842 dargestellt weitreichende Ziele beschlossen. Der Anwendungsbereich richtet sich insbesondere an die Kommunen. Deshalb sollten auch die Klimaschutzziele wie Reduzierung der Treibhausgasemissionen mit konkreten Prozentwerten im Regionalplanentwurf aufgenommen und für die Bauleitplanungen verbindlich gemacht werden. Die weiteren Inhalte des Klimaschutzgesetzes sollten nachrichtlich übernommen werden.

Eine besonders hohe Bedeutung sehen wir im künftigen Monitoring aller klimabeeinflussenden Festlegungen im Regionalplanentwurf bis zum Zieljahr 2035. Hier schlagen wir folgende Aufnahme in das Planwerk vor:

1. Dem Planungsausschuss werden alle angeforderten Stellungnahmen zu Maßnahmen der Kommunen vorgelegt, wenn Ausnahmen oder Änderungen zu den Festsetzungen des Regionalplans beantragt werden. Damit werden die bereits seit 2007 bestehenden Zuständigkeiten in der Organisationssatzung hergestellt. (It. Verbandsverwaltung werden jährlich 300 Stellungnahmen abgegeben). Diese Regelung gilt rückwirkend ab der konstituierenden Sitzung der Verbandsversammlung 2019.
2. Der Regionalverband wird in Abstimmung mit dem Regierungspräsidium Tübingen folgende Überwachungsmaßnahmen besprechen und verbindlich im Regionalplan manifestieren:
 - Neuinanspruchnahme von Freiflächen für die Siedlungsentwicklung für die Funktion Wohnen und für die Funktion Gewerbe,
 - Neuinanspruchnahme von Freiflächen für den Rohstoffabbau in den festgelegten Vorranggebieten für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe und zur Sicherung von Rohstoffen,
 - Neuinanspruchnahme von Freiflächen für den Rohstoffabbau außerhalb der festgelegten Vorranggebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe und zur Sicherung von Rohstoffen,
 - Auswirkungen des Rohstoffabbaus in den festgelegten Vorranggebieten für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe und zur Sicherung von Rohstoffen, die in oder angrenzend an Natura2000-Gebieten liegen, auf deren Erhaltungszustand,
 - Neuinanspruchnahme von Standorten für Windkraftanlagen in Anzahl und der jeweiligen Nennleistung der Anlagen innerhalb und außerhalb der Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen, in Abgleich mit den Zielen des Landes zum Ausbau der Windenergie,
 - Auswirkungen der Windenergienutzung auf den Naturhaushalt und die biologische Vielfalt (insbesondere auf Schutzgebiete und fachliche Gebietskulissen),
 - Auswirkungen der Windenergienutzung auf die Landschaft (hier insbesondere der kumulativen Wirkungen und der Erholungseignung),

Ergänzung 2: Umsetzung des Koalitionsvertrags:

Im Koalitionsvertrag von 2016 werden unter Ziff. 5 Umwelt, Klimaschutz und Energie Ziele genannt, die umgesetzt werden müssen. Der Regionalplanentwurf lässt nicht erkennen, wo auf diese Vorgaben des Koalitionsvertrags verwiesen und konkrete Ziele abgeleitet sind, die die Kommunen in die Bauleitplanung aufnehmen müssen.

Die Ziff. 5 des Koalitionsvertrags sollte im Textteil redaktionell aufgenommen und im Umweltbericht konkretisiert werden und in die Steckbriefe der Kommunen mit konkreten Zielen abgesichert werden.

Konkrete Ziele sind:

1. Die Landesregierung ist aufgefordert, verbindliche Managementregeln für eine nachhaltige Politik in den Ministerien, nachgeordneten Behörden und landeseigenen Unternehmen zu entwickeln sowie nachhaltiges Handeln fest in den Kommunen zu verankern. Dies wird als Ziel verbindlich für die Kommunen in den Plansatz aufgenommen.
2. Es wird ein Ressourcen-Erfassungssystem für die Kommunen aufgebaut, um damit künftig jede Bauleitplanungsmaßnahme der Kommunen, zu der der Regionalverband im Rahmen der Anhörung beteiligt wird, zu bewerten und gerechte Ausgleichsmaßnahmen zu verlangen.
3. Die Eckpunkte zur Weiterentwicklung des Klimaschutzgesetzes für Baden-Württemberg vom 21.05.2019 werden als Ziel formuliert und müssen in den künftigen Bauleitplanungen verpflichtend aufgenommen werden. Dies gilt auch für einzelne Baugenehmigungsverfahren von Unternehmen.
4. Zielabweichungen durch Beschlüsse des Regionalverbands sind nur noch möglich, wenn die Antragsteller einen Masterplan zur Erreichung der jeweiligen Klimaschutzziele des Landes vorlegen können.
5. Die im Koalitionsvertrag in Ziff. 5 genannten Vereinbarungen zur Kreislaufwirtschaft, Bodenschutz, Wasserschutz, Hochwasserschutz und Luftreinhaltung sind als Ziele in den Plansätzen zu integrieren.

Sachantrag der Fraktion Bündnis90/Die Grünen/ödp		
An den Regionalverband Bodensee-Oberschwaben H. Verbandsdirektor Wilfried Franke, H. Verbandsvorsitzender Thomas Kugler		Datum:
Fraktionsvorsitzende:	Ulrike Lenski Dr. Ulrich Walz	15.06.2020
Im Auftrag:	Hans Steitz / Hille Hertrampf-Fiegel	
Verhandlungsgegenstand:	RP 2020 Akzentuierung des Themas „Teilhabe und Chancengleichheit“	
Beratungsfolge:	Planungsausschuss	01.07.2020
	Verbandsversammlung	n.n.

1. Beschlussfassung

Der Planungsausschuß / die Verbandsversammlung möge beschließen konkrete Ziele und Grundsätze zu Teilhabe und Chancengleichheit in den Regionalplan aufzunehmen.

1. Die Anforderungen des demografischen Wandels, die Verpflichtungen der Behindertenrechtskonvention (BRK) der Weltgesundheitsorganisation (WHO) und des Amsterdamer Vertrags zur Chancengleichheit von Männern und Frauen in der EU sind in die Plansätze der Fortschreibung des Regionalplanentwurfs aufzunehmen.
2. In den Allgemeinen Zielsetzungen des Regionalplans soll „Teilhabe und Chancengleichheit“ als Leitprinzip der räumlichen Planung zugrunde gelegt werden (Ziele bei Kapitel 1).
3. Insbesondere sollen die Bedürfnisse und Interessen von behinderten und alten Menschen (Demografie) direkt oder indirekt in verschiedenen Plansätzen des Regionalplans durch konkrete Zielformulierungen und Grundsätze in den Kapiteln 2- 4 eingearbeitet werden.
4. Die bedarfsgerechten Bedürfnisse und Zielformulierungen sollen mit den Kreisbehindertenbeauftragten, den Gleichstellungsbeauftragten, den Pflegestützpunkten, den Sozialverbänden und den seniorenpolitischen Konzepten der Landkreise abgestimmt werden.

Ravensburg, 15.6.2020

Ulrike Lenski

Dr. Ulrich Walz

Hille Hertrampf-Fiegel

Hans Steitz

2. Begründungen

Die Bevölkerungsstatistik des Statistischen Landesamtes BW zeigt auf, dass bereits heute der Anteil der 60 bis 100jährigen mit weiter steigender Tendenz bis 2035 die größte Altersgruppe darstellt. Dieser demografische Wandel muss in der Regionalplanung berücksichtigt und für die Bauleitplanung der Kommunen konkretisiert werden.

Ebenfalls müssen die gesetzlichen Vorgaben der BRK der WHO in die Plansätze aufgenommen werden.

Beispiele:

Wohnungswesen: Ziel der Innenverdichtung, um „inklusives“ Wohnen zu gewährleisten. Das Ziel der Quartiersentwicklung wie vom Sozialministerium und vom Landkreistag angestrebt sollte in jeder Kommune möglich werden. Durch Schaffung von Lebensräumen für Jung und Alt würde eine Win-Win-Situation für viele Gruppen entstehen (alte und behinderte Menschen, Alleinerziehende und Familien). Durch den Umzug älterer Menschen in ein solches Quartier würden wiederum viele Häuser und Wohnungen frei für junge Familien.

Gewerbe: Wohnortnahe Versorgung mit Produkten und Dienstleistungen des täglichen Bedarfs (Menschen mit Behinderung und alte Menschen verfügen meist über kein Kfz), deshalb auch kein Gewerbe „auf der grünen Wiese“. Schaffung von Strukturen, die Anreize für Versorgungs- und Gesundheitsdienstleistern darstellen (z.B. Tagespflegeeinrichtungen zur Entlastung von Angehörigen, Kurzzeitpflegeplätze, Dorfläden mit Post- und Bankfilialen).

Verkehr: Barrierefreier ÖPNV für alte, behinderte Menschen und Familien mit Kinderwagen, um dezentrale med. Versorgungszentren erreichen zu können und die Teilhabe am Arbeitsleben und kulturellen Aktivitäten zu gewährleisten. Ausbau der Radwege, da die meisten Strecken > 5 km sind und mit E-Bikes somit auch von älteren bzw. körperbehinderten Menschen mit entsprechenden Hilfsmitteln zurückgelegt werden können.

Freiraumstruktur: Auf Grund des demografischen Wandels (kein Wunsch nach Hausbau mehr bei Hochaltrigen-Verkleinerung des Wohnraums, dadurch freiwerdender Wohnraum für Familien) und der deshalb rückläufigen Bautätigkeit weniger Kiesabbau.

Konkrete Maßnahmen zur Eindämmung des Klimawandels (Beschattung, Stadt- und Häuserbegrünung, Umbau von Parkflächen im Innenbereich in grüne Aufenthaltsbereiche, Freilegung von Bachverläufen), da besonders alte und kranke Menschen unter der Hitze leiden.

Hinweis: Der Regionalplan Südlicher Oberrhein 2019 sollte als Vorlage gelten.

3. Anlagen

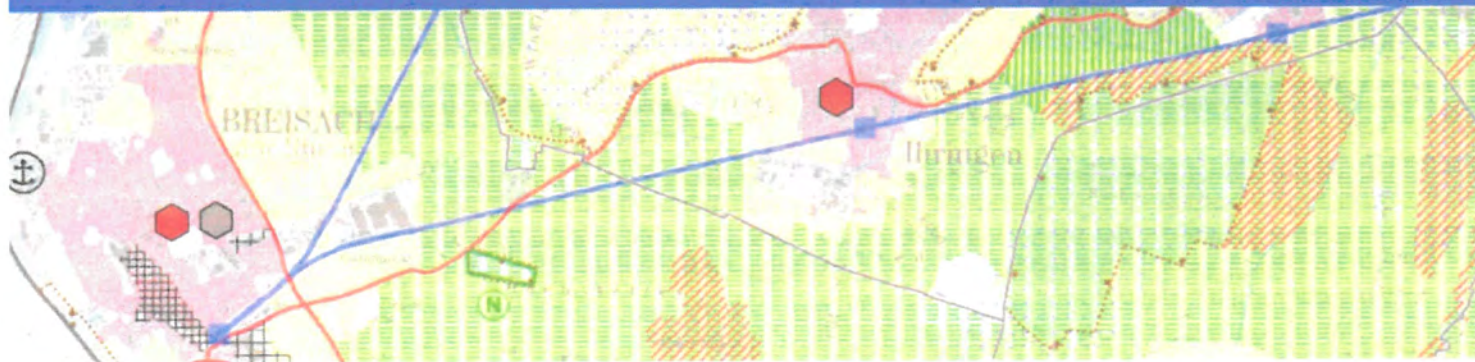
Auszug aus dem Regionalplan Südlicher Oberrhein zu Demografie und sozialen Aspekten



Regionalverband Südlicher Oberrhein
Planen. Beraten. Entwickeln.

Auszüge zum
Thema Alter⁴

Regionalplan Südlicher Oberrhein



Stand Juni 2019

henden West-Ost-Gefälles in der Region hingewirkt und die ländlichen Räume gestärkt werden.

- (3) G Dazu sollen auch innerhalb der Teilräume und im Rahmen interkommunaler Zusammenarbeit eine kooperative Regionalentwicklung im Sinne überörtlicher Verantwortungsgemeinschaften zum Wohl der Bevölkerung gefördert und ausgebaut werden.

Stärke der Region ist die Vielfalt der Städte und Gemeinden mit ihrer polyzentrischen Struktur. Die Region begreift sich dabei mehr als nur die Summe ihrer Teile und will „gemeinsam Vielfalt stärken“. Eine Annäherung an diese grundlegende raumordnerische Zielsetzung kann in der Region Südlicher Oberrhein nur erreicht werden, wenn das Planen und Handeln der einzelnen Teilräume in der Region noch stärker von Kooperation und Koordination geprägt ist. Gleichzeitig gilt es, auch wirtschaftliche Entwicklungsmöglichkeiten für Gemeinden in ländlichen Räumen zu nutzen, um diese zu stabilisieren und das vorhandene Entwicklungsgefälle in West-Ost-Richtung zu verringern. Förderprogramme des Landes sowie des Bundes und der EU können unterstützend von den regionalen Akteuren genutzt werden.

1.1.3 Die Region als Teil der Trinationalen Metropolregion Oberrhein

- (1) G Die Region Südlicher Oberrhein soll als geographische Mitte der Trinationalen Metropolregion Oberrhein zu einem vernetzten polyzentrischen Wissens-, Siedlungs-, Wirtschafts- und Kulturraum weiter entwickelt und gestärkt werden.
- (2) G Funktionen und regionale Entwicklungsaufgaben sollen in Abstimmung mit den benachbarten Räumen im Sinne einer großräumigen Verantwortungsgemeinschaft nach dem Prinzip der Gegenseitigkeit und Gleichwertigkeit gesichert, vernetzt und ausgebaut werden.

Die zentrale Lage der Region Südlicher Oberrhein, die Nähe zu Frankreich und der Schweiz sowie eine fortschreitende Integration Europas bieten gute Voraussetzungen für eine Fortführung, Verstärkung und Vertiefung der trinationalen Zusammenarbeit am Oberrhein. Bereits heute verfügt die Oberrheinregion über metropolitane Funktionen vergleichbar mit anderen „Europäischen Metropolregionen“ und ist Wachstumsmotor für die wirtschaftliche, soziale und kulturelle Entwicklung. Die seit den 1970er Jahren aufgebauten vielfältigen trinationalen Kooperationsstrukturen sind Grundlage, um die Zusammenarbeit zwischen öffentlichen Partnern, Unternehmen sowie Bürgerinnen und Bürgern zu intensivieren.

In einer polyzentrischen Metropolregion steht das Wechselspiel einer komplementären Funktionsteilung und Zusammenarbeit zwischen Verdichtungsräumen und ländlichen Räumen im Vordergrund. Damit bietet sich die Chance, Eigenständigkeit und Identität der Region Südlicher Oberrhein in der Trinationalen Metropolregion Oberrhein zu wahren und diese in deren Gesamtprofil einzubetten.

Die Grenzlage ist aber auch nach wie vor ein Entwicklungshemmnis. Insbesondere bleiben die Verbindungsqualitäten über den Rhein sowohl auf der Straße als auf der Schiene noch deutlich hinter den Standards der Binnenverkehre zurück. Deshalb ist es erforderlich, in Zusammenarbeit mit den Partnern am Oberrhein, auch unter Nutzung europäischer Förderprogramme, auf eine Verbesserung hinzuwirken.

1.1.4 Chancengleichheit

- G Chancengleichheit soll als Leitprinzip der räumlichen Planung zugrunde gelegt werden. Hierzu sollen die unterschiedlichen Lebenssituationen, Interessen und Bedürfnisse im Lebensalltag von Frauen und Männern, jungen und alten Menschen, behinderten und nichtbehinderten Menschen in gleicher Weise anerkannt

und berücksichtigt sowie deren Teilhabe an allen Entwicklungen in allen Teilen der Region ermöglicht und gefördert werden.

Raumordnerische und regionalplanerische Maßnahmen wirken sich auf unterschiedliche Bevölkerungsgruppen aufgrund unterschiedlicher Lebenslagen, Eigenschaften und Fähigkeiten verschiedenen aus.

Der Amsterdamer Vertrag hat im Jahr 1999 in Art. 2 und Art. 3 Abs. 2 die Chancengleichheit von Frauen und Männern als Ordnungsprinzip („Gender Mainstreaming“) EU-weit verbindlich festgeschrieben. Neben einer Berücksichtigung der unterschiedlichen Lebenssituationen im Alltag von Frauen und Männern werden dort auch die Belange von alten und jungen Menschen sowie von behinderten und nicht behinderten Menschen vertreten. Für die Regionalentwicklung soll dieses als handlungsleitendes Prinzip bei der Planung, Durchführung, Begleitung und Bewertung von Maßnahmen gelten, mit dem neue Qualitätsstandards in den Bereichen Wohnen, Arbeiten, Versorgung, Erholung und Mobilität erreicht werden.

1.2 Grundsätze zur räumlichen Ordnung und Entwicklung

1.2.1 Weiterentwicklung der polyzentrischen Siedlungsstruktur

- (1) G Die polyzentrische Siedlungsstruktur soll als Grundlage einer ausgewogenen wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Entwicklung sowie als Voraussetzung zur dauerhaften Sicherung gesunder Lebens- und Umweltbedingungen in der Region weiterentwickelt werden.
- (2) G Die künftige Siedlungsentwicklung soll sich vorrangig in den Zentralen Orten entlang der Entwicklungsachsen und an den Bedienungsmöglichkeiten durch die öffentlichen Verkehre konzentrieren. Siedlungs- und Verkehrsentwicklung sollen eng miteinander verzahnt werden. Die Eigenentwicklungsmöglichkeiten aller Städte und Gemeinden bleiben dabei gewahrt.
- (3) G Dorfkerne, Ortszentren und Innenstädte sollen als attraktive und vitale Mittelpunkte des Zusammenlebens und als Standorte des Wohnens, des Arbeitens, der Bildung, der Kultur, des Einkaufens sowie für Freizeit und Erholung weiterentwickelt werden.

Eine nachhaltige Siedlungsentwicklung im Sinne der dezentralen Konzentration orientiert sich am System der Zentralen Orte sowie an Entwicklungsachsen. Die Gewährleistung einer angemessenen und sozialgerechten Versorgung mit Wohnraum für alle Teile der Bevölkerung steht dabei im Vordergrund. (vgl. LEP PS 1.3).

Regionsweit können Dorfkerne, Orts- und Stadtteilzentren sowie Innenstädte dauerhaft in ihrer Anziehungskraft erhalten werden, wenn sie als attraktive und vitale Mittelpunkte des Zusammenlebens wahrgenommen werden und gleichermaßen als Standorte des Wohnens, des Arbeitens, der Bildung und der Kultur, des Einkaufens und der Dienstleistungen sowie für Freizeit und Erholung genutzt werden können.

1.2.2 Demografischer Wandel und Sicherung der Daseinsvorsorge

- (1) G Die Bedeutung der Zentralen Orte soll gesichert und weiter entwickelt werden. Die Ausstattung mit Infrastruktureinrichtungen in allen Teilräumen soll unter den Aspekten Leistungsfähigkeit und Tragfähigkeit bedarfsgerecht gesichert, ausgebaut und vernetzt werden.

- (2) G Die Versorgung mit Waren und Dienstleistungen des täglichen Bedarfs soll in allen Teilräumen wohnortnah vorgehalten und langfristig gesichert werden. Hierzu sollen auch neue und innovative Angebote genutzt und räumliche Kooperationen ausgebaut werden.
- (3) G Die sich aus dem demografischen Wandel ergebenden ökonomischen Chancen für neue Produkte und Dienstleistungen, vor allem in den Bereichen Gesundheit, Betreuungsdienste und Tourismus, sollen zum Erhalt und Aufbau neuer Beschäftigungsfelder und Arbeitsplätze genutzt werden.
- (4) G Zur Sicherung der Zukunftsfähigkeit der Region soll die Ausstattung mit moderner Kommunikationsinfrastruktur flächendeckend in allen Teilräumen leistungsfähiger weiter entwickelt werden.

Der demografische Wandel ist ein zentrales gesellschaftspolitisches Thema und raumordnerisches Handlungsfeld. In vielen ländlichen Teilräumen werden die Bevölkerungszahlen weiter zurückgehen. Insbesondere ist mit einer Abnahme der Zahl der Erwerbstätigen, der Bauwilligen und der Schulpflichtigen zu rechnen. Dagegen wird es eine deutliche Zunahme älterer Menschen, vor allem Hochbetagter, geben. Die Auswirkungen der sich verändernden Alters- und Haushaltsstrukturen haben Auswirkungen auf den Flächenbedarf und auf die Infrastruktur der Gemeinden.

Regionalplanerisches Ziel ist es, die weitere Siedlungsentwicklung an der sich wandelnden Bevölkerungsstruktur auszurichten und die siedlungsgebundene Infrastruktur auch in Zukunft finanzierbar zu halten. Dabei kommt der Sicherung und zukunftsfähigen Gestaltung der Standorte der privaten und öffentlichen Daseinsvorsorge eine besondere Bedeutung zu. Durch Schaffung multifunktionaler Nutzungsmöglichkeiten und räumlicher Kooperation bietet sich die Chance, die Auslastung dieser Infrastruktureinrichtungen zu verbessern. Diese können, vor allem für die Gemeinden in ländlich peripheren Teilräumen, durch neue und innovative Versorgungsangebote des täglichen Bedarfs ergänzt werden und sich an nachfrageorientierten Bedürfnissen älterer Menschen ausrichten.

Aus der Veränderung der Altersstruktur der Bevölkerung kann, gerade in den strukturschwächeren Teilräumen der Region, eine Stabilisierung des Arbeitsplatzangebots erwachsen, wenn neue Produkte und Dienstleistungen in den Bereichen Gesundheit und Betreuung sowie Freizeit und Tourismus entwickelt und angeboten werden.

Die Anbindung an die digitalen Datennetze ist für die Bevölkerung ein wichtiger Bestandteil der Daseinsvorsorge und für die Wirtschaft ein wichtiger Standortfaktor. Regionalplanerisches Ziel ist es, alle Teile der Region zügig an Kommunikationsnetze der neuesten Generation mit entsprechender Leistungsfähigkeit anzubinden.

1.2.3 Die Region als Wirtschafts- und Wissensregion

- (1) G Die Region soll als Wirtschaftsstandort und Tourismusregion in ihrer Wettbewerbsfähigkeit, Standortattraktivität und wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit gestärkt werden.
- (2) G Ländliche Räume sollen als Wirtschaftsräume mit eigenständiger Bedeutung erhalten und entwickelt werden. Im Hinblick auf eine räumlich ausgeglichene Wirtschaftsstruktur in der Region soll ihre Bedeutung für die Land-, Forst- und Energiewirtschaft sowie ihre Funktion für Tourismus, Erholung und Gesundheitswirtschaft, aber auch für das verarbeitende Gewerbe gestärkt werden.
- (3) G Die Kooperation zwischen Hochschulen, Forschungseinrichtungen, Unternehmen, Behörden und Politik soll so gestaltet werden, dass sich die Region als leistungsfähiger zukunftsgerichteter Wirtschaftsraum sowie als vernetzter Wissenschafts- und Forschungsstandort im Sinne einer Wissensregion weiterentwickeln und profilieren kann. Zur Steigerung der Innovationskraft in der Region sollen auch die

lungskonzepten sowie Maßnahmen des Besonderen Städtebaurechts sowie eine aktive Baulandpolitik für die Innenentwicklung.

Die sich aus den Kapiteln 2.4.1 (Wohnen) und 2.4.2 (Gewerbe) ergebende Bauflächenbedarf ist an sich unabhängig von den Bauflächenpotenzialen im Siedlungsbestand sowie von den Baulandreserven in planungsrechtlich bereits gesicherten Flächen. Im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung ist daher – neben der grundsätzlichen Entscheidung, ob und inwiefern Flächenneuausweisungen oder Flächentausche erforderlich sind – zu prüfen, welche Bauflächenpotenziale (einschließlich Baulücken) im Siedlungsbestand sowie Baulandreserven in planungsrechtlich bereits gesicherten Flächen vorhanden sind. Diese sind auf die Zuwachswerte gemäß der Kapitel 2.4.1 und 2.4.2 anzurechnen.

Da oftmals ein erheblicher Unterschied zwischen den vorhandenen (theoretischen) und den verfügbaren (auch praktisch nutzbaren) Bauflächenpotenzialen im Siedlungsbestand bzw. Baulandreserven besteht, sind bei der Ermittlung des Flächenbedarfs nur die tatsächlich und rechtlich verfügbaren Bauflächenpotenziale und Baulandreserven zu berücksichtigen und anzurechnen.

Die Verfügbarkeit der Bauflächenpotenziale kann nur im Zusammenhang mit Ihrer vollständigen qualifizierten Erhebung sowie dem Nachweis der erfolgten Aktivierungsbemühungen für die entsprechenden Flächen beurteilt werden.

Bei der Ermittlung von gewerblichen Bauflächenreserven sollen betriebliche Erweiterungsflächen ebenfalls dokumentiert werden. Flächen im Eigentum der Unternehmen sowie optionierte bzw. reservierte Flächen sind im Regelfall nicht auf den Flächenbedarf anzurechnen. Flächenreserven in interkommunalen Gewerbegebieten, an denen die Gemeinde beteiligt ist, sind anteilig in Abzug zu bringen.

2.4.0.4 Zukunftsfähige Siedlungsentwicklungen

- (1) G Neue Wohnbauflächen sollen eine verkehrsvermeidende Zuordnung zu Arbeitsstätten, Versorgungs-, Bildungs-, Kultur- und Erholungseinrichtungen sowie eine Anbindung an den Öffentlichen Personennahverkehr aufweisen.
- (2) G Neue gewerbliche Bauflächen sollen eine verkehrsgünstige Einbindung in das überörtliche Straßennetz und das Netz des Öffentlichen Personennahverkehrs sowie eine verkehrsvermeidende Zuordnung zu Wohnstandorten aufweisen.
- (3) G Neue Bauflächen sollen im Anschluss an bereits bebaute Gebiete ausgewiesen werden und mit diesen einen kompakten Siedlungskörper bilden.
- (4) G Siedlungskonzeption und Erschließung sowie Art und Maß der baulichen Nutzung neuer Bauflächen sollen
 - eine flächeneffiziente Nutzung sicherstellen,
 - Energieeffizienz und den Einsatz erneuerbarer Energien fördern,
 - den Anforderungen des Klimawandels Rechnung tragen und
 - den Anforderungen des demografischen Wandels Rechnung tragen.

Aus Gründen der Verkehrsvermeidung und zur Sicherung der sozialen und kulturellen Teilhabe nicht-motorisierter Personengruppen sollen Wohnbauflächen nur dort entwickelt werden, wo Arbeitsstätten, Versorgungs-, Bildungs-, Kultur- und Erholungseinrichtungen im Nahbereich zur Verfügung stehen.

Aus Gründen der Verkehrsvermeidung und zur Sicherung der Nutzbarkeit der Gewerbegebiete durch nicht-motorisierte Personengruppen sollen neue gewerbliche Bauflächen eine günstige Zuordnung zu vorhandenen Wohnstandorten und eine angemessene Erschließung durch den öffentlichen Personennahverkehr aufweisen. Zur Reduzierung von Verkehrsbelastungen gegenüber Anwohnern sollen neue gewerbliche Bauflächen unmittelbar und nach Möglichkeit ortsdurchfahrtsfrei in das überörtliche Straßennetz angebunden sein.

plänen mit Festsetzungen „GI“ und „GE“, die auf die BauNVO von 1962 oder 1968 zurückgehen, raumordnerisch unerwünschte Einzelhandelsgroßprojekte räumlich nicht gesteuert werden können. Nach den Vorgaben der BauNVO 1962 sind Einzelhandelsgroßprojekte ohne Beschränkungen innerhalb von Misch-, Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten grundsätzlich zulässig. In der Fassung von 1968 sind Einzelhandelsgroßprojekte, die nach Lage, Umfang und Zweckbestimmung vorwiegend der übergemeindlichen Versorgung dienen, nur in Kern- und entsprechend festzusetzenden Sondergebieten zulässig. Eine Größenbeschränkung, ab der eine Einzelfallprüfung der vom Vorhaben ausgehenden Auswirkungen auf die Verwirklichung der Ziele der Raumordnung unabdingbar wird, ist noch nicht enthalten. Die Regelvermutungsgrenze wurde mit der BauNVO 1977 eingeführt und lag zunächst bei 1500 m² Geschossfläche, in der derzeit geltenden Fassung von 1990 bei 1200 m² Geschossfläche.

Die dem Kapitel 2.4.4 zugrunde liegende Entwicklungsvorstellung ist nur zu erreichen, wenn eine konsequente Anwendung der regionalplanerischen Ziele einer ausgewogenen Einzelhandelsentwicklung nicht durch eine Bauleitplanung, die auf ältere Fassungen der Baunutzungsverordnung beruht, unterlaufen wird. Auf die in § 1 Abs. 4 BauGB enthaltene Verpflichtung zur Anpassung der Bauleitpläne an die Ziele der Raumordnung wird hingewiesen. § 1 Abs. 4 BauGB begründet daneben eine gemeindliche Erstplanungspflicht, wenn die Verwirklichung von Zielen der Raumordnung bei Fortschreiten einer „planlosen“ städtebaulichen Entwicklung auf unüberwindbare tatsächliche oder rechtliche Hindernisse stoßen oder wesentlich erschwert würde (Urteil des BVerwG vom 17.09.2003, Az. 4 C 14.01). Das in PS 2.4.4.6 festgelegte Ausschlussgebiet ist entsprechend zu beachten.

2.4.4.1 Gewährleistung einer verbrauchernahen Versorgung

- G Um eine verbrauchernahe Versorgung in der gesamten Region zu gewährleisten, sollen im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung integrierte und wohngebietsnahe Standorte für die Ausweisung, Errichtung und Erweiterung von Einzelhandelsbetrieben herangezogen werden. Dabei soll insbesondere den Bedürfnissen von Behinderten, Familien, Kindern und Senioren angemessen Rechnung getragen und auf eine gute Anbindung mit öffentlichen Verkehrsmitteln sowie im Fuß- und im Radverkehr hingewirkt werden.

Nach LEP PS 1.2 ist in allen Teilräumen des Landes auf gleichwertige Lebensverhältnisse und eine tragfähige Sozialstruktur hinzuwirken. Hierzu gehört ausdrücklich auch eine wohnortnahe Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen.

Die dynamischen Entwicklungsprozesse im Einzelhandel haben gezeigt, dass sie die Funktionsfähigkeit der Stadt- und Ortskerne als gewachsene Versorgungszentren gefährden können. Insbesondere die betrieblichen und räumlichen Konzentrationsprozesse laufen dabei der raumordnerischen Verpflichtung zur Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse in allen Teilräumen sowie dem grundsätzlichen Vorrang der Innen- vor der Außenentwicklung entgegen. Die Sicherung und Entwicklung der Nutzungsvielfalt der Zentren erfordert daher eine raumordnerische Steuerung (vgl. Beschluss der 35. Ministerkonferenz für Raumordnung vom 29.04.2008). Ebenso bedarf es abgestimmter, kommunaler und interkommunaler Einzelhandelskonzepte zur Sicherung einer verbrauchernahen Versorgung und zur Verbesserung der Steuerungsmöglichkeiten bei der Ansiedlung von Einzelhandelsbetrieben.

Auch in der Region Südlicher Oberrhein sind Entwicklungstendenzen zu beobachten, die eine verbrauchernahe und wohngebietsnahe Versorgung der Bevölkerung mit Gütern des täglichen Bedarfs gefährden. Insbesondere die Ausweisung und Errichtung von Einzelhandelsbetrieben mit umfangreichen Parkplatzangeboten und Verkaufsflächengrößen an nicht-zentralen, auto-affinen Standorten („Grüne Wiese“) trägt in Verbindung mit dem sich verändernden Verbraucherverhalten zu einer Verschiebung der Einkaufsschwerpunkte und einem schleichenden Bedeutungsverlust der Innenstädte als Handels- und Versorgungszentren sowie zu einem Anstieg des über den motorisierten Individualverkehr abgewickelten Einkaufsverkehrs und der Umweltbelastungen bei. In der Folge dieser räumlichen und betrieblichen Konzentrationsprozesse an Standorten außerhalb der gewachsenen Versorgungskerne (Stadt- und Ortskerne) sehen sich zahlreiche Einzelhandelsbetriebe in innerörtlichen Lagen zur Geschäftsaufgabe gezwungen oder nehmen ebenfalls eine Standortverlagerung an eben jene in städtebaulichen Randlagen gelegene Standorte vor. Diese

Entwicklungen wirken einer „Stadt der kurzen Wege“ entgegen und können daher eine erhebliche Verschlechterung der innerörtlichen Versorgungslage zahlreicher Orte der Region zur Konsequenz haben.

Ältere und in der Mobilität eingeschränkte Menschen, Behinderte sowie Familien mit Kindern sind hiervon besonders betroffen, da sie häufig auf eine verbrauchernahe Versorgung angewiesen sind. Vor dem Hintergrund der raumordnerischen Verpflichtung zur Herstellung gleichwertiger Lebensbedingungen sowie der Zielsetzung einer nachhaltigen Raumentwicklung, die die sozialen und wirtschaftlichen Ansprüche an den Raum mit seinen ökologischen Funktionen in Einklang bringt und zu einer dauerhaften, großräumig ausgewogenen Ordnung führt (vgl. § 2 Abs. 1 LplG), ist daher gerade auch im Hinblick auf die zukünftig zu erwartenden demografischen Entwicklungen die Sicherstellung einer verbrauchernahen Versorgung von besonderer Bedeutung. Eine gute Anbindung der Standorte mit öffentlichen Verkehrsmitteln sowie im Fuß- und Radverkehr kann hierzu beitragen.

2.4.4.2 Konzentrationsgebot

- (1) Z Die Ausweisung, Errichtung und Erweiterung von Einkaufszentren, großflächigen Einzelhandelsbetrieben und sonstigen großflächigen Handelsbetrieben (Einzelhandelsgroßprojekte) ist in der Regel nur in den Ober-, Mittel- und Unterzentren zulässig.
- (2) Z Abweichend hiervon kommen auch Standorte in Kleinzentren und Gemeinden ohne zentralörtliche Einstufung in Betracht, wenn
 - dies zur Sicherung der Grundversorgung erforderlich ist und von den Einzelhandelsgroßprojekten keine überörtlichen Auswirkungen zu erwarten sind oder
 - diese in Verdichtungsräumen liegen und mit Siedlungsräumen benachbarter Ober-, Mittel- oder Unterzentren zusammengewachsen sind.Die Plansätze 2.4.4.3 bis 2.4.4.5 gelten entsprechend.
- (3) Z Hersteller-Direktverkaufszentren (Factory-Outlet-Center) sind als besondere Form des großflächigen Einzelhandels grundsätzlich nur in den Oberzentren Freiburg im Breisgau und Offenburg zulässig. Bei einer Geschossfläche von weniger als 5 000 m² kommen ausnahmsweise auch Standorte in Mittelzentren in Betracht. Die Plansätze 2.4.4.3 bis 2.4.4.7 gelten entsprechend.

Nach LEP PS 3.3.7 sowie den Vorgaben des Einzelhandelserlasses Baden-Württemberg sind Einzelhandelsgroßprojekte grundsätzlich nur in Ober-, Mittel- und Unterzentren zulässig.

Ausgenommen von der Standortkonzentration nach PS 2.4.4.2 werden Einzelhandelsgroßprojekte, die zur Sicherung der Grundversorgung erforderlich sind. Damit soll die wohnortnahe Grundversorgung außerhalb der höherstufigen Zentralen Orte und deren zentralörtlichen Versorgungskerne verbessert werden. Den ausschließlich der Grundversorgung dienenden Betrieben kommt dort insoweit ein Alleinstellungsmerkmal zu, als dort nur sie Einzelhandelsgroßprojekte realisieren können. Diese Festlegung soll Kleinzentren und Gemeinden ohne zentralörtliche Einstufung (sowie beispielsweise Stadtteilzentren der höherstufigen Zentralen Orte, vgl. Begründung zu PS 2.4.4.6) als Standorte für Lebensmittelbetriebe (Vollversorger) attraktiver machen. Gerade aufgrund der stetig rückläufigen Zahl an Lebensmittelhandwerksbetrieben und kleineren Lebensmittelgeschäften müssen zunehmend Lebensmittelmärkte mit Vollsortiment die Versorgungsaufgabe mit Gütern des täglichen Bedarfs (insbesondere Lebensmittel und Getränke) übernehmen. Durch die Marktentwicklungen weisen diese Lebensmittelhandelsbetriebe zwischenzeitlich häufig Verkaufsflächenengrößen auf, die über die Schwelle der Großflächigkeit nach § 11 Abs. 3 BauNVO hinausreichen.

Aufgrund der gegenseitigen Überlagerung zentralörtlicher Funktionen und der Mehrfachorientierung im Versorgungsverhalten der Bevölkerung sind von der Standortkonzentration ferner Einzelhandelsgroßprojekte in Kleinzentren und Gemeinden ohne zentralörtliche Funktion ausgenommen, wenn diese in Verdichtungsräumen liegen und mit Siedlungsräumen benachbarter Ober-

Förderung umweltfreundlicher Verkehrsträger und Mobilitätsangebote

Der motorisierte Verkehr zu Lande, zu Wasser und in der Luft ist Verursacher eines großen Teils des Ausstoßes klimaschädlicher Gase. Im Straßenverkehr dominieren nach wie vor Verbrennungsmotoren, deren Effizienzgewinne durch steigende Gesamtgröße und Gesamtgewicht der Fahrzeuge aufgezehrt wurden. Zudem ist im Personen- wie im Güterverkehr mit einem weiter steigenden Gesamtverkehrsaufkommen zu rechnen. Soweit Verkehre nicht zu vermeiden sind, sollen sie daher auf umweltfreundliche Verkehrsträger verlagert werden (LEP PS 4.1.1, 4.1.16, § 3 Abs. 3 ÖPNVG).

Für den Bereich der Nahmobilität (60 % aller Autofahrten sind kürzer als 5 km) stehen mit dem Rad- und Fußverkehr für einen Großteil der Bevölkerung umweltfreundliche Alternativen zur Verfügung. Für den Nah-, Regional- und Fernverkehr soll vermehrt auf Bus und Bahn zurückgegriffen werden, um einen ein möglichst hohen Anteil des öffentlichen Verkehrs am Gesamtverkehrsaufkommen zu erreichen.

Angesichts beschränkter Kapazitäten des Verkehrsträgers Straße sowie begrenzter finanzieller Spielräume für einen Ausbau der Verkehrsnetze sollen Gütertransporte in größtmöglichem Umfang auf der Schiene und mit dem Binnenschiff durchgeführt werden. Indem Güter vermehrt auf der Schiene und auf den Wasserstraßen transportiert werden, können zudem erhebliche Umweltvorteile erzielt werden. Der Verkehrsträger Binnenschiff hat darüber hinaus beträchtliche Kapazitätsreserven, welche genutzt werden sollen, um das weitere Ansteigen des Güterfernverkehrs aufzufangen (LEP PS 4.1.4, 4.1.11).

Vor dem Hintergrund steigender Energiepreise und steigender Mobilitätskosten dient eine Förderung des öffentlichen Verkehrs auch zur Wahrung der Mobilität von Personen mit geringem Einkommen.

Mobilität für alle Bevölkerungsgruppen

Trotz der in weiten Teilen der Region sehr hohen PKW-Dichte steht durchschnittlich mehr als einem Drittel der Bevölkerung kein Kraftfahrzeug zur Verfügung. Kontinuierlich steigt unter anderem die Zahl der Personen, die altersbedingt in ihrer Mobilität eingeschränkt sind. Diese Personengruppen sind auf fußläufige Versorgungsmöglichkeiten sowie auf öffentliche Verkehrsangebote angewiesen.

Aufgrund der demografischen Entwicklung ist damit zu rechnen, dass die Anzahl von mobilitätseingeschränkten Personen in der Region stark zunehmen wird. Jedoch sind die verfügbaren Verkehrsangebote nicht durchgehend barrierefrei, was deren Nutzbarkeit durch Kinder, Eltern mit Kinderwägen, Gehbehinderte, Rollstuhlfahrer und vielen anderen einschränkt. Daher soll darauf geachtet werden, dass alle öffentlichen Verkehrsangebote barrierefrei sind.

Integrierte Siedlungs- und Verkehrsplanung

Die Entwicklung der Siedlungsstruktur wird in hohem Maß von den Verkehrsinfrastrukturen und den Verkehrsangeboten beeinflusst. Ebenso ist die Siedlungsentwicklung (mit den Funktionen Wohnen, Arbeit, Bildung, Versorgung und Erholung) ein wesentlicher Auslöser und Ursache für das alltägliche Verkehrsaufkommen. Erhalt und ggf. Ausbau der Verkehrsangebote und -infrastrukturen sowie die Siedlungsentwicklung müssen daher stärker in Zusammenhang gebracht und integrativ geplant werden (LEP PS 4.1.1, § 3 Abs. 1 und 2 ÖPNVG). Zur Umsetzung einer integrierten Siedlungs- und Verkehrsplanung soll die Zusammenarbeit zwischen den Trägern der Nahverkehrs-, der Regionalplanung und ggf. den regionalbedeutsamen verkehrsinduzierenden Einrichtungen intensiviert werden.

Vernetzung der Verkehrsträger

Wie bereits der Landesentwicklungsplan 2002 feststellt, ist „die Lösung der Verkehrsprobleme allein durch den Ausbau der Verkehrsinfrastruktur [...] inzwischen keine realistische Strategie mehr“ (Begründung zu LEP PS 4.1.1). Im Sinne einer integrierten Gesamtverkehrsplanung ist vielmehr die Vernetzung und Kooperation der Verkehrsträger und Verkehrssysteme zu fördern und auf die Ausgewogenheit von infrastrukturellen und organisatorischen, logistischen sowie informations- und kommunikationstechnischen Maßnahmen zur Weiterentwicklung des Verkehrssystems zu achten.

Beim Aus- und Neubau von Schienenwegen soll in diesem Zusammenhang das Prinzip „Fahrplan bestimmt Baumaßnahme“ beachtet werden, d. h. es sollen zuerst die beabsichtigten Fahrpläne erstellt werden, an denen sich dann die baulichen Maßnahmen orientieren, so dass die angestreb-

Sachantrag der Fraktion Bündnis90/Die Grünen/ödp		
An den Regionalverband Bodensee-Oberschwaben H. Verbandsdirektor Wilfried Franke, H. Verbandsvorsitzender Thomas Kugler		Datum:
Fraktionsvorsitzende:	Ulrike Lenski Dr. Ulrich Walz	16.6.2020
Im Auftrag:	Ulrich Walz	
Verhandlungsgegenstand:	1.1 Allgemeine Entwicklungsziele... - 1.3 ...tiefer Untergrund	
Beratungsfolge:	Planungsausschuss	9.10.2020
	Verbandsversammlung	n.n.

1. Beschlussfassung
Der Planungsausschuss / die Verbandsversammlung möge beschließen
(1) Bei 1.1. Allgemeine Entwicklungsziele für die Region werden die Grundsätze 1.1 G (3) und G (4) als Ziele Z (3) und Z (4) festgelegt.
(2) Bei 1.3. Nutzung des tiefen Untergrundes werden die Grundsätze G (2) und G (4) als Ziele Z (2) und Z (4) festgelegt
(3) Bei 1.1 (3) werden nach dem Teilsatz „... wobei ökologische Kriterien zu berücksichtigen sind“ konkrete Auflistungen ökologischer Kriterien angefügt und in der Begründung erläutert.
(4) Bei 1.1 (3) wird der Satz „Auf ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Ökonomie, Ökologie und Sozialem ist zu achten “ durch den Satz „Ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Ökonomie, Ökologie und Sozialem <u>ist umzusetzen</u> . Wie bei (3) muss dieses Verhältnis definiert und mit Kriterien versehen werden.

Ravensburg, 16.6.2020

Ulrike Lenski

Dr. Ulrich Walz

2 Begründungen

Zu (1)

Bei 1.1: In Allgemeine Entwicklungsziele für die Region legen die Grundsätze G (3) und G (4) mit dem Substantiv „muss“ und dem Adjektiv „grundsätzlich“ einen Zwang bzw. einen gewichtigen Grund fest. Dies rechtfertigt sie als Ziele auszuweisen.

Außerdem gibt der LEP gleichsinnige Ziele vor:

Bei 2.2.3.1: das Ziel:

„Die Inanspruchnahme von Freiräumen für Siedlungszwecke ist auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken. Bei der Siedlungsentwicklung sind vorrangig die im Siedlungsbestand vorhandenen Potenziale an Brach- und Konversionsflächen, Baulücken und Baulandreserven zu nutzen.“

Bei 2.3.1.2 das Ziel:

„Bei der Ausweisung von Neubauf Flächen ist auf eine umweltschonende, Flächen und Energie sparende Bebauung und eine verkehrsgünstige und wohnortnahe Zuordnung von Versorgungseinrichtungen, Wohnbau- und Gewerbeflächen hinzuwirken.“

Bei 2.4.1.1 der Grundsatz:

„Größere Neubauf Flächen sollen dort ausgewiesen werden, wo sie an den öffentlichen Personennahverkehr angebunden werden können.“

Bei 2.4.2.5 das Ziel:

„Zum Schutz der ökologischen Ressourcen, für Zwecke der Erholung und für land- und forstwirtschaftliche Nutzungen sind ausreichend Freiräume zu sichern.“

Zu (2)

Bei 1.3: (2) „Im Sinne der Vorsorge für die Schutzgüter Wasser (und Boden) ist bei Eingriffen in den tiefen Untergrund der Nachweis zu erbringen, dass Grundwasservorkommen.....nicht durch nachteilige Einwirkungen beeinträchtigt werden“, muss letztabgewogen ein Ziel sein. Dies insbesondere zur Unterstützung von 3.3.1 Z (1) und Z (2) und 3.3.2 bisher G (1) und G (2) die ebenfalls als Ziele ausgewiesen werden müssen.

Als Aufgabe des Regionalverbandes sind im LEP vorgesehen:

LEP PS 4.3.1: "in allen Teilräumen des Landes (...) eine ausreichende Versorgung mit Trink- und Nutzwasser sicherzustellen. Nutzungswürdige Vorkommen sind planerisch zu sichern und sparsam zu bewirtschaften, Trinkwassereinzugsgebiete großräumig zu schützen und für die Versorgung geeignete ortsnah Vorkommen vorrangig zu nutzen. Zur langfristigen Sicherung der Wasserversorgung sind in den Regionalplänen im erforderlichen Umfang Bereiche zur Sicherung von Wasservorkommen auszuweisen."

LEP 4.3.2: "Wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Wasserversorgung des Landes sind insbesondere die großen Grundwasservorkommen in der Rheinebene, im Illertal und in Oberschwaben nachhaltig zu schützen und zu sichern." Für die Region Bodensee-Oberschwaben besteht damit der Auftrag, nutzungswürdige Trinkwasservorkommen der Region nicht nur für den eigenen regionalen, sondern auch für den landesweiten Bedarf planerisch zu sichern. Zusätzlich zu den bereits rechtlich festgesetzten sowie den im Verfahren befindlichen oder fachtechnisch abgegrenzten Wasserschutzgebieten sollen daher weitere Grundwasservorkommen als Gebiete zur Sicherung von Wasservorkommen im Regionalplan festgelegt werden."

Zu (3) und (4).

In beiden Plansätzen sollte ein konkreter Kriterienkatalog erarbeitet und angeboten werden

Sachantrag der Fraktion Bündnis90/Die Grünen/ödp		
An den Regionalverband Bodensee-Oberschwaben H. Verbandsdirektor Wilfried Franke, H. Verbandsvorsitzender Thomas Kugler		Datum:
Fraktionsvorsitzende:	Ulrike Lenski Dr. Ulrich Walz	17.07.2020
Im Auftrag:	Hans Steitz	
Verhandlungsgegenstand:	RP 2020 Aufklärung über die Flächendarstellungen und Flächenangaben in den Raumnutzungskarten und im Umweltbericht 2020 ab Seite 59	
Beratungsfolge:	Planungsausschuss	09.10.2020
	Verbandsversammlung	n.n.

1. Antworten auf unsere Klärungsfragen bis 30.08.2020 als Voraussetzung zur Beschlussfassung

1. Die Raumnutzungskarten 1996 und 2020 verwenden unterschiedliche Planzeichnungen. Um die Veränderungen sichtbar zu machen, sollte ergänzendes Kartenmaterial zur Beratung und Beschlussfassung vorgelegt werden.
2. Die Flächenangaben in den Textteilen der Umweltberichte 1996 und 2020 sind nicht mit der gleichen Systematik berechnet und dargestellt. Entgegen der geringen Positivbilanz der Tab. 5 im Umweltbericht 2020 müsste sich eine deutliche Negativbilanz ergeben.
3. Die VwV Regionalpläne (i.V. mit § 11 Abs. 3 i.V. mit Abs. 7 und § 8 ROG) sieht in Kap. 4.1 die Ausweisung von Vorranggebieten und Vorbehaltsgebieten vor. Der bisherige Regionalplanentwurf verzichtet bisher auf Gebiete für Bodenerhaltung, Landwirtschaft, Erholung und vorbeugenden Hochwasserschutz mit der Begründung, dass die ausgewiesenen Regionalen Grünzüge und Grünzäsuren diese raumbedeutsamen Gebiete abdecken. Bei genauer Betrachtung der Raumnutzungskarten sind diese Gebiete für den besonderen Freiraumschutz nicht deckungsgleich.
4. Nachdem die Verbandsverwaltung bisher entgegen der Organisationsatzung des RVBO vom 23.Mai 2007, zuletzt geändert am 09.12.2011 die Zuständigkeit gem. § 7 Ziff. 1b nur bei Zielabweichungsverfahren praktiziert hat, sind die bisherigen Stellungnahmen (allein 2019 rd. 300) teilweise mit Ausnahmen von den Regionalplanfestlegungen nicht bekannt.

Ravensburg, x.x.2020

Ulrike Lenski

Dr. Ulrich Walz

Hans Steitz

2. Begründungen

Wie unter Ziff. 1 bereits dargestellt, sind zur Beurteilung der Flächenveränderungen und evtl. Ableitung von Maßnahmen ergänzende Informationen als Kartendarstellung und als Zahlenvergleich erforderlich. Deshalb sollten die jeweiligen Freiraumstrukturen in den Karten übereinander gelegt werden, damit die Veränderungen erkennbar sind. Diese Veränderungen sollten dann als Hektarangaben gelistet werden. Die Daten jeweils im Vergleich 1996 zu 2020 (ohne Korrekturen durch die Stellungnahmen zur 1. Offenlegung)

- Regionale Grünzüge
- Regionale Grünzäsuren
- Gebiete für Naturschutz und Landschaftspflege (auch seeseitig)
- Gebiete für Bodenhaltung
- Gebiete für Landwirtschaft
- Gebiete für Forstwirtschaft
- Gebiete für Waldfunktionen
- Gebiete für Erholung
- Gebiete zur Sicherung von Wasservorkommen
- Gebiete für den vorbeugenden Hochwasserschutz
- Gebiete für Rohstoffvorkommen
- Regionale Infrastruktur
- Gebiete der sog. weißen Flecken

Aus diesen Angaben müssen sich die Differenzen zwischen den Regionalen Grünzügen und Grünzäsuren und den nicht ausgewiesenen Gebieten gem. 1 Ziff. 3 in Plan und Zahl erkennen lassen.

Zusätzlich sind diese Angaben zum Regionalplanentwurf 2020 durch die weiteren Änderungen aus der 1. Offenlegung gesondert darzustellen. Dadurch ergibt sich ein umfassendes Bild und ein Hinweis darauf, ob die Ziele und Grundsätze der Raumplanung wirksam sind.

Die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen und ödp haben auf der Basis der Flächenerhebungen des Statistischen Landesamtes einen vereinfachten Vergleich 1996, 2000 und 2018 (siehe Anlage) vorgenommen.

Das StaLa weist 2018 eine Vegetations-Gesamtfläche von 305.362 Hektar aus. Im Umweltbericht 2020 werden als gesicherte Flächen 198.800 Hektar angegeben. Die Differenz von rd. 100.000 Hektar ist erläuterungsbedürftig.

Eine weitere Flächenunklarheit zwischen dem Regionalplan 1996 und dem Planentwurf 2020 ergibt sich bei den Angaben zur Forstwirtschaft. 1996 betragen die Flächen 62.100 Hektar, im Umweltbericht 2020 84.900 Hektar. Beim StaLa sind für 1996 108.802 Hektar und 2018 sind 100.063 Hektar angegeben.

3. Anlagen

Statistiken

Flächenerhebung 2018 , Erhebung nach Art der tatsächlichen Nutzung

Region Bodensee-Oberschwaben

Nutzungsart	Bodenfläche i Anteil an der jeweiligen Bodenfläche insge: Region Boden Land Baden-Württemberg		
	ha	%	
Siedlung	25.951	7,4	9,2
Wohnbaufläche	10.940	3,1	4,3
Industrie- und Gewerbefläche	5.026	1,4	2,1
Halde	45	0	0
Bergbaubetrieb			
Tagebau, Grube, Steinbruch	877	0,3	0,2
Fläche gemischter Nutzung	4.846	1,4	1
Fläche besonderer funktionaler Prägung	1.484	0,4	0,5
Sport-, Freizeit, und Erholungsfläche	2.536	0,7	1,1
Friedhof	198	0,1	0,1
Verkehr	14.782	4,2	5,6
Straßenverkehr, Weg, Platz	13.579	3,9	5,2
Straßenverkehr	7.796	2,2	2,8
Weg	5.447	1,6	2,3
Platz	335	0,1	0,1
Bahnverkehr	850	0,2	0,3
Flugverkehr	351	0,1	0,1
Schiffsverkehr	3	0	0
Vegetation	305.362	87,2	84,1
Landwirtschaft	190.103	54,3	45,1
Wald	110.063	31,4	37,8
Gehölz	2.260	0,6	0,5
Heide		0	0
Moor	1.664	0,5	0,1
Sumpf	61	0	0
Unland/Vegetationslose Fläche	1.211	0,3	0,5
Gewässer	4.016	1,1	1,1
Fließgewässer	1.996	0,6	0,8
Hafenbecken	24	0	0
Stehendes Gewässer	1.996	0,6	0,3
Bodenfläche insgesamt1)	350.111	100	100
Siedlungs- und Verkehrsfläche2)	39.856	11,4	14,6

1) Etwaige Änderungen in der Gesamtfläche im Jahr 2016 sind überwiegend durch die methodische Umst

2) Summe aus Siedlung (ohne Bergbaubetrieb, Tagebau, Grube, Steinbruch) plus Verkehr.

Stichtag 31.12. des Jahres. Hinweis 2013: Mittel aus 2012/2014.

Datenquelle: Flächenerhebung.

Flächenerhebung 2018, Erhebung nach Art der tatsächlichen Nutzung

Region Bodensee-Oberschwaben

Nutzungsart

Bodenfläche: Anteil an der jeweiligen Bodenfläche insgesamt

Region Baden Land Baden-Württemberg

	ha	%		ha	%
Siedlung	25.951	7,4		9,2	
Wohnbaufläche	10.940	3,1		4,3	
Industrie- und Gewerbefläche	5.026	1,4		2,1	
Halde	45	0		0	
Bergbaubetrieb					
Tagebau, Grube, Steinbruch	877	0,3		0,2	
Fläche gemischter Nutzung	4.846	1,4		1	
Fläche besonderer funktionaler Prägung	1.484	0,4		0,5	
Sport-, Freizeit-, und Erholungsfläche	2.536	0,7		1,1	
Friedhof	198	0,1		0,1	
Verkehr	14.782	4,2		5,6	
Straßenverkehr, Weg, Platz	13.579	3,9		5,2	
Straßenverkehr	7.796	2,2		2,8	
Weg	5.447	1,6		2,3	
Platz	335	0,1		0,1	
Bahnverkehr	850	0,2		0,3	
Flugverkehr	351	0,1		0,1	
Schiffsverkehr	3	0		0	
Vegetation	305.362	87,2		84,1	
Landwirtschaft	190.103	54,3		45,1	
Wald	110.063	31,4		37,8	
Gehölz	2.260	0,6		0,5	
Heide		0		0	
Moor	1.664	0,5		0,1	
Sumpf	61	0		0	
Unland/Vegetationslose Fläche	1.211	0,3		0,5	
Gewässer	4.016	1,1		1,1	
Fließgewässer	1.996	0,6		0,8	
Hafenbecken	24	0		0	
Stehendes Gewässer	1.996	0,6		0,3	
Bodenfläche insgesamt1)	350.111	100		100	
Siedlungs- und Verkehrsfläche2)	39.856	11,4		14,6	

2000

	ha	%		ha	%
	22.222	6,3		8,1	
	8.926	2,5		3,6	
	3.799	1,1		1,6	
	76	0		0	
	888	0,3		0,2	
	4.851	1,4		1,3	
	1.366	0,4		0,4	
	2.143	0,6		0,8	
	173	0		0,1	
	14.110	4		5,3	
	12.807	3,7		4,9	
	7.182	2,1		2,6	
	5.364	1,5		2,2	
	261	0,1		0	
	932	0,3		0,3	
	369	0,1		0,1	
	2	0		0	
	310.027	88,6		85,6	
	194.043	55,4		46,8	
	109.190	31,2		37,6	
	1.657	0,5		0,4	
	1.691	0,5		0,1	
	45	0		0	
	1.401	0,4		0,5	
	3.734	1,1		1	
	1.882	0,5		0,8	
	24	0		0	
	1.829	0,5		0,2	
	350.093	100		100	
	35.445	10,1		13,2	

1996

	ha	%		ha	%
	20.702	5,9		7,7	
	8.227	2,3		3,3	
	3.522	1		1,5	
	68	0		0	
	939	0,3		0,2	
	4.791	1,4		1,4	
	1.199	0,3		0,4	
	1.794	0,5		0,7	
	162	0		0,1	
	13.947	4		5,2	
	12.622	3,6		4,8	
	6.990	2		2,5	
	5.384	1,5		2,2	
	247	0,1		0	
	957	0,3		0,3	
	366	0,1		0,1	
	2	0		0	
	311.781	89,1		86,1	
	196.062	56		47,4	
	108.802	31,1		37,5	
	1.576	0,5		0,3	
	1.729	0,5		0,1	
	42	0		0	
	1.452	0,4		0,5	

Sachantrag der Fraktion Bündnis90/Die Grünen/ödp

An den Regionalverband Bodensee-Oberschwaben H. Verbandsdirektor Wilfried Franke, H. Verbandsvorsitzender Thomas Kugler		Datum:
Fraktionsvorsitzende:	Ulrike Lenski Dr. Ulrich Walz	15.6.2020
Im Auftrag:	Ulrike Lenski	
Verhandlungsgegenstand:	RP 2020 2.4. Siedlungsentwicklung	
Beratungsfolge:	Planungsausschuss	9.10.2020
	Verbandsversammlung	23.10.2020

1. Beschlussfassung

Der Planungsausschuss / die Verbandsversammlung möge beschließen:

- (1) die Festlegung von Z (2) als N (2)
- (2) die Änderung des Wortlautes in G (3)
- (3) die Festlegung von G (4) als Z (4)
- (4) die Aufnahme des Ziels Z (5)

- (1) PS 2.4.0 Z (2) wird als N (2) festgelegt:

N (2) Die Siedlungstätigkeit ist vorrangig auf Siedlungsbereiche sowie Schwerpunkte des Wohnungsbaus und Schwerpunkte für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungseinrichtungen zu konzentrieren.

- (2) PS 2.4.0 G (3)

„Die Flächeninanspruchnahme ist durch eine verstärkte Nutzung innerörtlicher Potenziale sowie durch eine flächensparende Erschließung und angemessen verdichtete Bauweise zu verringern.“

Wird mit folgendem Wortlaut als G (3) festgelegt:

G (3) Für eine nachhaltige Siedlungsentwicklung gilt der Grundsatz des sparsamen Umgangs mit Freifläche, der Sicherung von Freiraumfunktionen und die Intensivierung der interkommunalen und regionalen Zusammenarbeit, insbesondere bei der Ausweisung von Gewerbegebieten.

- (3) P.S.2.4.0 G (4) wird als Z (4) festgelegt:

Z (4) Die Siedlungsentwicklung ist so zu gestalten, dass verkehrsbedingte Belastungen zurückgehen und zusätzlicher motorisierter Verkehr möglichst vermieden wird. Insbesondere ist auf die Verknüpfung der Funktionen Wohnen und Arbeit sowie eine Anbindung an den Öffentlichen Personennahverkehr zu achten.

- (4) P.S.2.4.0 Z (5) wird in den Textteil der Fortschreibung aufgenommen

Z (5) Die Siedlungstätigkeit ist vorrangig auf Siedlungsbereiche sowie Schwerpunkte des Wohnungsbaus und Schwerpunkte für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungseinrichtungen zu konzentrieren.“

Wird zu:

Für eine nachhaltige Siedlungsentwicklung sind folgende Ziele festgelegt:

- Innenentwicklung vor Außenentwicklung
- Angliederung neuer Baugebiete an bestehende Ortslagen
- Keine zusätzliche Zersiedelung von Landschaft
- Flächensparende Erschließung und angemessen verdichtete Bauweise
- Anbindung an den öffentlichen Personennahverkehr
- Vermeidung bandartiger Siedlungsentwicklung
- Förderung der interkommunalen Zusammenarbeit

Ravensburg, 15.6.2020

Ulrike Lenski

Dr. Ulrich Walz

2 Begründungen

Zu (1):

Z (2) des Plansatzes 2.4.0 entspricht im Wortlaut PS 3.1.2 (Z) des LEP. Die Kennzeichnung als nachrichtliche Übernahme wird daher empfohlen. (Stellungnahme WM)

Zu (2):

2.4.0 G (3) :Die konkrete Formulierung in G (3) macht diesen als Grundsatz ungeeignet. Wir schlagen deshalb die Übernahme der aufgeführten Inhalte nach Z (5) sowie den oben aufgeführten Wortlaut vor.

Zu (3):

G (4) Die inhaltlichen Ausführungen in PS 2.4.0 G (4) entsprechen weitestgehend PS 3.1.6 Z des LEP. Die Aufweichung eines Ziels der Raumordnung durch einen Grundsatz ist nicht möglich. Die Formulierung dieses Plansatzes als Ziel der Raumordnung ist daher erforderlich. (Stellungnahme WM)

Zu (4):

Z (5) Die Siedlungsstruktur im Einzugsgebiet des RVBO ist durch eine hohe Siedlungsdichte insbesondere im Bodenseekreis und im Schussental gekennzeichnet. Nach Analyse der uns vorliegenden Daten zur Bevölkerungsentwicklung geht unsere Fraktion von einem Rückgang der Geburtenzahlen und einer Veränderung der Altersstruktur, bei bestehenden Wanderungsgewinnen aus. Um die Ziele des LEP (PS 3.1.9, LEP 2002) und des ROG (§ 2 Abs. 2 Nr. 6 ROG) bezüglich des sparsamen Umgangs der Flächeninanspruchnahme adäquat um zu setzen, halten wir die von uns vorgeschlagene Zielformulierung für unumgänglich.

Sachantrag der Fraktion Bündnis90/Die Grünen/ödp

An den Regionalverband Bodensee-Oberschwaben H. Verbandsdirektor Wilfried Franke, H. Verbandsvorsitzender Thomas Kugler		Datum:
Fraktionsvorsitzende:	Ulrike Lenski Dr. Ulrich Walz	17.07.2020
Im Auftrag:	Hans Steitz	
Verhandlungsgegenstand:	2.4.1 Siedlungsentwicklung Flächenbedarf G (1)	
Beratungsfolge:	Planungsausschuss Verbandsversammlung	

Antrag auf Auskunft zur Begründung der Bevölkerungsprognose im Regionalplanentwurf 2020 mit der Bitte um Antwort bis 15.08.2020

1. Wie wurde der Bevölkerungszuwachs konkret errechnet?
2. Wie wurden die Zentralen Orte und die Verdichtungsräume, erweiterten Verdichtungsräume und ländlichen Bereiche in den Bevölkerungszuwachs eingerechnet?
3. Wurde eine Abfrage bei allen Kommunen durchgeführt, wie viele Siedlungsreserven heute schon vorhanden sind, wie viele zusätzlichen Siedlungsflächen in Flächennutzungsplänen und Bebauungsplänen noch nicht umgesetzt worden sind?
4. Bis 31.12.2019 wurden in vielen Gemeinden Bebaubarmachungen nach § 13b BauGB begonnen oder umgesetzt. Wurde eine Erhebung vorgenommen, um den Flächenverbrauch und die noch nicht bebauten Flächen zu ermitteln?
5. Wurden in der Bedarfsprognose auch die Kleinzentren und die Gemeinden unter den Zentralen Orten mit Zuschlägen versehen? Wenn ja, wer und wieviel?
6. Wurde bei der Bedarfsprognose berücksichtigt, wie viel Wohnraum durch den hohen demografischen Anteil der 60 bis 100jährigen mit bis zu 33 % an der Gesamtbevölkerung der Region frei wird, sich reduziert und umgenutzt werden kann?
7. Gibt es eine Flächenaufstellung je Kommune und Hektar der bisher in den Regionalplänen nicht dargestellten weißen Flächen angrenzend an die Siedlungsbereiche?
8. Sind diese nicht zugeordneten, aber raumbedeutsamen Flächen der VwV Regionalpläne grundsätzlich ausweisbar?

Ravensburg, 17.7.2020

Ulrike Lenski

Dr. Ulrich Walz

Hans Steitz

Begründung

Die im Kapitel Siedlungsentwicklung des Regionalplanentwurfs genannten Prognosewerte sind für unsere Fraktion nicht nachvollziehbar.

In allen zugänglichen Lektüren ergeben sich völlig andere Daten und somit auch deutlich unterschiedliche Flächenbedarfe.

Weder die Einwohnerentwicklung der letzten 15 Jahre noch die prognostizierte Einwohnerentwicklung der nächsten 15 Jahre lassen auch nur annähernd den sehr hohen prognostizierten Flächenbedarf bis 2035 zu. Im Gegenteil, nach den uns vorliegenden Zahlen geht eine Neuausweisung bei der Siedlungsentwicklung gegen Null.

Auch nach unserer Analyse der Zahlen des Statistischen Landesamtes aller Ober- Mittel- und Unterzentren gibt es leicht unterschiedliche und sehr moderate Zuschläge bis 2035 lediglich im 1 bis 2 % Bereich.

Deshalb ist der vom Wirtschaftsministerium in den Vorgaben der Plausibilitätsprüfung Stand 2017 mit einem Zuschlag von $0,3 \times 15 \text{ Jahre} = 4,5 \%$ aufgezeigten Rahmender mehr als ausreichend.

Hinzu kommt, dass vor allem die vorhandenen Kapazitäten in der Innenentwicklung noch nicht berücksichtigt und von diesen Rahmenwerten abgezogen werden müssen.

Wir sind auch der Auffassung, dass die Prognose der Verbandsverwaltung wissenschaftlich qualitätsgesichert werden muss, um Annahmen und Spekulationen keinen Raum zu geben.

Unsere Fraktion wird der bisherigen Prognose keinesfalls zustimmen und alle Möglichkeiten ausschöpfen, konkrete nachrechenbare Entscheidungsgrundlagen zu erhalten.

Sachantrag der Fraktion Bündnis90/Die Grünen/ödp		
An den Regionalverband Bodensee-Oberschwaben H. Verbandsdirektor Wilfried Franke , H. Verbandsvorsitzender Thomas Kugler		Datum:
Fraktionsvorsitzende:	Ulrike Lenski Dr. Ulrich Walz	6.6.2020
Im Auftrag:	Walter Widler, Ulrike Lenski	
Verhandlungsgegenstand:	RP 2020 2.4.1 Flächenbedarf	
Beratungsfolge:	Planungsausschuss	9.10.2020
	Verbandsversammlung	23.10.2020

1. Beschlussfassung				
Der Planungsausschuss / die Verbandsversammlung möge den unter 2.4.1 aufgeführten Grundsatz als Ziel, mit den unten aufgeführten Werten, beschließen.				
PS 2.4.1 G (4): wird als Zielformulierung festgelegt:				
2.4.1 Z Folgende Dichtewerte (Einwohner/ha Bruttowohnbauland) sind bei der Bemessung des Wohnbauflächenbedarfs im Rahmen der Flächennutzungsplanung in den Städten und Gemeinden als Mindestwerte anzuwenden:				
Zentralörtlichkeit der Gemeinde	Mindest-Bruttowohndichte (Einwohner pro Hektar)			
	Verdichtungsraum u. Randzonen		Ländlicher Raum i.e.S.	
	innerhalb	außerhalb	innerhalb	außerhalb
	Wohnungsbauschwerpunkte		Wohnungsbauschwerpunkte	
Oberzentrum (Kernstadt)	100	85	-	-
Mittelzentrum (Kernstadt)	90	80	80	70
Untzentrum	80	70	60	60
Kleinzentrum	70	60	60	55
Sonstige	60	55	50	45

Ravensburg, 6.6.2020

Ulrike Lenski

Dr. Ulrich Walz

Walter Widler

2 Begründungen

In der Stellungnahme des Wirtschaftsministeriums zu 2.4.1 des Textentwurfs der Fortschreibung ist zu lesen: „Die Festlegungen im Regionalplanentwurf stehen in Konkurrenz zu den Hinweisen zur „Plausibilitätsprüfung der Bauflächenbedarfsnachweise im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach §§ 6 und 10 Abs. 2 BauGB“ (Hinweispapier). Insbesondere die in Tab. 1 des Regionalplanentwurfs genannten Werte für „Mindest-Bruttowohndichte“ im Ländlichen Raum erscheinen nicht plausibel hergeleitet. Die Werte fallen zwischen 5 und 10 Ew/ha geringer aus als die im Hinweispapier aufgeführten Werte (z.B. Sonstige Gemeinden im Ländlichen Raum: 45 Ew/Hektar). In der Begründung der Festlegung ist allein verbal ausgeführt, dass die Werte des Hinweispapiers „berücksichtigt“ worden seien, ebenso wie eine Umfrage des Regionalverbands bei den Städten mit Wohnungsbauschwerpunkten in der Region. Die vorgesehenen geringen Dichtewerte, die auch als bloßer „Orientierungswert“ letztlich bei der Bedarfsbestimmung zu berücksichtigen sind, erscheinen nicht geeignet, um eine angemessen dichte Siedlungsentwicklung sicherzustellen. Dieser Gesichtspunkt spricht vielmehr dafür, die Formulierung als Ziel der Raumordnung vorzunehmen.

Auch das RP Tübingen moniert: „Bei der Gesamtbetrachtung der Plansätze zur Siedlungsentwicklung fällt indessen auf, dass das Ziel, neue Flächen insgesamt sparsam und bedarfsgerecht in Anspruch zu nehmen, im Entwurf des Regionalplans nur sehr schwach ausgeprägt ist und die im Landesrecht verankerten Instrumente zur Steuerung der Siedlungsentwicklung nur unzureichend genutzt werden.“ Es bemängelt, dass: „... die Dichtewerte für die Wohnbauflächen lediglich als Orientierungswerte und dazuhin noch durchgängig niedriger als die im Hinweispapier¹ hinterlegten Dichtewerte angegeben werden.“

Für eine adäquate Umsetzung der, in den Stellungnahmen von Wirtschaftsministerium und Regierungspräsidium geforderten Verbesserungen und für die Schaffung bezahlbaren Wohnraums in der Region, halten wir daher die oben beantragte Änderung in der Fortschreibung für notwendig.

Sachantrag der Fraktion Bündnis90/Die Grünen/ödp		
An den Regionalverband Bodensee-Oberschwaben H. Verbandsdirektor Wilfried Franke , H. Verbandsvorsitzender Thomas Kugler		Datum:
Fraktionsvorsitzende:	Ulrike Lenski Dr. Ulrich Walz	6.6.2020
Im Auftrag:	Ulrich Walz	
Verhandlungsgegenstand:	3.1.0 Regionale Freiraumstruktur – weitere Grundsätze und Ziele	
Beratungsfolge:	Planungsausschuss	9.10.2020
	Verbandsversammlung	n.n.

1. Beschlussfassung
Der Planungsausschuß / die Verbandsversammlung möge die Aufnahme weiterer Grundsätze und Ziele bei 3.1.0 beschließen:
(4) Z Sicherung von Kalt- und Frischluftbahnen: Die in der Raumnutzungskarte bzw. in Übersichtskarten je Landkreis dargestellten Kalt- und Frischluftbahnen sind von Bebauung freizuhalten. Bei bestehender Bebauung in Frischluftbahnen ist weitere Bebauung ausgeschlossen.
(5) G Schaffung günstiger klimatischer Bedingungen: Bei der Nachverdichtung und neuer Siedlungsentwicklung soll auf die Schaffung günstiger klimatischer Bedingungen besonders geachtet werden. Diese können beispielsweise sein: - ausreichend Grünräume, - Wasserstellen, - Fassadenbegrünung, - Dachbegrünung,
(6) G Erhaltung und Förderung der Biodiversität: Bei raumbeanspruchenden Vorhaben und Maßnahmen sollen negative Beeinflussungen von Lebensräumen von Tieren und Pflanzen vermieden werden. Biotope sollen möglichst zur Erhöhung der Artenvielfalt aufgewertet werden. In die Nutzung des Freiraums sollen Arten- und Biotopschutz integriert werden. Besonders in intensiv genutzten Räumen (z.B. Gewerbegebiete, Wohngebiete, Parkplätze) soll naturraumtypischen Arten Lebensraum geboten werden. Der Biotopverbund ist in gesicherten wie auch in anschließenden Räumen besonders geschützt werden.
(7) G Landschaftsverträglicher Tourismus: Vorschlag: Orientierung an RP SO S. 72

Ravensburg, 6.6.2020

Ulrike Lenski

Dr. Ulrich Walz

2 Begründungen

Die aufgeführten Grundsätze sind raumbedeutsam. Durch sie wird die Beanspruchung bzw. Beeinflussung des Raums definiert.

(4) und (5) Zu vorbeugendem Klimaschutz gehört die Schaffung bzw. Erhaltung günstiger klimatischer Bedingungen. Hinweise und Tipps sind in der Klimafibel enthalten.

(6) Der starke Rückgang der Vielfalt von Pflanzen und Tieren erfordert gebietsweite Maßnahmen der Förderung der Biodiversität. Biodiversität ist durch drei Merkmale beschreibbar: Vielfältige Arten an Pflanzen und Tieren in einem Lebensraum, Vielfalt an Lebensräumen und Nutzungsformen in einem Gebiet und Vielfalt an Nutztieren und Nutzpflanzen.

Erhaltung der Biodiversität erfordert größere zusammenhängende Naturflächen auch außerhalb geschützter Räume zu tolerieren und zu vernetzen. Hinzukommen muss das Bestreben in intensiv genutzten Flächen Naturvielfalt aktiv zu fördern. Eine stärkere Ausrichtung auf extensive Landnutzungsformen ist zu fördern.

(7) Vorschlag: Orientierung an RP SO S. 72 und RP NA S. 91 f.

Sachantrag der Fraktion Bündnis90/Die Grünen/ödp		
An den Regionalverband Bodensee-Oberschwaben H. Verbandsdirektor Wilfried Franke , H. Verbandsvorsitzender Thomas Kugler		Datum:
Fraktionsvorsitzende:	Ulrike Lenski Dr. Ulrich Walz	6.6.2020
Im Auftrag:	Ulrich Walz	
Verhandlungsgegenstand:	3.1.1 Regionale Grünzüge	
Beratungsfolge:	Planungsausschuss	9.10.2020
	Verbandsversammlung	n.n.

1. Beschlussfassung

Der Planungsausschuß / die Verbandsversammlung möge bei **3.1.1** beschließen:

(6) Z Die Errichtung von Windkraftanlagen ist in regionalen Grünzügen (Vorranggebiet) unter folgenden Voraussetzungen zulässig:

- Bei Vorliegen eines räumlichen Gesamtkonzeptes zur Festlegung von besonders geeigneten Gebieten für die Windkraftnutzung
- Liegt kein räumliches Gesamtkonzept vor, so sind Windkraftanlagen nur auf Standorten zulässig, bei denen der Referenzertrag wenigstens 60% erreicht.

(7) Z Die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen ist in Grünzügen zulässig:

- Nicht in Waldflächen

Ravensburg, 6.6.2020

Ulrike Lenski

Dr. Ulrich Walz

2 Begründungen

Im Hinblick auf die später vorgesehene Ausarbeitung des Kapitels 4.2 Energie ist eine Regelung für Grünzüge notwendig.

Sachantrag der Fraktion Bündnis90/Die Grünen/ödp		
An den Regionalverband Bodensee-Oberschwaben H. Verbandsdirektor Wilfried Franke , H. Verbandsvorsitzender Thomas Kugler		Datum:
Fraktionsvorsitzende:	Ulrike Lenski Dr. Ulrich Walz	6.6.2020
Im Auftrag:	Ulrike Lenski	
Verhandlungsgegenstand:	RP 2020 3.2 Gebiete für besondere Nutzungen im Freiraum	
Beratungsfolge:	Planungsausschuss	1.7.2020
	Verbandsversammlung	n.n.

1. Beschlussfassung
Der Planungsausschuß / die Verbandsversammlung möge beschließen:
(1) Bei 3.2. ff sollen neben der Ausweisung von VRG für Naturschutz und Landschaftspflege, VRG für besondere Waldfunktionen auch Gebiete für Schutz des Bodens, Gebiete für Landwirtschaft, Gebiete für Forstwirtschaft und Gebiete des vorbeugenden Hochwasserschutzes ausgewiesen werden.
(2) Die Zielformulierung wird aufgenommen: (Z) Zum Schutz des Bodens und wichtiger Bodenfunktionen sind Vorbehaltsgebiete für Bodenerhaltung festgelegt und in der Raumnutzungskarte dargestellt. In den Vorbehaltsgebieten für Bodenerhaltung hat der Schutz der Böden bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen ein besonderes Gewicht.
(3) Die Zielformulierung wird aufgenommen: (Z) Flächen die aufgrund der Bodengüte sowie infrastrukturelle und betrieblicher Gegebenheiten besondere Bedeutung für die Landwirtschaft haben, sind für die landwirtschaftliche Nutzung zu sichern. Sie sind als Vorranggebiete für Landwirtschaft festgelegt und in der Raumnutzungskarte dargestellt.

Ravensburg, 6.6.2020

Ulrike Lenski

Dr. Ulrich Walz

Sachantrag der Fraktion Bündnis90/Die Grünen/ödp		
An den Regionalverband Bodensee-Oberschwaben H. Verbandsdirektor Wilfried Franke, H. Verbandsvorsitzender Thomas Kugler		Datum:
Fraktionsvorsitzende:	Ulrike Lenski Dr. Ulrich Walz	17.07.2020
Im Auftrag:	Hans Steitz	
Verhandlungsgegenstand:	RP 2020 3.2 Gebiete für den vorbeugenden Hochwasserschutz	
Beratungsfolge:	Planungsausschuss	09.10.2020
	Verbandsversammlung	23.10.2020

1. Beschlussfassung

Der Planungsausschuss / die Verbandsversammlung möge beschließen:

1. In den Regionalplanentwurf 2020 werden gem. Anlage 1 der VwV Regionalpläne mit der Gliederungsziffer 3.4 Gebiete ein Plansatz für den vorbeugenden Hochwasserschutz aufgenommen.
2. Die für die Region gültigen Überflutungskarten der LUBW werden in die Raumnutzungskarte integriert und priorisiert.
3. Die Sicherung des vorbeugenden Hochwasserschutzes werden im Textteil des Regionalplanentwurfs durch Ziele und Grundsätze ausformuliert und für die nachfolgenden Bauleitpläne der Kommunen verbindlich vereinbart.
4. Im Umweltbericht als Bestandteil der Fortschreibung des Regionalplans 2020 werden die Vorranggebiete für den vorbeugenden Hochwasserschutz durch Steckbriefe zur Strategischen Umweltprüfung detailliert beschrieben und die Umweltauswirkungen mit möglichen Folgemaßnahmen ermittelt.
5. Ein geeignetes Informationssystem zu implementieren, wo alle Änderungen der ausgewiesenen Hochwasserrisikogebiete erfasst und fortgeschrieben werden und alle künftigen Ausnahmegenehmigungen vom WG und WHG und den dazu erforderlichen Risikominimierungsmaßnahmen ersichtlich sind.

Ravensburg, 17.7.2020

Ulrike Lenski

Dr. Ulrich Walz

Hans Steitz

2 Begründungen

Zu Ziff. 1:

Der Regionalplan konkretisiert die Grundsätze der Raumordnung nach § 2 des Raumordnungsgesetzes und die Grundsätze des Landesentwicklungsplans und der fachlichen Entwicklungspläne. Er formt die Grundsätze und Ziele der Raumordnung des Landesentwicklungsplans und der fachlichen Entwicklungspläne räumlich und sachlich aus. (§ 11 (2) LplG)

Soweit es für die Entwicklung und Ordnung der räumlichen Struktur der Region erforderlich ist (Regionalbedeutsamkeit), enthält der Regionalplan Festlegungen zur anzustrebenden Siedlungsstruktur, zur anzustrebenden Freiraumstruktur und zu den zu sichernden Standorten und Trassen für die Infrastruktur der Region. Dazu sind im Regionalplan festzulegen: § 11 (3) Ziff. 8 Gebiete für den vorbeugenden Hochwasserschutz.

Raumbedeutsamkeit ist ein Rechtsbegriff, der im Ergebnis über die Zulässigkeit einer Vielzahl räumlicher Nutzungen entscheidet. Er identifiziert Maßnahmen und Planungen, die einer Koordination vielschichtiger widerstreitender Bodenbelange bedürfen, und eröffnet den Anwendungsbereich von Regelungen zur Lösung dieser Konflikte.

Der Begriff Raumbedeutsamkeit im Raumordnungsgesetz wurde in vielen Abhandlungen, Gutachten und Gerichtsurteilen entwickelt. Die Frage ist nun, ob der vorbeugende Hochwasserschutz als Vorranggebiet in den Regionalplanentwurf 2020 des RVBO als Text, Karte und Umweltbericht aufgenommen werden muss. Dies kann auf Grund mehrerer Kriterien bejaht werden. Die ausgewiesenen Hochwasserrisikogebiete in der Region betreffen mit Ausnahme der Gemeinden Bodnegg, Boms, Heiligenberg, Hochdorf, Horgenzell, Illmensee, Neukirch, Vogt, Wald, Waldburg und Wolpertswende alle anderen Siedlungsbereiche in der Region.

Von den 76 Städten und Gemeinden sind in der Anlage als Beispiele 20 Hochwassersteckbriefe zu den Hochwasserrisikokarten in der Region beigefügt. Bei dieser kleinen Auswahl beträgt die Betroffenheit 417 497 Einwohner, davon unmittelbar 14.410 im HQ10 und HQ 100 Bereich sowie weitere 39 940 Einwohner im HQextrem. Die Gesamtfläche dieser 20 Steckbriefe beträgt 164 368 Hektar, davon unmittelbar 8 684 Hektar in Siedlungs- Gewerbebereichen, Verkehr und Landwirtschaft.

Da auch die gesamte Infrastruktur und Wirtschaftskraft inkl. gewerbliche Tätigkeiten von einem funktionierenden Hochwasserschutz abhängig ist, ist die Ausweisung von Vorranggebieten für den vorbeugenden Hochwasserschutz raumbedeutsam. Die Definition Raumbedeutsamkeit beschreibt auch, dass im Rahmen der Raumbeeinflussung ganz unterschiedliche Auswirkungen auf die Umwelt, die Bevölkerungsstruktur, die Einkommensverteilung, die Versorgungsstruktur und sonstige räumliche Funktionen wie Fremdenverkehr und Erholung eintreten können.

Der vorbeugende Hochwasserschutz ist aber nicht nur für die Region Bodensee-Oberschwaben raumbedeutsam, sondern auch für das ganze Land Baden-Württemberg und dem angrenzenden Bayern. Deshalb wurde in den neueren Regionalplänen des Landes BW der vorbeugende Hochwasserschutz als hohes Schutzgut aufgenommen.

Nach HAGER (Kommentar zum Landesplanungsrecht in Baden-Württemberg, 2000) erhält die Regionalplanung den Auftrag die eher allgemein gehaltenen Raumordnungsgrundsätze des Bundes und des Landes inhaltlich zu verdichten (**Konkretisierungsauftrag**) und die konkreter gefassten Ziele des Landesentwicklungsplans planerisch-gestaltend in den regionalen Kontext umzusetzen (**Ausformungsauftrag**). Hierzu steht der Regionalplanung ein Bündel von Instrumenten zur Verfügung, mit dem rechtsverbindliche "Festlegungen zur anzustrebenden Siedlungsstruktur, zur anzustrebenden Freiraumstruktur und zu den zu sichernden Standorten und Trassen für die Infrastruktur der Region" getroffen werden können (§ 11 Abs. 3 LplG).

Inwieweit ein ablehnender Mehrheitsbeschluss der Verbandsversammlung zur Aufnahme des vorbeugenden Hochwasserschutzes in den Regionalplanentwurf 2020 rechtlich Bestand haben kann, ist Ergebnis offen und wird das/die weitere/n Verfahren zeigen.

Zu Ziff. 2:

In den bisherigen Raumnutzungskarten 2020 werden keine Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für den Hochwasserschutz ausgewiesen. Deshalb sind die vorgenannten Vorgaben der Landesplanung nicht umgesetzt. Es sind auch keine Ziele für die nachfolgenden Planungsebenen formuliert. Deshalb gibt es für die Kommunen keine Verbindlichkeit, Gebiete für den vorbeugenden Hochwasserschutz in den Bauleitplänen (Flächennutzungspläne, usw.) kenntlich zu machen und auszuweisen. Im Textteil der Regionalplanfortschreibung sind die Hochwassergefahrenbereiche in der Region weder beschrieben noch bewertet. Es erfolgt lediglich ein Hinweis, dass die Regionalen Grünzüge/Grünzäsuren diese Hochwassergefahrenbereiche mit abdecken.

Die gesamte Region ist mit Überflutungsflächen vor allem entlang der Flussläufe durchzogen (siehe Daten- und Kartendienst der LUBW – Überflutungsflächen) Insbesondere in den Siedlungsbereichen und angrenzenden Außenbereichen sind diese Überflutungsflächen aber nicht durch Grünzüge und Grünzäsuren gesichert. Bei genauer Betrachtung der bisherigen Raumnutzungskarte sind gerade die dicht besiedelten Siedlungsbereiche entlang der Flussläufe nicht durch Regionale Grünzüge geschützt. Auch wäre bei einer Überschneidung von Vorranggebieten für den Hochwasserschutz mit anderen Schutzbereichen die höchste Priorität auf den Hochwasserschutz zu legen, da hier besonders viele Schutzgüter betroffen sind.

Zu Ziff. 3:

Vorbeugender Hochwasserschutz

Auszug Maßnahmenbericht der Regierungspräsidien in Baden-Württemberg vom 11.12.2018

5.16 Maßnahme der Regionalverbände

Bereits im Rahmen des Gemeinschaftsprojektes „Hochwassergefahr und Strategien zur Schadensminderung“, das im Jahr 2002 begonnen hat, wurde auf die große Bedeutung der Regionalplanung beim Umgang mit Hochwasserrisiken hingewiesen. Diese Aussage wurde im Rahmen der gemeinsamen „Strategie zur Minderung von Hochwasserrisiken in Baden-Württemberg“ 2014 bekräftigt. Dabei sind konkrete Beiträge der Regionalplanung beschrieben. Diese werden im Rahmen der HWRMP auf

Basis der aktuellen Erkenntnisse insbesondere aus der Kartierung der Hochwassergefahren aufgegriffen.

Maßnahme R25: Änderung des Regionalplans/ Landschaftsrahmenplans zur Integration des vorbeugenden Hochwasserschutzes

Die Integration des vorbeugenden Hochwasserschutzes bei der Fortschreibung der Regionalpläne soll in Anwendung der Strategie zur Minderung von Hochwasserrisiken in Baden-Württemberg durch

- die Aufnahme von Zielen und Grundsätzen zum vorbeugenden Hochwasserschutz,
- die Festlegung von Vorrang und Vorbehaltsgebieten für den vorbeugenden Hochwasserschutz,
- die nachrichtliche Übernahme von Flächen für überörtlich bedeutsame Hochwasserschutzmaßnahmen aus der wasserwirtschaftlichen Planung erfolgen.

Wesentliche Inhalte der Ziele und Grundsätze bzw. der Vorrang und Vorbehaltsgebiete sind

- die Steuerung der Siedlungstätigkeit auf Flächen mit Hochwassergefahren (auch hinter Deichen) in Form von Vorrang und Vorbehaltsgebieten für den vorbeugenden Hochwasserschutz. Vorranggebiete sind grundsätzlich von weiterer Bebauung

freizuhalten. In den Vorbehaltsgebieten ist der Hochwasserschutz mit besonderem Gewicht in der Abwägung bei nach-folgenden Verfahren einzustellen, eine Berücksichtigung kann gegebenenfalls auch durch Maßnahmen der Bauvorsorge erfolgen.

- die Freihaltung von Retentionsflächen,
- die Integration des natürlichen Wasserrückhalts (z.B. Versickerung, Renaturierung, Flächen für Deichrückverlegung) auf Basis der Landschaftsrahmenplanung und
- die Freihaltung von Flächen für regional bedeutsame Hochwasserrückhalteeinrichtungen auf Basis der Planungen der Wasserwirtschaft.

Darüber hinaus soll der natürliche Wasserrückhalt in der Fläche und an den Gewässern bei der Fortschreibung der Landschaftsrahmenpläne als Teil des HWRM betrachtet und im Regionalplan berücksichtigt werden. Die in den Regionalplänen festgelegten Ziele und Grundsätze kommen im Sinne des HWRM allen Schutzgütern zugute. Sie tragen dazu bei, die in Tabelle 51 zusammengestellten Oberziele und Ziele zu erreichen.

Tabelle 51

Ziele, zu deren Erreichung die Maßnahme R 25 beiträgt.

Oberziel Vermeidung neuer Risiken. Ziele für die Vermeidung neuer Risiken 1.M.1, 1.U.1, 1.K.1, 1.W.1

Erhalt des natürlichen Wasserrückhalts in der Fläche und an den Gewässern 1.M.3, 1.U.3, 1.K.3, 1.W.3

Vermeidung neuer Siedlungstätigkeit in Gebieten mit mittlerer Hochwasserwahrscheinlichkeit (HQ100) außerhalb bebauter Ortslagen 1.M.4, 1.U.4, 1.K.4, 1.W.4

Vermeidung neuer nicht hochwasserangepasster Bauwerke in Gebieten mit geringer Hochwasserwahrscheinlichkeit (HQextrem) bzw. hochwassergefährdeten Gebieten aus Starkregen 1.M.5, 1.U.5, 1.K.5, 1.W.5

Vermeidung neuer nicht hochwasserangepasster relevanter Einrichtungen für die grundlegende Ver- und Entsorgung (Wasser, Energie, Telekommunikation, Abwasser) und Verkehrsinfrastruktur in Gebieten mit geringer Hochwasserwahrscheinlichkeit (HQextrem) bzw. hochwassergefährdeten Gebieten aus Starkregen Oberziel Verringerung bestehender Risiken Ziel-Nr. Ziele für die Verringerung bestehender Risiken 2.M.9, 2.U.9, 2.K.9, 2.W.9

Verbesserung des natürlichen Wasserrückhalts in der Fläche und an den Gewässern 2.M.10, 2.U.10, 2.K.10, 2.W.10

Verbesserung der Widerstandsfähigkeit von Gebäuden, Anlagen, Betrieben, Einrichtungen gegenüber Hochwasser in Gebieten mit geringer Hochwasserwahrscheinlichkeit (HQextrem) bzw. hochwassergefährdeten Gebieten aus Starkregen

Nach den Grundsätzen der Raumordnung ist für den vorbeugenden Hochwasserschutz zu sorgen. Im Regionalplan sind Gebiete für den vorbeugenden Hochwasserschutz festzulegen. Die Priorität der Maßnahme ist entsprechend der erwarteten großen Wirkung auf die Ziele mit 1 eingestuft. Alle Informationen zur Umsetzung der Maßnahme durch die Regionalverbände sind in der Maßnahmenplanung für die nicht-kommunalen Akteure (Anhang II) zusammengestellt. (siehe nachfolgend als Auszug)

1.11 Maßnahme der Regionalverbände

Nr.	Maßnahme	Erläuterung der Maßnahme	Hinweise zur Umsetzung	Umsetzung durch	Oberziele	Priorität	Umsetzung bis	Schutzgüter
R25	Änderung des Regionalplans / Landschaftsrahmenplans zur Integration des vorbeugenden Hochwasserschutzes	Integration des vorbeugenden Hochwasserschutzes bei der Fortschreibung der Regionalpläne durch: (A) die Aufnahme von Grundsätzen und Zielen zum vorbeugenden Hochwasserschutz (B) die Festlegung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für den vorbeugenden Hochwasserschutz (C) die Nachrichtliche Übernahme von Flächen für überörtlich bedeutsame Hochwasserschutzmaßnahmen aus der wasserwirtschaftlichen Planung in Anwendung der Leitlinie "Hochwassergefahr und Strategien zur Schadensminderung in BW" Aufnahme des natürlichen Wasserrückhalts in der Fläche und an den Gewässern bei der Fortschreibung der Landschaftsrahmenpläne	Umsetzung der Leitlinie "Hochwassergefahr und Strategien zur Schadensminderung BW" im Rahmen der aktuellen Fortschreibung des Regionalplans	Regionalverband Bodensee-Oberschwaben	Vermeidung neuer Risiken, Verringerung bestehender Risiken	1	bis 2014	M, U, K, W

Festlegung von Zielen und Grundsätzen im Plansatz 3.4 Gebiete für den vorbeugenden Hochwasserschutz:

Hier muss das Rad nicht neu erfunden werden. Da der vorbeugende Hochwasserschutz ein Bundes- und Landesthema und somit für alle Regionalverbände verpflichtend ist, muss dies in den Regionalplänen verankert werden. Es kann auf bereits realisierte und vom Wirtschaftsministerium genehmigte Plansätze anderer Regionen zurückgegriffen werden. In der Anlage ist das Planungsergebnis der Verbandsversammlung des **Regionalverbands Neckar-Alb** ersichtlich. Die dort erarbeiteten Ziele, Grundsätze und nachrichtlichen Festlegungen einschl. der jeweiligen Begründungen zu diesen Plansätzen könnten voll umfänglich übernommen werden. Es sind lediglich die dort eingefügten Tabellen 10 und 11 auf den RVBO anzupassen.

Wir empfehlen insgesamt, die Regionalpläne, die nach der Veröffentlichung der Hochwasserrisikogebiete mit den dazu gehörenden Überschwemmungsgebieten im Jahr 2015 veröffentlicht worden sind, als Orientierung für die Aufnahme des Plansatzes 3.4 in die Regionalplanfortschreibung 2020 zu prüfen.

Zu Ziff. 4:

Der RVBO hat bereits 2010 die Öffentlichkeit darüber informiert, dass als wesentlicher Bestandteil der Inhalte des Regionalplans ein Landschaftsrahmenplan als 3. Baustein vorliegen muss. Ohne diesen 3. Baustein ist eine sachgerechte Fortschreibung des Regionalplans mit allen zu lösenden Konflikten bis zum Zieljahr 2035 nicht seriös möglich.

Leider wurde seit dieser Zeit (10 Jahre) weder der Landschaftsrahmenplan noch eine vergleichbare qualitativ gleichwertige Planung entwickelt. Deshalb sind die Inhalte des derzeit vorliegenden strategischen Umweltberichts ohne gesicherte Aussagekraft. Die dem derzeitigen Umweltbericht beigefügten Steckbriefe zur Siedlungsentwicklung ersetzen nicht die methodischen Ergebnisse eines Landschaftsrahmenplans.

Durch das im Regionalplanentwurf 2020 bisherige Fehlen des Plansatzes 3.4 zum vorbeugenden Hochwasserschutz sind auch im Umweltbericht konkrete Bewertungen und

Handlungsempfehlungen für die 76 betroffenen Städte und Gemeinden in der Region nicht enthalten. Auch sind die Auswirkungen auf alle raumbedeutsamen Schutzbedarfe in der Region und den benachbarten Regionen bisher nicht ausreichend untersucht und weder in den Zielen und Grundsätzen konkretisiert oder für die kommunale Ebene verbindlich in den Regionalplanentwurf aufgenommen.

Der bisherige Hinweis, dass die derzeit geplanten Regionalen Grünzüge den Hochwasserschutz voll inhaltlich berücksichtigen, ist nicht belegt. Die Vorgaben der Landesgesetze sind nicht umgesetzt.

Wir empfehlen einen Blick in aktuelle Umweltberichte der anderen Regionalverbände in Baden-Württemberg zum Plansatz 3.4, die weiter Anregungen geben könnten.

Anlage

Ziele und Grundsätze Neckar-Alb zur Übernahme

20 von 87 Steckbriefen zu den Hochwasserrisikokarten

Gemeinde **Friedrichshafen**
Schlüssel 8435016
Erstelldatum 13.01.2017



1) Anzahl potenziell von Hochwasser betroffener Einwohner*

Hochwasserereignis / Überflutungstiefen	10 jährliches Hochwasser (HQ 10)	100 jährliches Hochwasser (HQ 100)	Extrem Hochwasser (HQ extrem)
Einwohnerzahl der Gemeinde	61.476		
Summe betroffener Einwohner	260	2.210	6.510
0 bis 0,5m	250	2.000	5.400
tiefer 0,5 bis 2,0m	10	200	1.100
tiefer 2,0m	0	10	10

*Die Zahlen der betroffenen Einwohner sind Orientierungswerte. Die Methodik zur Ermittlung wird am Ende des Dokumentes beschrieben.

2) Landnutzung in potenziell von Hochwasser betroffenen Bereichen

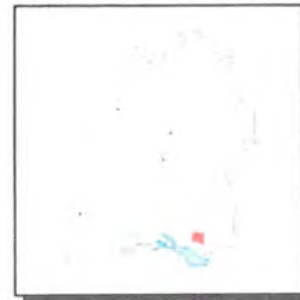
Hochwasserereignis / Landnutzung	10 jährliches Hochwasser (HQ 10)				100 jährliches Hochwasser (HQ 100)				Extrem Hochwasser (HQ extrem)			
Gesamtfläche der Gemeinde	6.994 ha											
vom Hochwasser betroffene Gesamtfläche	129	72	37	20	303	192	87	24	429	237	161	31
Siedlung	9	5	2	2	43	33	8	2	89	61	25	3
Industrie und Gewerbe	5	3	1	1	31	21	9	1	45	22	21	2
Verkehr	4	2	1	1	18	13	4	1	38	24	13	1
Sonstige Vegetations- und Freiflächen	3	1	1	1	16	12	3	1	22	12	9	1
Landwirtschaft	62	46	14	2	136	97	36	3	169	104	60	5
Forst	36	13	15	8	49	14	24	11	56	12	30	14
Gewässer	7	1	2	4	7	1	2	4	7	1	2	4
Sonstige Flächen	3	1	1	1	3	1	1	1	3	1	1	1

Einheit: ha (entspricht 10 000m²). Die Werte sind gerundet. Eine Lesehilfe befindet sich am Ende des Dokumentes.

Gemeinde **Ravensburg**

Schlüssel 8436064

Erstelldatum 13.01.2017



1) Anzahl potenziell von Hochwasser betroffener Einwohner*

Hochwasser- ereignis Überflutungs- tiefen	10 jährliches Hochwasser (HQ 10)	100 jährliches Hochwasser (HQ 100)	Extrem Hochwasser (HQ extrem)
Einwohnerzahl der Gemeinde	50.679		
Summe betroffener Einwohner	90	270	3.200
0 bis 0,5m	80	250	1.100
tiefer 0,5 bis 2,0m	10	20	2.000
tiefer 2,0m	0	0	100

*Die Zahlen der betroffenen Einwohner sind Orientierungswerte. Die Methodik zur Ermittlung wird am Ende des Dokumentes beschrieben.

2) Landnutzung in potenziell von Hochwasser betroffenen Bereichen

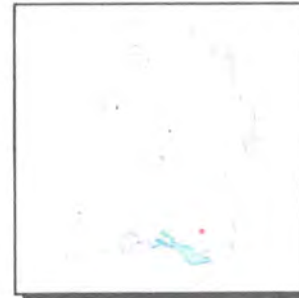
Hochwasser- ereignis Land- nutzung	10 jährliches Hochwasser (HQ 10)				100 jährliches Hochwasser (HQ 100)				Extrem Hochwasser (HQ extrem)			
Gesamtfläche der Gemeinde	9.205 ha											
vom Hochwasser betroffene Gesamtfläche	189	120	44	25	384	172	182	30	669	238	357	74
Siedlung	6	3	2	1	9	5	3	1	49	14	32	3
Industrie und Gewerbe	3	1	1	1	5	2	2	1	82	23	54	5
Verkehr	4	2	1	1	9	4	4	1	42	15	25	2
Sonstige Vegetations- und Freiflächen	2	1	1	0	4	2	2	0	24	2	16	6
Landwirtschaft	121	94	24	3	279	131	143	5	359	147	183	29
Forst	28	17	10	1	51	26	23	2	86	36	43	7
Gewässer	25	2	5	18	27	2	5	20	27	1	4	22
Sonstige Flächen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0

Einheit: ha (entspricht 10.000m²). Die Werte sind gerundet. Eine Lesehilfe befindet sich am Ende des Dokumentes.

Gemeinde **Weingarten**

Schlüssel 8436082

Erstelldatum 13.01.2017



1) Anzahl potenziell von Hochwasser betroffener Einwohner*

Hochwasserereignis / Überflutungstiefen	10 jährliches Hochwasser (HQ 10)	100 jährliches Hochwasser (HQ 100)	Extrem Hochwasser (HQ extrem)
Einwohnerzahl der Gemeinde	25.391		
Summe betroffener Einwohner	240	3.210	5.360
0 bis 0,5m	200	3.000	4.700
tiefer 0,5 bis 2,0m	40	200	650
tiefer 2,0m	0	10	10

*Die Zahlen der betroffenen Einwohner sind Orientierungswerte. Die Methodik zur Ermittlung wird am Ende des Dokumentes beschrieben.

2) Landnutzung in potenziell von Hochwasser betroffenen Bereichen

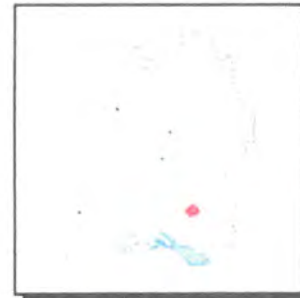
Hochwasserereignis / Landnutzung	10 jährliches Hochwasser (HQ 10)				100 jährliches Hochwasser (HQ 100)				Extrem Hochwasser (HQ extrem)			
Gesamtfläche der Gemeinde	1.216 ha											
vom Hochwasser betroffene Gesamtfläche	55	25	22	8	152	91	48	13	230	142	70	18
Siedlung	3	1	1	1	27	23	3	1	44	37	6	1
Industrie und Gewerbe	2	1	1	0	10	8	1	1	22	19	2	1
Verkehr	3	1	1	1	13	10	2	1	20	15	4	1
Sonstige Vegetations- und Freiflächen	3	1	1	1	4	2	1	1	6	3	2	1
Landwirtschaft	25	15	9	1	67	41	24	2	103	62	37	4
Forst	11	5	5	1	23	6	15	2	26	5	17	4
Gewässer	8	1	4	3	8	1	2	5	9	1	2	6
Sonstige Flächen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0

Einheit: ha (entspricht 10.000m²). Die Werte sind gerundet. Eine Lesehilfe befindet sich am Ende des Dokumentes.

Gemeinde **Bad Saulgau**

Schlüssel 8437100

Erstelldatum 13.01.2017



1) Anzahl potenziell von Hochwasser betroffener Einwohner*

Hochwasserereignis / Überflutungstiefen	10 jährliches Hochwasser (HQ 10)	100 jährliches Hochwasser (HQ 100)	Extrem Hochwasser (HQ extrem)
Einwohnerzahl der Gemeinde	18.859		
Summe betroffener Einwohner	210	380	1.350
0 bis 0,5m	200	350	1.200
tiefer 0,5 bis 2,0m	10	30	150
tiefer 2,0m	0	0	0

*Die Zahlen der betroffenen Einwohner sind Orientierungswerte. Die Methodik zur Ermittlung wird am Ende des Dokumentes beschrieben.

2) Landnutzung in potenziell von Hochwasser betroffenen Bereichen

Hochwasserereignis / Landnutzung	10 jährliches Hochwasser (HQ 10)				100 jährliches Hochwasser (HQ 100)				Extrem Hochwasser (HQ extrem)			
Gesamtfläche der Gemeinde	9.733 ha											
vom Hochwasser betroffene Gesamtfläche	72	49	18	5	126	95	24	7	210	158	45	7
Siedlung	6	4	1	1	13	9	3	1	26	18	7	1
Industrie und Gewerbe	3	1	1	1	3	1	1	1	4	2	1	1
Verkehr	3	1	1	1	4	2	1	1	9	6	2	1
Sonstige Vegetations- und Freiflächen	2	1	1	0	4	2	1	1	6	4	1	1
Landwirtschaft	50	40	9	1	92	78	13	1	154	124	29	1
Forst	2	1	1	0	4	2	1	1	5	3	1	1
Gewässer	6	1	4	1	6	1	4	1	6	1	4	1
Sonstige Flächen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0

Einheit: ha (entspricht 10.000m²). Die Werte sind gerundet. Eine Lesehilfe befindet sich am Ende des Dokumentes.

Gemeinde **Bad Waldsee**

Schlüssel 8436009

Erstelldatum 13.01.2017



1) Anzahl potenziell von Hochwasser betroffener Einwohner*

Hochwasserereignis / Überflutungstiefen	10 jährliches Hochwasser (HQ 10)	100 jährliches Hochwasser (HQ 100)	Extrem Hochwasser (HQ extrem)
Einwohnerzahl der Gemeinde	21.321		
Summe betroffener Einwohner	310	1.000	2.600
0 bis 0,5m	300	900	1.800
tiefer 0,5 bis 2,0m	10	100	650
tiefer 2,0m	0	0	150

*Die Zahlen der betroffenen Einwohner sind Orientierungswerte. Die Methodik zur Ermittlung wird am Ende des Dokumentes beschrieben.

2) Landnutzung in potenziell von Hochwasser betroffenen Bereichen

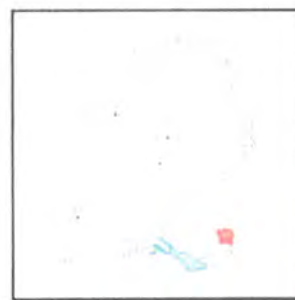
Hochwasserereignis / Landnutzung	10 jährliches Hochwasser (HQ 10)				100 jährliches Hochwasser (HQ 100)				Extrem Hochwasser (HQ extrem)			
Gesamtfläche der Gemeinde	10.856 ha											
vom Hochwasser betroffene Gesamtfläche	118	73	20	25	229	146	57	26	378	225	118	35
Siedlung	9	7	1	1	19	14	4	1	41	26	12	3
Industrie und Gewerbe	3	1	1	1	4	2	1	1	4	2	1	1
Verkehr	7	5	1	1	10	7	2	1	18	12	5	1
Sonstige Vegetations- und Freiflächen	9	6	2	1	15	6	8	1	25	8	11	6
Landwirtschaft	53	47	5	1	114	94	19	1	210	151	58	1
Forst	8	5	2	1	36	21	14	1	49	25	23	1
Gewässer	29	2	8	19	31	2	9	20	31	1	8	22
Sonstige Flächen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0

Einheit: ha (entspricht 10.000m²). Die Werte sind gerundet. Eine Lesehilfe befindet sich am Ende des Dokumentes.

Gemeinde **Leutkirch im Allgäu**

Schlüssel 8436055

Erstelldatum 13.01.2017



1) Anzahl potenziell von Hochwasser betroffener Einwohner*

Hochwasserereignis / Überflutungstiefen	10 jährliches Hochwasser (HQ 10)	100 jährliches Hochwasser (HQ 100)	Extrem Hochwasser (HQ _{extrem})
Einwohnerzahl der Gemeinde	24.570		
Summe betroffener Einwohner	420	600	5.120
0 bis 0,5m	400	500	3.500
tiefer 0,5 bis 2,0m	20	100	1.600
tiefer 2,0m	0	0	20

*Die Zahlen der betroffenen Einwohner sind Orientierungswerte. Die Methodik zur Ermittlung wird am Ende des Dokumentes beschrieben

2) Landnutzung in potenziell von Hochwasser betroffenen Bereichen

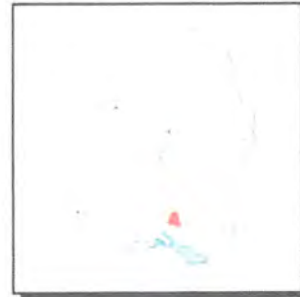
Hochwasserereignis / Landnutzung	10 jährliches Hochwasser (HQ 10)				100 jährliches Hochwasser (HQ 100)				Extrem Hochwasser (HQ _{extrem})			
Gesamtfläche der Gemeinde	17.500 ha											
vom Hochwasser betroffene Gesamtfläche	208	126	60	22	405	285	91	29	1.387	903	344	140
Siedlung	13	10	2	1	20	16	3	1	110	75	34	1
Industrie und Gewerbe	3	2	1	0	5	3	2	0	62	45	16	1
Verkehr	5	3	1	1	8	5	2	1	36	25	10	1
Sonstige Vegetations- und Freiflächen	2	1	1	0	2	1	1	0	11	8	2	1
Landwirtschaft	111	84	14	13	275	221	41	13	997	680	210	107
Forst	37	23	13	1	58	36	21	1	132	68	60	4
Gewässer	37	3	28	6	37	3	21	13	39	2	12	25
Sonstige Flächen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0

Einheit: ha (entspricht 10.000m²). Die Werte sind gerundet. Eine Lesehilfe befindet sich am Ende des Dokumentes.

Gemeinde **Pfullendorf**

Schlüssel 8437088

Erstelldatum 13.01.2017



1) Anzahl potenziell von Hochwasser betroffener Einwohner*

Hochwasserereignis / Überflutungstiefen	10 jährliches Hochwasser (HQ 10)	100 jährliches Hochwasser (HQ 100)	Extrem Hochwasser (HQ extrem)
Einwohnerzahl der Gemeinde	13.768		
Summe betroffener Einwohner	60	160	220
0 bis 0,5m	50	150	200
tiefer 0,5 bis 2,0m	10	10	20
tiefer 2,0m	0	0	0

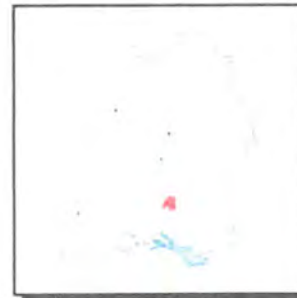
*Die Zahlen der betroffenen Einwohner sind Orientierungswerte. Die Methodik zur Ermittlung wird am Ende des Dokumentes beschrieben.

2) Landnutzung in potenziell von Hochwasser betroffenen Bereichen

Hochwasserereignis / Landnutzung	10 jährliches Hochwasser (HQ 10)				100 jährliches Hochwasser (HQ 100)				Extrem Hochwasser (HQ extrem)			
Gesamtfläche der Gemeinde	9.051 ha											
vom Hochwasser betroffene Gesamtfläche	174	100	26	48	250	163	39	48	358	226	78	54
Siedlung	3	2	1	0	7	6	1	0	14	10	3	1
Industrie und Gewerbe	3	1	1	1	3	1	1	1	3	1	1	1
Verkehr	3	1	1	1	4	2	1	1	5	3	1	1
Sonstige Vegetations- und Freiflächen	5	2	2	1	6	3	2	1	13	6	4	3
Landwirtschaft	100	88	11	1	164	140	23	1	247	193	53	1
Forst	5	3	1	1	11	8	2	1	16	11	4	1
Gewässer	52	2	8	42	52	2	8	42	54	1	8	45
Sonstige Flächen	3	1	1	1	3	1	1	1	6	1	4	1

Einheit: ha (entspricht 10.000m²). Die Werte sind gerundet. Eine Lesehilfe befindet sich am Ende des Dokumentes

Gemeinde **Sigmaringen**
 Schlüssel 8437104
 Erstelldatum 13.01.2017



1) Anzahl potenziell von Hochwasser betroffener Einwohner*

Hochwasserereignis / Überflutungstiefen	10 jährliches Hochwasser (HQ 10)	100 jährliches Hochwasser (HQ 100)	Extrem Hochwasser (HQ _{extrem})
Einwohnerzahl der Gemeinde	17.801		
Summe betroffener Einwohner	20	70	1.350
0 bis 0,5m	20	60	1.100
tiefen 0,5 bis 2,0m	0	10	250
tiefen 2,0m	0	0	0

*Die Zahlen der betroffenen Einwohner sind Orientierungswerte. Die Methodik zur Ermittlung wird am Ende des Dokumentes beschrieben.

2) Landnutzung in potenziell von Hochwasser betroffenen Bereichen

Hochwasserereignis / Landnutzung	10 jährliches Hochwasser (HQ 10)				100 jährliches Hochwasser (HQ 100)				Extrem Hochwasser (HQ _{extrem})			
Gesamtfläche der Gemeinde	9.284 ha											
vom Hochwasser betroffene Gesamtfläche	221	57	113	51	364	108	186	70	494	114	277	103
Siedlung	3	1	1	1	7	4	2	1	33	18	14	1
Industrie und Gewerbe	3	1	1	1	4	2	1	1	17	9	7	1
Verkehr	5	2	2	1	8	4	3	1	19	8	9	2
Sonstige Vegetations- und Freiflächen	8	2	5	1	22	10	11	1	29	5	21	3
Landwirtschaft	119	44	73	2	233	80	143	10	295	65	197	33
Forst	22	6	15	1	28	7	17	4	38	8	23	7
Gewässer	61	1	16	44	62	1	9	52	63	1	6	56
Sonstige Flächen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0

Einheit: ha (entspricht 10.000m²). Die Werte sind gerundet. Eine Lesehilfe befindet sich am Ende des Dokumentes.

Gemeinde **Überlingen**

Schlüssel 8435059

Erstelldatum 12.05.2017



1) Anzahl potenziell von Hochwasser betroffener Einwohner*

Hochwasserereignis / Überflutungstiefen	10 jährliches Hochwasser (HQ 10)	100 jährliches Hochwasser (HQ 100)	Extrem Hochwasser (HQ extrem)
Einwohnerzahl der Gemeinde	24.796		
Summe betroffener Einwohner	30	160	550
0 bis 0,5m	20	150	500
tiefer 0,5 bis 2,0m	10	10	50
tiefer 2,0m	0	0	0

*Die Zahlen der betroffenen Einwohner sind Orientierungswerte. Die Methodik zur Ermittlung wird am Ende des Dokumentes beschrieben

2) Landnutzung in potenziell von Hochwasser betroffenen Bereichen

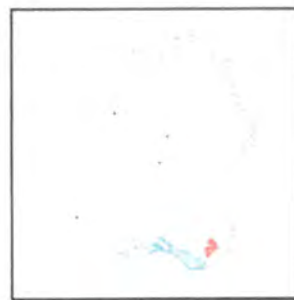
Hochwasserereignis / Landnutzung	10 jährliches Hochwasser (HQ 10)				100 jährliches Hochwasser (HQ 100)				Extrem Hochwasser (HQ extrem)			
Gesamtfläche der Gemeinde	5.867 ha											
vom Hochwasser betroffene Gesamtfläche	40	16	11	13	54	28	13	13	75	40	21	14
Siedlung	6	2	2	2	7	3	2	2	11	5	4	2
Industrie und Gewerbe	3	1	1	1	3	1	1	1	3	1	1	1
Verkehr	3	1	1	1	4	2	1	1	5	3	1	1
Sonstige Vegetations- und Freiflächen	6	2	2	2	11	6	3	2	17	8	6	3
Landwirtschaft	10	7	2	1	15	11	3	1	24	18	5	1
Forst	5	2	2	1	7	4	2	1	8	4	3	1
Gewässer	7	1	1	5	7	1	1	5	7	1	1	5
Sonstige Flächen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0

Einheit: ha (entspricht 10.000m²). Die Werte sind gerundet. Eine Lesehilfe befindet sich am Ende des Dokumentes

Gemeinde **Wangen im Allgäu**

Schlüssel 8436081

Erstelldatum 13.01.2017



1) Anzahl potenziell von Hochwasser betroffener Einwohner*

Hochwasser- ereignis / Überflutungs- tiefen	10 jährliches Hochwasser (HQ 10)	100 jährliches Hochwasser (HQ 100)	Extrem Hochwasser (HQ _{extrem})
Einwohnerzahl der Gemeinde	28.560		
Summe betroffener Einwohner	90	220	2.710
0 bis 0,5m	80	200	2.400
tiefer 0,5 bis 2,0m	10	20	300
tiefer 2,0m	0	0	10

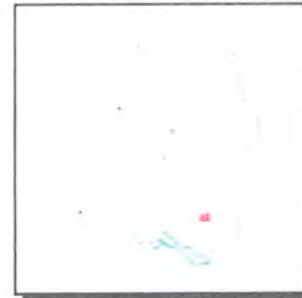
*Die Zahlen der betroffenen Einwohner sind Orientierungswerte. Die Methodik zur Ermittlung wird am Ende des Dokumentes beschrieben.

2) Landnutzung in potenziell von Hochwasser betroffenen Bereichen

Hochwasser- ereignis / Land- nutzung	10 jährliches Hochwasser (HQ 10)	100 jährliches Hochwasser (HQ 100)	Extrem Hochwasser (HQ _{extrem})
Gesamtfläche der Gemeinde	10.136 ha		
vom Hochwasser betroffene Gesamtfläche	295	152	62
Siedlung	5	3	1
Industrie und Gewerbe	6	4	1
Verkehr	4	2	1
Sonstige Vegetations- und Freiflächen	3	1	1
Landwirtschaft	107	91	15
Forst	72	47	23
Gewässer	95	3	19
Sonstige Flächen	3	1	1

Einheit: ha (entspricht 10 000m²). Die Werte sind gerundet. Eine Lesehilfe befindet sich am Ende des Dokumentes

Gemeinde **Aulendorf**
 Schlüssel 8436008
 Erstelldatum 13.01.2017



1) Anzahl potenziell von Hochwasser betroffener Einwohner*

Hochwasserereignis / Überflutungstiefen	10 jährliches Hochwasser (HQ 10)	100 jährliches Hochwasser (HQ 100)	Extrem Hochwasser (HQ _{extrem})
Einwohnerzahl der Gemeinde	10.265		
Summe betroffener Einwohner	10	20	440
0 bis 0,5m	10	10	400
tiefer 0,5 bis 2,0m	0	10	30
tiefer 2,0m	0	0	10

*Die Zahlen der betroffenen Einwohner sind Orientierungswerte. Die Methodik zur Ermittlung wird am Ende des Dokumentes beschrieben.

2) Landnutzung in potenziell von Hochwasser betroffenen Bereichen

Hochwasserereignis / Landnutzung	10 jährliches Hochwasser (HQ 10)				100 jährliches Hochwasser (HQ 100)				Extrem Hochwasser (HQ _{extrem})			
Gesamtfläche der Gemeinde	5.234 ha											
vom Hochwasser betroffene Gesamtfläche	86	49	26	11	177	95	69	13	274	134	120	20
Siedlung	3	1	1	1	4	2	1	1	12	8	3	1
Industrie und Gewerbe	2	1	1	0	2	1	1	0	4	2	1	1
Verkehr	3	1	1	1	3	1	1	1	10	8	1	1
Sonstige Vegetations- und Freiflächen	2	1	1	0	3	2	1	0	7	4	2	1
Landwirtschaft	37	32	4	1	104	65	38	1	161	82	78	1
Forst	16	11	4	1	32	22	9	1	51	29	21	1
Gewässer	23	2	14	7	29	2	18	9	29	1	14	14
Sonstige Flächen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0

Einheit: ha (entspricht 10.000m²). Die Werte sind gerundet. Eine Lesehilfe befindet sich am Ende des Dokumentes

Gemeinde **Bad Wurzach**
 Schlüssel 8436010
 Erstelldatum 13.01.2017



1) Anzahl potenziell von Hochwasser betroffener Einwohner*

Hochwasserereignis / Überflutungstiefen	10 jährliches Hochwasser (HQ ₁₀)	100 jährliches Hochwasser (HQ ₁₀₀)	Extrem Hochwasser (HQ _{extrem})
Einwohnerzahl der Gemeinde	15.476		
Summe betroffener Einwohner	20	220	370
0 bis 0,5m	10	200	350
tiefer 0,5 bis 2,0m	10	20	20
tiefer 2,0m	0	0	0

*Die Zahlen der betroffenen Einwohner sind Orientierungswerte. Die Methodik zur Ermittlung wird am Ende des Dokumentes beschrieben.

2) Landnutzung in potenziell von Hochwasser betroffenen Bereichen

Hochwasserereignis / Landnutzung	10 jährliches Hochwasser (HQ ₁₀)				100 jährliches Hochwasser (HQ ₁₀₀)				Extrem Hochwasser (HQ _{extrem})			
Gesamtfläche der Gemeinde	18.226 ha											
vom Hochwasser betroffene Gesamtfläche	56	35	17	4	82	54	21	7	120	77	33	10
Siedlung	3	2	1	0	4	2	1	1	7	4	2	1
Industrie und Gewerbe	2	1	1	0	2	1	1	0	3	1	1	1
Verkehr	2	1	1	0	3	1	1	1	4	2	1	1
Sonstige Vegetations- und Freiflächen	5	3	1	1	7	4	2	1	11	5	5	1
Landwirtschaft	27	22	4	1	46	38	7	1	70	56	13	1
Forst	8	5	2	1	11	7	3	1	15	8	6	1
Gewässer	9	1	7	1	9	1	6	2	10	1	5	4
Sonstige Flächen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0

Einheit: ha (entspricht 10.000m²). Die Werte sind gerundet. Eine Lesehilfe befindet sich am Ende des Dokumentes

Gemeinde **Isny im Allgäu**

Schlüssel 8436049

Erstelldatum 13.01.2017



1) Anzahl potenziell von Hochwasser betroffener Einwohner*

Hochwasserereignis / Überflutungstiefen	10 jährliches Hochwasser (HQ 10)	100 jährliches Hochwasser (HQ 100)	Extrem Hochwasser (HQ extrem)
Einwohnerzahl der Gemeinde	15.158		
Summe betroffener Einwohner	30	60	170
0 bis 0,5m	20	50	150
tiefer 0,5 bis 2,0m	10	10	20
tiefer 2,0m	0	0	0

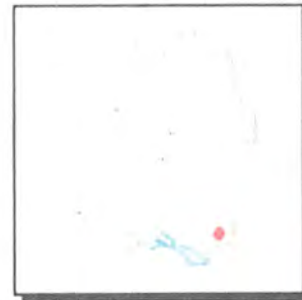
*Die Zahlen der betroffenen Einwohner sind Orientierungswerte. Die Methodik zur Ermittlung wird am Ende des Dokumentes beschrieben.

2) Landnutzung in potenziell von Hochwasser betroffenen Bereichen

Hochwasserereignis / Landnutzung	10 jährliches Hochwasser (HQ 10)				100 jährliches Hochwasser (HQ 100)				Extrem Hochwasser (HQ extrem)			
Gesamtfläche der Gemeinde	8.540 ha											
vom Hochwasser betroffene Gesamtfläche	122	68	34	20	214	120	68	26	444	160	150	134
Siedlung	3	1	1	1	5	3	1	1	8	5	2	1
Industrie und Gewerbe	2	1	1	0	2	1	1	0	2	1	1	0
Verkehr	3	1	1	1	5	3	1	1	5	3	1	1
Sonstige Vegetations- und Freiflächen	2	1	1	0	2	1	1	0	3	1	1	1
Landwirtschaft	54	44	9	1	119	85	33	1	300	121	100	79
Forst	26	18	7	1	40	24	15	1	58	27	28	3
Gewässer	32	2	14	16	41	3	16	22	68	2	17	49
Sonstige Flächen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0

Einheit: ha (entspricht 10.000m²). Die Werte sind gerundet. Eine Lesehilfe befindet sich am Ende des Dokumentes.

Gemeinde **Kißlegg**
 Schlüssel 8436052
 Erstelldatum 12.05.2017



1) Anzahl potenziell von Hochwasser betroffener Einwohner*

Hochwasserereignis / Überflutungstiefen	10 jährliches Hochwasser (HQ 10)	100 jährliches Hochwasser (HQ 100)	Extrem Hochwasser (HQ extrem)
Einwohnerzahl der Gemeinde	9.221		
Summe betroffener Einwohner	10	10	60
0 bis 0,5m	10	10	50
tiefer 0,5 bis 2,0m	0	0	10
tiefer 2,0m	0	0	0

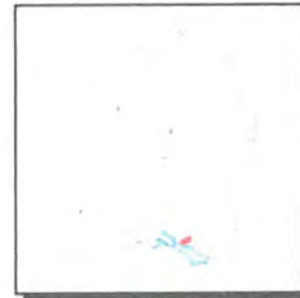
*Die Zahlen der betroffenen Einwohner sind Orientierungswerte. Die Methodik zur Ermittlung wird am Ende des Dokumentes beschrieben.

2) Landnutzung in potenziell von Hochwasser betroffenen Bereichen

Hochwasserereignis / Landnutzung	10 jährliches Hochwasser (HQ 10)				100 jährliches Hochwasser (HQ 100)				Extrem Hochwasser (HQ extrem)			
Gesamtfläche der Gemeinde	9.246 ha											
vom Hochwasser betroffene Gesamtfläche	127	84	29	14	162	104	42	16	247	160	70	17
Siedlung	3	1	1	1	4	2	1	1	7	4	2	1
Industrie und Gewerbe	3	1	1	1	3	1	1	1	3	1	1	1
Verkehr	4	2	1	1	5	3	1	1	5	3	1	1
Sonstige Vegetations- und Freiflächen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Landwirtschaft	80	67	12	1	107	85	21	1	182	137	44	1
Forst	16	11	4	1	21	11	9	1	28	13	14	1
Gewässer	21	2	10	9	22	2	9	11	22	2	8	12
Sonstige Flächen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0

Einheit: ha (entspricht 10.000m²). Die Werte sind gerundet. Eine Lesehilfe befindet sich am Ende des Dokumentes.

Gemeinde **Markdorf**
Schlüssel 8435034
Erstelldatum 02.11.2018



1) Anzahl potenziell von Hochwasser betroffener Einwohner*

Hochwasser-ereignis / Überflutungstiefen	10 jährliches Hochwasser (HQ 10)	100 jährliches Hochwasser (HQ 100)	Extrem Hochwasser (HQ extrem I)
Einwohnerzahl der Gemeinde	14.670		
Summe betroffener Einwohner	80	530	3.160
0 bis 0,5m	70	500	2.900
tiefer 0,5 bis 2,0m	10	30	250
tiefer 2,0m	0	0	10

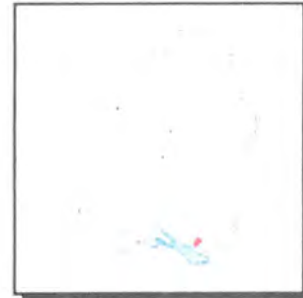
*Die Zahlen der betroffenen Einwohner sind Orientierungswerte. Die Methodik zur Ermittlung wird am Ende des Dokumentes beschrieben.

2) Landnutzung in potenziell von Hochwasser betroffenen Bereichen

Hochwasser-ereignis / Landnutzung	10 jährliches Hochwasser (HQ 10)				100 jährliches Hochwasser (HQ 100)				Extrem Hochwasser (HQ extrem I)			
Gesamtfläche der Gemeinde	4.091 ha											
vom Hochwasser betroffene Gesamtfläche	62	37	19	6	101	56	38	7	199	119	73	7
Städung	3	2	1	0	9	7	1	1	32	27	4	1
Industrie und Gewerbe	3	1	1	1	3	1	1	1	18	12	5	1
Verkehr	7	4	2	1	11	5	5	1	20	13	6	1
Sonstige Vegetations- und Freiflächen	1	1	0	0	2	1	1	0	6	5	1	0
Landwirtschaft	38	26	11	1	65	39	25	1	109	57	51	1
Forst	3	1	1	1	4	1	2	1	7	3	3	1
Gewässer	4	1	2	1	4	1	2	1	4	1	2	1
Sonstige Flächen	3	1	1	1	3	1	1	1	3	1	1	1

Einheit: ha (entspricht 10.000m²). Die Werte sind gerundet. Eine Lesehilfe befindet sich am Ende des Dokumentes.

Gemeinde **Meckenbeuren**
 Schlüssel 8435035
 Erstelldatum 13.01.2017



1) Anzahl potenziell von Hochwasser betroffener Einwohner*

Hochwasserereignis / Überflutungstiefen	10 jährliches Hochwasser (HQ 10)	100 jährliches Hochwasser (HQ 100)	Extrem Hochwasser (HQ _{extrem})
Einwohnerzahl der Gemeinde	14.153		
Summe betroffener Einwohner	40	560	1.260
0 bis 0,5m	30	500	750
tiefer 0,5 bis 2,0m	10	60	500
tiefer 2,0m	0	0	10

*Die Zahlen der betroffenen Einwohner sind Orientierungswerte. Die Methodik zur Ermittlung wird am Ende des Dokumentes beschrieben.

2) Landnutzung in potenziell von Hochwasser betroffenen Bereichen

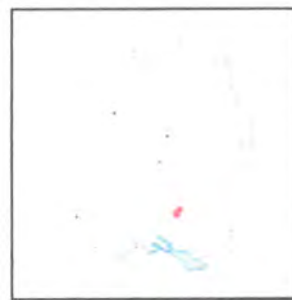
Hochwasserereignis / Landnutzung	10 jährliches Hochwasser (HQ 10)				100 jährliches Hochwasser (HQ 100)				Extrem Hochwasser (HQ _{extrem})			
Gesamtfläche der Gemeinde	3.190 ha											
vom Hochwasser betroffene Gesamtfläche	131	51	51	29	264	107	120	37	323	76	182	65
Siedlung	5	2	2	1	15	9	5	1	29	11	16	2
Industrie und Gewerbe	3	1	1	1	3	1	1	1	5	2	2	1
Verkehr	3	1	1	1	7	4	2	1	11	4	6	1
Sonstige Vegetations- und Freiflächen	3	1	1	1	11	5	5	1	13	2	8	3
Landwirtschaft	74	39	34	1	172	79	88	5	206	51	129	26
Forst	18	6	9	3	30	8	16	6	33	5	18	10
Gewässer	25	1	3	21	26	1	3	22	26	1	3	22
Sonstige Flächen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0

Einheit: ha (entspricht 10.000m²). Die Werte sind gerundet. Eine Lesehilfe befindet sich am Ende des Dokumentes

Gemeinde **Mengen**

Schlüssel 8437076

Erstelldatum 13.01.2017



1) Anzahl potenziell von Hochwasser betroffener Einwohner*

Hochwasser- ereignis	10 jährliches Hochwasser (HQ 10)	100 jährliches Hochwasser (HQ 100)	Extrem Hochwasser (HQ _{extrem})
Überflutungstiefen			
Einwohnerzahl der Gemeinde	10.416		
Summe betroffener Einwohner	420	900	1.600
0 bis 0,5m	350	700	1.200
tiefer 0,5 bis 2,0m	70	200	400
tiefer 2,0m	0	0	0

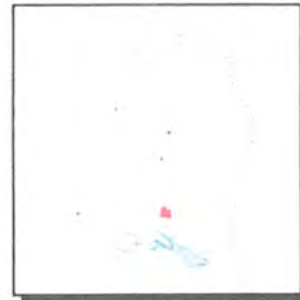
*Die Zahlen der betroffenen Einwohner sind Orientierungswerte. Die Methodik zur Ermittlung wird am Ende des Dokumentes beschrieben.

2) Landnutzung in potenziell von Hochwasser betroffenen Bereichen

Hochwasser- ereignis	10 jährliches Hochwasser (HQ 10)	100 jährliches Hochwasser (HQ 100)	Extrem Hochwasser (HQ _{extrem})
Land- nutzung			
Gesamtfläche der Gemeinde	4.982 ha		
vom Hochwasser betroffene Gesamtfläche	458	224	119
Siedlung	11	8	2
Industrie und Gewerbe	8	5	2
Verkehr	7	4	2
Sonstige Vegetations- und Freiflächen	12	5	6
Landwirtschaft	246	182	63
Forst	46	17	25
Gewässer	125	2	18
Sonstige Flächen	3	1	1

Einheit: ha (entspricht 10 000m²). Die Werte sind gerundet. Eine Lesehilfe befindet sich am Ende des Dokumentes.

Gemeinde **Meßkirch**
Schlüssel 8437078
Erstelldatum 13.01.2017



1) Anzahl potenziell von Hochwasser betroffener Einwohner*

Hochwasserereignis / Überflutungstiefen	10 jährliches Hochwasser (HQ 10)	100 jährliches Hochwasser (HQ 100)	Extrem Hochwasser (HQ _{extrem})
Einwohnerzahl der Gemeinde	8.935		
Summe betroffener Einwohner	30	90	1.150
0 bis 0,5m	30	80	750
tiefer 0,5 bis 2,0m	0	10	400
tiefer 2,0m	0	0	0

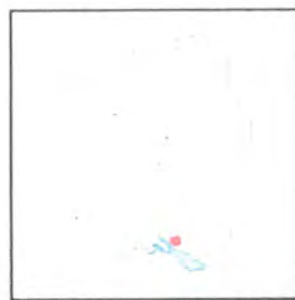
*Die Zahlen der betroffenen Einwohner sind Orientierungswerte. Die Methodik zur Ermittlung wird am Ende des Dokumentes beschrieben.

2) Landnutzung in potenziell von Hochwasser betroffenen Bereichen

Hochwasserereignis / Landnutzung	10 jährliches Hochwasser (HQ 10)				100 jährliches Hochwasser (HQ 100)				Extrem Hochwasser (HQ _{extrem})			
Gesamtfläche der Gemeinde	7.622 ha											
vom Hochwasser betroffene Gesamtfläche	89	54	25	10	168	107	48	13	259	138	107	14
Siedlung	6	3	2	1	9	5	3	1	26	15	10	1
Industrie und Gewerbe	3	1	1	1	4	2	1	1	12	6	5	1
Verkehr	3	1	1	1	4	2	1	1	9	5	3	1
Sonstige Vegetations- und Freiflächen	3	1	1	1	3	1	1	1	4	2	1	1
Landwirtschaft	56	43	12	1	128	91	36	1	185	103	80	2
Forst	7	4	2	1	9	5	3	1	12	6	5	1
Gewässer	11	1	6	4	11	1	3	7	11	1	3	7
Sonstige Flächen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0

Einheit: ha (entspricht 10.000m²). Die Werte sind gerundet. Eine Lesehilfe befindet sich am Ende des Dokumentes.

Gemeinde **Salem**
Schlüssel 8435052
Erstelldatum 02.11.2018



1) Anzahl potenziell von Hochwasser betroffener Einwohner*

Hochwasser- ereignis	10 jährliches Hochwasser (HQ 10)	100 jährliches Hochwasser (HQ 100)	Extrem Hochwasser (HQ extrem)
Überflutungs- tiefen			
Einwohnerzahl der Gemeinde	11.965		
Summe betroffener Einwohner	50	680	2.310
0 bis 0,5m	40	650	2.000
tiefer 0,5 bis 2,0m	10	30	300
tiefer 2,0m	0	0	10

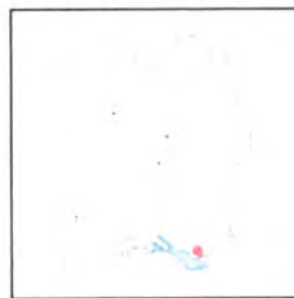
*Die Zahlen der betroffenen Einwohner sind Orientierungswerte. Die Methodik zur Ermittlung wird am Ende des Dokumentes beschrieben.

2) Landnutzung in potenziell von Hochwasser betroffenen Bereichen

Hochwasser- ereignis	10 jährliches Hochwasser (HQ 10)	100 jährliches Hochwasser (HQ 100)	Extrem Hochwasser (HQ extrem)
Land- nutzung			
Gesamtfläche der Gemeinde	6.269 ha		
vom Hochwasser betroffene Gesamtfläche	125	337	768
Siedlung	4	16	59
Industrie und Gewerbe	3	5	17
Verkehr	3	7	22
Sonstige Vegetations- und Freiflächen	2	4	8
Landwirtschaft	99	297	635
Forst	11	7	23
Gewässer	3	1	4
Sonstige Flächen	0	0	0

Einheit: ha (entspricht 10.000m²). Die Werte sind gerundet. Eine Lesehilfe befindet sich am Ende des Dokumentes.

Gemeinde **Tett nang**
 Schlüssel 8435057
 Erstellungsdatum 13.01.2017



1) Anzahl potenziell von Hochwasser betroffener Einwohner*

Hochwasser- ereignis	10 jährliches Hochwasser (HQ 10)	100 jährliches Hochwasser (HQ 100)	Extrem Hochwasser (HQ _{extrem})
Überflutungs- tiefen			
Einwohnerzahl der Gemeinde	20.017		
Summe betroffener Einwohner	260	380	450
0 bis 0,5m	250	350	400
tiefer 0,5 bis 2,0m	10	30	50
tiefer 2,0m	0	0	0

*Die Zahlen der betroffenen Einwohner sind Orientierungswerte. Die Methodik zur Ermittlung wird am Ende des Dokumentes beschrieben.

2) Landnutzung in potenziell von Hochwasser betroffenen Bereichen

Hochwasser- ereignis	10 jährliches Hochwasser (HQ 10)	100 jährliches Hochwasser (HQ 100)	Extrem Hochwasser (HQ _{extrem})
Land- nutzung			
Gesamtfläche der Gemeinde	7.126 ha		
vom Hochwasser betroffene Gesamtfläche	144	69	36
Siedlung	7	5	1
Industrie und Gewerbe	3	1	1
Verkehr	4	2	1
Sonstige Vegetations- und Freiflächen	2	1	1
Landwirtschaft	60	45	14
Forst	27	12	12
Gewässer	38	2	5
Sonstige Flächen	3	1	1

Einheit: ha (entspricht 10.000m²). Die Werte sind gerundet. Eine Lesehilfe befindet sich am Ende des Dokumentes.

Die Grundwasserbelastung mit Nitrat ist nach wie vor eines der schwerwiegendsten Probleme der Wasserwirtschaft in Baden-Württemberg, obwohl in den letzten 15 Jahren eine deutliche Abnahme zu verzeichnen ist. In der Region Neckar-Ab liegen die Nitratgehalte des Grundwassers in einem Großteil der Region auf niedrigem bis mittlerem Niveau. Es sind insbesondere die Wälder, unter denen niedrige Nitratgehalte gemessen werden. Nur im Westen/Nordwesten der Region um Heigenbrunn, Rotenfurth und westlich von Tübingen sowie punktuell im Südsosten sind die Nitratwerte als hoch einzustufen. Hier liegen sie überwiegend über dem europäischen Richtwert für das Trinkwasser von 25 mg Nitrat/l. In den belasteten Gebieten ist auf eine Grundnutzung hinzuwirken, die eine weitere Gefährdung des Grundwassers ausschließt.

zu PS 3.3 N (6)

Um die große Bedeutung des Grundwasserschutzes in der Region Neckar-Ab zu unterstreichen, werden die rechtlich festgesetzten und im Verfahren beizubehaltenden Wasserschutzgebiete in dem Regionalplan übernommen. Die nachrichtliche Übernahme ist vor allem im Zusammenhang mit der hohen Empfindlichkeit der Grundwasservorkommen im stark vasserdurchlässigen Weiden, Jura und Mischelkalk zu sehen.

3.4 Gebiete für den vorbeugenden Hochwasserschutz

G (1) Für die langfristige Sicherung eines ausgeglichenen Wasserhaushalts sind die Retentionswirkungen der Oberflächengewässer und ihrer Auen qualitativ und quantitativ zu erhalten oder zu verbessern. Vorhaben und Maßnahmen, einschließlich der Landnutzung, sind grundsätzlich so durchzuführen, dass es zu keiner Erhöhung der Wasserabflüsse in den Fließgewässern kommt.

Z (2) Zur Risikovorbeugung in potenziell überflutunggefährdeten Bereichen sowie zur Rückhaltung der Niederschläge sind Gebiete für den vorbeugenden Hochwasserschutz (Vorranggebiet) festgelegt (Tabelle 10) und in der Raumnutzungskarte dargestellt. In den Gebieten für den vorbeugenden Hochwasserschutz sind raumbedeutsame Nutzungen ausgeschlossen, soweit sie mit den Belangen des Hochwasserschutzes nicht vereinbar sind.

Z (3) Die Vorranggebiete für den vorbeugenden Hochwasserschutz sind insbesondere von Bebauung freizuhalten. Neubau und Ausbau von Straßen sollen möglichst vermieden werden. Die landwirtschaftlichen und forstwirtschaftlichen Nutzungen sind den Belangen des vorbeugenden Hochwasserschutzes so anzupassen, dass eine dauerhafte und möglichst geschlossene Bodenpflanzendecke vorhanden ist.

Z (4) Um schädliche Auswirkungen sehr großer, witterungsbedingter Wasserabflüsse in der Landschaft zu mildern, ist auf einen Ausgleich des Wasserabflusses hinzuwirken. Dazu sind Wälder in ihrer Funktion für die Wasserrückhaltung in der Landschaft zu erhalten und naturnah zu bewirtschaften. Ferner sind naturnahe Gewässerläufe mit ihren Überschwemmungsgebieten zu erhalten und ausgebaut. Naturnah zurück zu bauen. Potenzielle Überschwemmungsflächen sollen - wo möglich - reaktiviert werden. Ebenso sind Feuchtgebiete zu erhalten und wieder herzustellen.

G (5) Zur Verbesserung der Rückhaltung von Niederschlagswasser sind im besiedelten Bereich Maßnahmen zur Versickerung von Niederschlagswasser durchzuführen. Die Entsiegelung von Flächen ist anzustreben.

G (6) Der natürlichen Hochwasserrückhaltung und dem naturnahen Gewässerrückbau ist der Vorzug vor Regenrückhaltebecken zu geben. Dort, wo die natürlichen Überschwemmungsgebiete nicht ausreichen, sind künstliche Rückhalteräume zu schaffen.

G (7) Die Vorranggebiete für den vorbeugenden Hochwasserschutz ergänzen den regionalen Biotopverbund (Kapitel 3.2.1). Deshalb sind wasserwirtschaftliche Maßnahmen auch auf die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszurichten.

G (8) Bei Eingriffen in die Landschaft, die einen beschleunigten Wasserabfluss nach sich ziehen, sind geeignete Maßnahmen zur Vermeidung oder Verminderung der schädlichen Auswirkungen zu ergreifen. Dies können sein:

- Kleine Wasserrückhaltebecken und Versickerungsmulden bei Straßenbauvorhaben und größeren Flächenversiegelungen;

- Dachbegrünungen und Regenwasserversickerung vor Ort in Neubaugebieten;

- Einrichtung von bewachsenen Gewässerrandstreifen bei Fließgewässern entlang landwirtschaftlicher Nutzflächen und im Siedlungsbereich

N (9) Rechtlich festgesetzte und im Verfahren befindliche Überschwemmungsgebiete außerhalb der Siedlungen sind nachrichtlich übernehmen und in die Gebiete für den vorbeugenden Hochwasserschutz integrieren. Die in den Hochwassergefahrenkarten mit HQ₁₀₀ gekennzeichneten Überschwemmungsflächen werden nachrichtlich übernommen.

N (10) Größere, bestehende und geplante Hochwasserrückhaltebecken werden nachrichtlich übernehmen (Tabelle 11). Sie sind in der Raumnutzungskarte als Standorte für Hochwasserrückhaltebecken dargestellt.

G (11) In den Standorten für Hochwasserrückhaltebecken soll den Belangen des Hochwasserschutzes bei der Abwägung mit raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen ein besonderes Gewicht beigemessen werden. Bebauung und die Wasserrückhaltung beeinträchtigende Nutzungen sollen unterbleiben.

Begründung

zu PS 3.4 G (1)

Bei zahlreichen Gewässern Süddeutschlands ist seit Mitte der 1970er Jahre eine starke Häufung von extremen Hochwasserereignissen festzustellen. Die Hochwässer des Februars 1990, Dezember 1993, Januar 1995, Februar 1997, Oktober 1998, März 2002 und Juni 2008 verursachten Schäden in Milliardenhöhe. Neuere Modellrechnungen für das Flussanzugsgebiet des Neckars gehen von einer künftigen Zunahme der Hochwasserproblematik aus. Demnach wird die Zunahme beim hundertjährigen Hochwasserabfluss HQ₁₀₀ bis zum Jahr 2050 rund 15 % betragen. Für die Zunahme der mittleren Hochwasserereignisse werden in der Region Neckar-Ab 15 bis 25 % prognostiziert.

Die Ursachen für die gestiegene Hochwassererfahrung sind vielfältig. Sie liegen maßgeblich

- in großräumigen klimatischen Veränderungen mit kurzzeitig heftigeren Niederschlägen und längeren Trockenperioden;
- in der Zunahme von Siedlungs- und Verkehrsflächen (Verlust von natürlichen Überschwemmungsgebieten, beschleunigte Entwässerung von Siedlungsflächen, Verlust von Wasserrückhalteräumen im Boden);
- in der Intensivierung in der Landwirtschaft (größere Schlaginnenheiten, höhere Bodenverdichtung durch den Einsatz schwererer Maschinen).

Dies führt einerseits zu kurzfristig erhöhten und beschleunigten Wasserabflüssen auf der Landoberfläche und in der Folge auch in den Fließgewässern. Andererseits kommt es aufgrund des beschleunigten Wasserabflusses in trockenen Zeiten schnell zum Austrocknen der Böden. Bei Starkniederschlägen nach einer Trockenperiode kommt es wiederum zu einem schnelleren oberflächlichen Abfluss, da das Wasser vom Boden anfangs verzögert aufgenommen wird. Das Wasser gelangt in der Folge schneller in die Fließgewässer, in denen es dann verstärkt zu Hochwässern kommt.

Diese Änderungen der Abflussverhältnisse zeigen erhebliche negative Auswirkungen, die oft nur mit einem hohen technischen und finanziellen Aufwand und meist zu Lasten anderer Landschaftsfunktionen ausgeglichen, gemildert oder repariert werden können

zu PS 3.4.2 (2)

Zur Sicherung verbleibender und zur Reaktivierung ehemaliger Überschwemmungsgebiete sind Vorranggebiete für den vorbeugenden Hochwasserschutz festgelegt (siehe Tabelle 10). Da zum Zeitpunkt der Fortschreibung des Regionalplans für die Region Neckar-Alb noch keine Hochwasserperiklenkarten vorlagen, wurden die Vorranggebiete für den vorbeugenden Hochwasserschutz in eigener Regie ermittelt. Berücksichtigt wurden Fließgewässer nach der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie sowie, in Abstimmung mit den Landkreisen, weitere Fließgewässer, an denen es in den letzten Jahrzehnten zu Hochwasserschäden gekommen ist. Für diese Fließgewässer wurden anhand topografischer Karten (Abgrenzung der Talauflage an den Höhenlinien) und Daten der Gewässerdirektion Riedlingen (Ablagenungen von Fließgewässern auf Grundlage von Bodenkarten) aktuelle und potenzielle Überschwemmungsflächen ermittelt. Sie umfassen die gesamte Talauflage der jeweiligen Flüsse und Bäche. Diese Überschwemmungsflächen sind, im Vorgriff und in Ergänzung zu den Hochwasserperiklenkarten, als Vorranggebiete für den vorbeugenden Hochwasserschutz festgelegt; die besiedelten Bereiche wurden ausgenommen.

Tabelle 10: Fließgewässer der Vorranggebiete für den vorbeugenden Hochwasserschutz

Gemeinde	Gemarkung	Gewässername
Albstadt	Ebingen	Riedbach
	Ebingen, Onstmetzingen, Tailfingen	Schmiele
	Laufen, Lauffingen, Margrethausen, Pfefflingen	Eyach
	Ahnigen	Schmalbach
Ammerbuch	Altingen, Pfefflingen, Poltringen, Reusten	Anmer
	Breitenholz	Goldsbach
	Breitenholz, Entringen, Pfäfflingen, Poltringen	Käsbach
	Reusten	Kochhartgraben
Bad Urach	Bad Urach	Kallentalbach
	Bad Urach	Elsach
	Bad Urach, Seeburg, Sarching, Wittingen	Erms
	Seeburg, Wittingen	Fischbach
Balingen	Wittingen	Wiltlinger Talbach
	Balingen, Endingen, Engelslat, Frommern, Ostdorf	Eyach
	Endingen, Erzingen	Steinach
	Engelslat	Klingenbach
	Erzingen	Riedbach
	Erzingen	Bontalbach
	Ostdorf	Kaunterbach
	Bisingen	Klingenbach
	Wessingen, Zimmern	Zimmerbach (Wendenbach)
	Bodelshausen	Krebsbach
Burladingen	Burladingen, Gauselfingen	Fehla
	Hausen, Kuller, Starzel	Starzel
	Horschweg, Melchingen, Stetten	Lauchert
	Stetten	Erpf
Dautmergen	Dautmergen	Schlichem
	Deutenhausen	Schuch
Deitingen a. d. Erms	Deitingen a. d. Erms	Erms
	Dormettingen	Riedbach
Dotternhausen	Dotternhausen	Schlichem
	Dotternhausen	Steinach
Düßlingen	Düßlingen	Steinlach
	Düßlingen	Wiesaz
Ermingen u. Achalm	Ermingen u. Achalm	Arbach

Geislingen	Binsdorf	Stunzach
	Geislingen	Kaunterbach
Gomadingen	Dapfen, Gomadingen	Dolderbach
	Gomadingen	Gächlinger Lauter
	Gomadingen	Schörzbach
	Gomadingen	Wiesaz
Grabenstetten	Gomadingen, Stockach	Ehrenbach
	Grabenstetten	Elsach
	Grafenberg	Eltwiesenbach
	Haigerloch	Eyach
Hausem am Tann	Bad Immau, Bittelbronn, Haigerloch, Owingen, Stetten, Weildorf, Triffingen,	Stunzach
	Gruol, Haigerloch	Schlichem
	Hausem am Tann	Zwiefaller Aach
Hayngen	Hayngen	Große Lauter
	Anhausen, Hayngen, Inchelhausen, Münzdorf	Starzel
Hechingen	Hechingen, Schliatt, Stetten	Zimmerbach (Weidenbach)
	Hechingen, Weilheim	Reichenbach
Hirtlingen	Stetten	Krebsbach
	Hirtlingen	Starzel
Jungingen	Hirtlingen	Starzel
	Jungingen	Starzel
Kirchentellinsfurt	Kirchentellinsfurt	Neckar
	Lichtenstein	Echaz
Unterrhausen	Unterrhausen	Holzreiffinger Bach
	Unterrhausen	Stahlacker Bach

Fortsetzung Tabelle nächste Seite

Fortsetzung Tabelle 10		
Meßstellen		
Oberdigshheim	Oberdigshheim	Kohlstättbrunnbach
	Oberdigshheim, Tieringen, Unterdigshheim	Obere Bära
Tieringen	Oberdigshheim, Unterdigshheim	Burteilbach
	Tieringen	Schlichem
Metzingen	Glems, Neuhausen	Glemsbach
	Metzingen, Neuhausen	Seebach
Mössingen	Metzingen, Neuhausen	Erms
	Mössingen	Buchbach
	Mössingen	Ernbach
	Mössingen	Gelbbach
	Mössingen	Tambach
	Mössingen, Öschingen	Oschenbach
	Mössingen, Talheim	Steinlach
Münsingen	Talheim	Seebach
	Talheim	Weiberbach (Wangenbach)
Münsingen	Münsingen	Fischbach
	Bleichhausen, Bullenhausen, Gundeiflingen, Hundersingen	Große Lauter
Nehren	Nehren	Steinlach
	Neilingsheim	Saltenbach
Neustetten	Remmingsheim	Wegentalbach
	Nusplingen	Obere Bära
Ofterdingen	Nusplingen	Steinlach
	Ofterdingen	Arbach
Pfullingen	Pfullingen	

Phyllingen	Echaz
Phlzingen	Eierbach
Phlzingen	Reichenbach
Phlzingen	Neckar
Phlzingen	Starzel
Phlzingen	Talbach (Dorfbach)
Phlzingen	Schlichem
Phlzingen	Neckar
Phlzingen	Wiesaz
Phlzingen	Reichenbach
Phlzingen	Suebach
Phlzingen	Echtaz
Phlzingen	Firsbach
Phlzingen	Breitenbach
Phlzingen	Ethwiesenbach
Phlzingen	Sturtzsch
Phlzingen	Schlichem
Phlzingen	Neckar
Phlzingen	Katzbach (Aischbach)
Phlzingen	Starzel
Phlzingen	Krebsbach
Phlzingen	Kochhangraben
Phlzingen	Softenbach
Phlzingen	Albach
Phlzingen	Bühlertalbach
Phlzingen	Wegentalbach
Phlzingen	Ammer
Phlzingen	Gächinger Lauter
Phlzingen	Riedbach
Phlzingen	Schlichem
Phlzingen	Schwarzenbach (Zimmerei Talbach)
Phlzingen	Starzel
Phlzingen	Erpf
Phlzingen	Wiesaz
Phlzingen	Neckar
Phlzingen	Eyach
Phlzingen	Starzel
Phlzingen	Schwaibe
Phlzingen	Lauchert
Phlzingen	Seckach
Phlzingen	Goldersbach
Phlzingen	Bühlertalbach
Phlzingen	Neckar
Phlzingen	Ehrenbach
Phlzingen	Stenlach
Phlzingen	Ammer

Walldorfläslach	Häslach, Walldorf	Schalch
Walldorf	Walldorf	Reichenbach
Walldorf	Wannweil	Echaz
Walldorf	Wannweil	Firsbach
Walldorf	Wannweil	Heckbach
Walldorf	Zimmern unter der Burg	Schwarzenbach (Zimmerei Talbach)
Walldorf	Gaujungen, Mörsingen, Zwielfalten	Flözenbach (Tobelbach)
Walldorf	Zwielfalten	Zwielfalter Aach

zu PS 3.4 Z (3)

Um einem weiteren Rückgang des Wasserrückhalts in der Landschaft entgegen zu wirken, müssen die Flächenanspruchnahme für Siedlung und Verkehr und damit zusammenhängende Entwässerungen insbesondere in den Gebieten für den vorbeugenden Hochwasserschutz unterbleiben. Aus der Festlegung der Gebiete für Hochwasserschutz ergeben sich Konsequenzen für die Flächennutzung. Die natürlichen Überschwemmungsgebiete sind von Nutzungen frei zu halten, die den Wasserrückhalteraum einengen, den Wasserabfluss beschleunigen, die Infiltration des Wassers in den Boden und Untergrund behindern oder eine Bodenabschwemmung begünstigen. Auf eine dauerhafte, möglichst geschlossene Bodenpflanzendecke bei der landwirtschaftlichen und forstwirtschaftlichen Nutzung ist zu achten.

zu PS 3.4 Z (4)

Ein verzögerter Wasserabfluss aus der Landschaft ist eine grundlegende Voraussetzung für den vorbeugenden Hochwasserschutz. Eine zentrale Bedeutung kommt dabei dem Vaid zu. Er ist als flächige dauerhaft geschlossene Vegetationsdecke insbesondere im kritischen Einzugsbereich, in umliegenden aronsgefährdeten Bodenschutzbereichen und an den Randhängen der Gewässerläufe zu erhalten und naturnah zu bewirtschaften. Der Ausbau der Waldwege ist unter Berücksichtigung des Hochwasserschutzes zu planen und durchzuführen. Dies muss ergänzt werden durch Entwicklungs- und Umstellungsmaßnahmen an Fließgewässern, die eine zusätzliche Wasserrückhaltung begünstigen. Da die Ursachen für die veränderten Abflussverhältnisse flächig in der Landschaft liegen, können Renaturierungen von Fließgewässern allein die Problematik nicht lösen. Die Reaktivierung ehemaliger Überschwemmungsgebiete sowie eine verstärkte Einbeziehung von Maßnahmen bei der Flächennutzung, die eine Wasserrückhaltung begünstigen, sind anzustreben. Nutzungskonflikten mit dem Hochwasserschutz lässt sich auch durch ein gezieltes Flächenmanagement im Zuge von Flumeuordnungsverfahren entgegenwirken.

zu PS 3.4 G (5)

Einen weiteren wichtigen Beitrag zum vorbeugenden Hochwasserschutz kann eine Niederschlagswasserbewirtschaftung im besiedelten Bereich leisten, die sich zudem positiv auf die Grundwasserneubildung auswirkt (Kapitel 3.3). Diese gewinnt vor dem Hintergrund vermehrter und heftiger Starkniederschläge im Zusammenhang mit dem Klimawandel an Bedeutung. Die Städte und Gemeinden sollen Konzepte erarbeiten, die eine verstärkte Rückhaltung des Niederschlagswassers zum Ziel haben.

zu PS 3.4 G (6)

Der vorbeugende Hochwasserschutz ist in erster Linie auf die Sicherung und Reaktivierung natürlicher Funktionen ausgerichtet, die eine Wasserrückhaltung in der Landschaft begünstigen. Diesen natürlichen Funktionen ist der Vorrang gegenüber dem technischen Hochwasserschutz einzuräumen. Nicht überall kann im Rahmen des vorbeugenden Hochwasserschutzes ein angemessener Schutz von Hochwasserräumen erreicht werden - auch nicht bei langfristig angelegten Konzepten und Maßnahmen. In solchen Fällen bieten künstliche Wasserrückhalteräume eine Lösung. Die Standortbereiche für künftig ggf. erforderliche Hochwasserrückhalteräume sind so zu nutzen, dass der Bau von Rückhaltebecken nicht behindert wird.

zu PS 3.4 G (7)

Fließgewässer und ihre Auen sind, wenn auch zum Teil stark verändert, die einzig verbliebenen Naturrelikte, die in der Landschaft ein mehr oder weniger zusammenhängendes Netz ursprünglich natürlicher Strukturen bilden. Im Zuge der Abwägung regionalplanerischer Vorrangfunktionen wurde entlang von Fließgewässern dem vorbeugenden Hochwasserschutz Vorrang gegenüber Naturschutz und Landschaftspflege eingeräumt. Konzepte und Maßnahmen des vorbeugenden Hochwasserschutzes unterstützen in aller Regel Naturschutzziele. Insofern ergänzen die Vorranggebiete für den vorbeugenden Hochwasserschutz den regionalen Biotopverbund. Das bedeutet aber auch, dass Maßnahmen des Hochwasserschutzes, der Gewässerunterhaltung und der Gewässerentwicklung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege abgestimmt werden müssen.

zu PS 3.4 G (8)
 Im Zuge des Neu- und Ausbaus der Infrastruktur und der Siedlungsentwicklung kommt es zu Eingriffen in die Landschaft, die prinzipiell einen beschleunigten Wasserabfluss bedingen. Ziel muss es sein, die verminderte Wasserrückhaltung vor Ort auszugleichen. Dazu werden beispielhaft geeignete Maßnahmen vorgeschlagen.

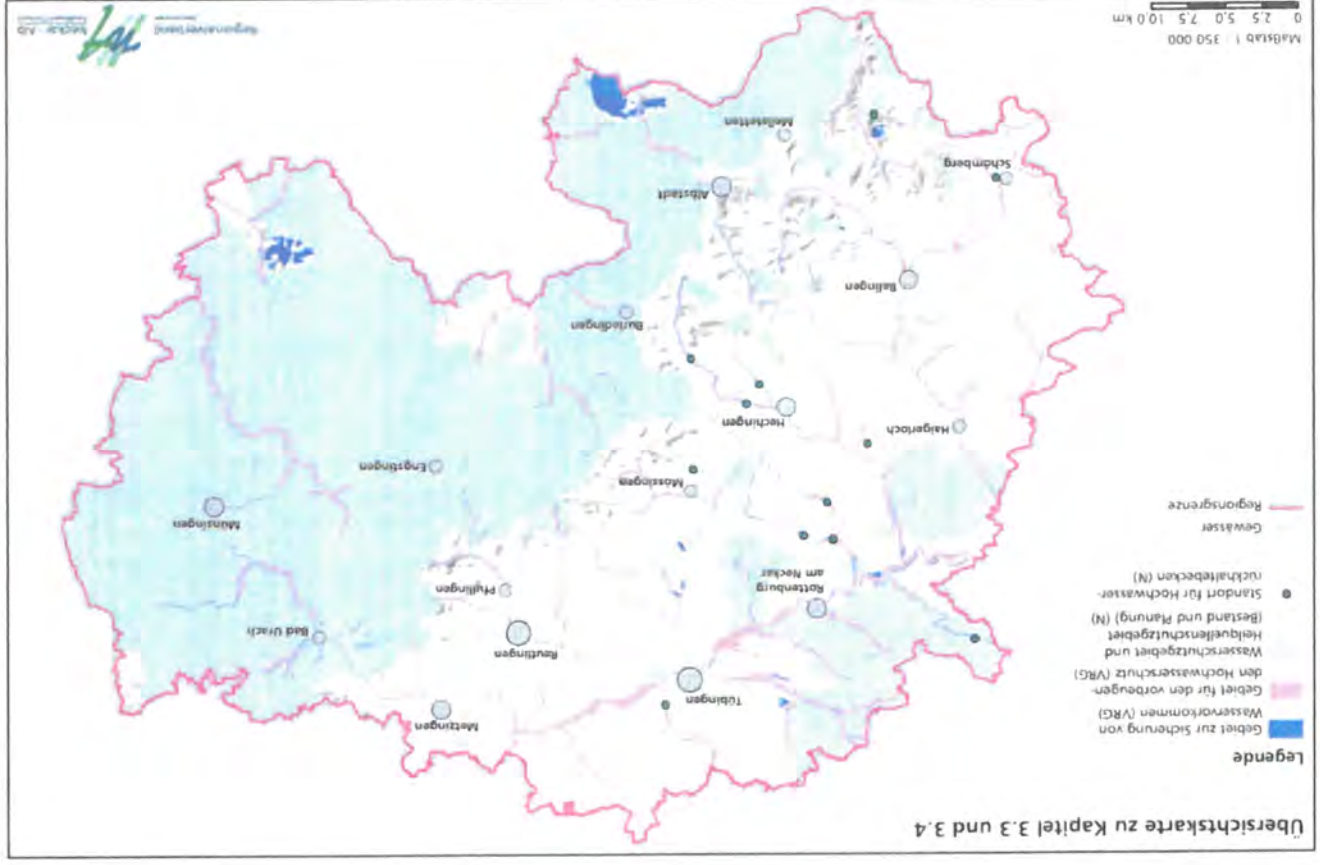
zu PS 3.4 N (9)
 Um die große Bedeutung des Hochwasserschutzes in der Region Neckar-Alb zu unterstreichen und der zunehmenden Hochwassergefährdung in Folge des Klimawandels Rechnung zu tragen, wurden die im Außenbereich gelegenen, rechtlich festgesetzten und im Verfahren befindlichen Überschwemmungsgebiete in die Gebiete für Hochwasserschutz übernommen. Die nachrichtliche Übernahme hebt ihre besondere Bedeutung noch einmal hervor. Dies gilt auch für die in den Hochwassergefahrenkarten mit HO₁₀₀ gekennzeichneten Überschwemmungsflächen. Zuständige Rechtsbehörden bezüglich der Überschwemmungsgebiete sind die unteren Wasserbehörden der Landkreise Reutlingen, Tübingen und Zollernalbkreis. Bezüglich der Hochwassergefahrenkarten sind es die Referate 53.1 und 53.2 beim Regierungspräsidium Tübingen.

zu PS 3.4 N (10)
 Die Erfahrungen der letzten Jahre und Jahrzehnte haben gezeigt, dass der vorbeugende Hochwasserschutz allein für einen effektiven Hochwasserschutz innerhalb von Siedlungen nicht immer ausreicht. Dieser kann teilweise nur mit Hilfe von Hochwasserrückhaltebecken erreicht werden. Dies bestätigen u. a. entsprechende Untersuchungen aus den Jahren 2009/2010 im Starzel-Einzugsgebiet. Folgende größere bestehende und geplante Hochwasserrückhaltebecken ab einem Stauvolumen von 50.000 m³ werden nachrichtlich in den Regionalplan übernommen (siehe Tabelle 11). Sie sind in der Raumnutzungsmappe als Standorte für Hochwasserrückhaltebecken dargestellt.

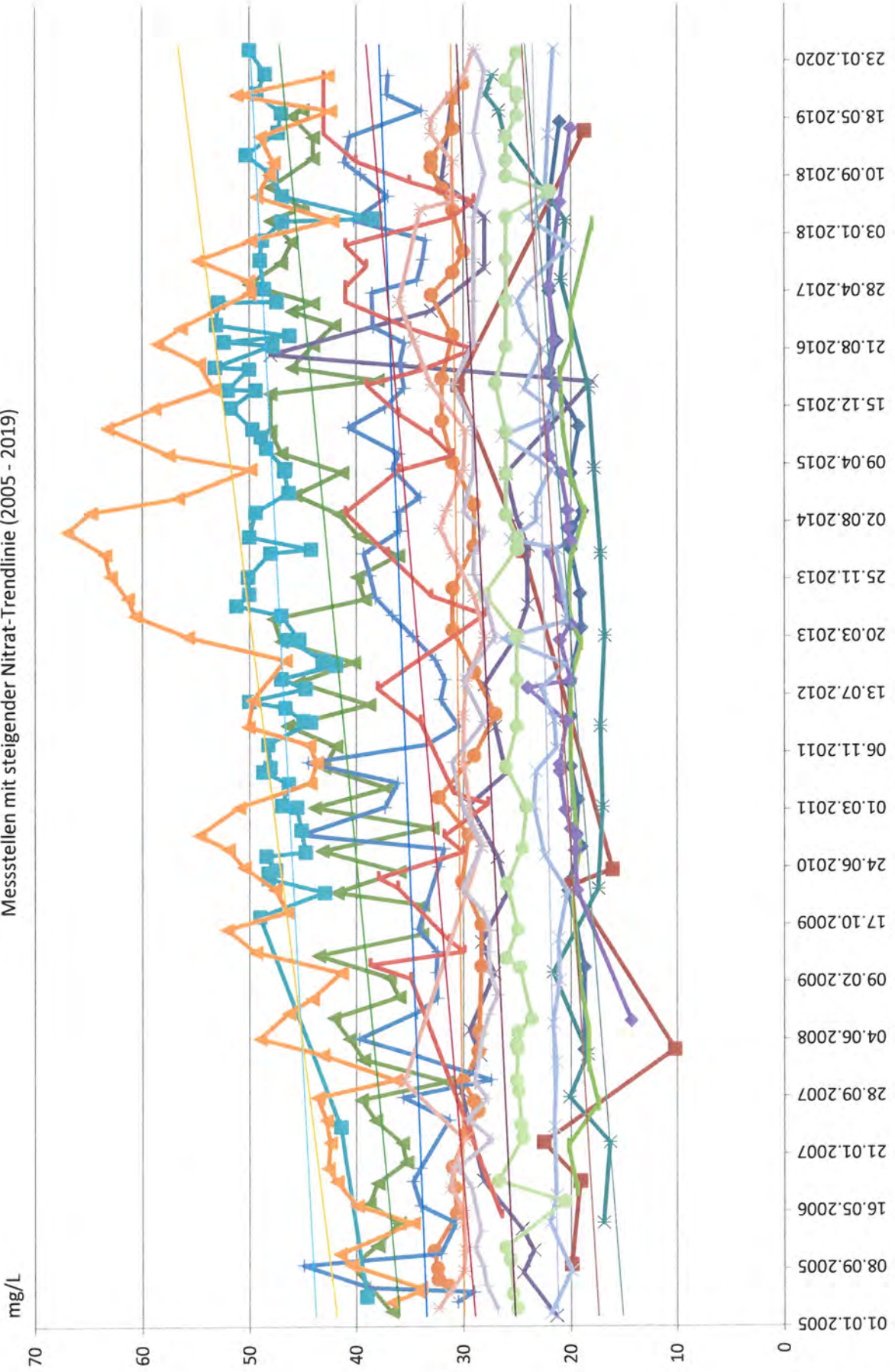
Tabelle 11: Größere bestehende und geplante Hochwasserrückhaltebecken bzw. Talsperrren in der Region Neckar-Alb

Stadt/Gemeinde/ Ortsteil	Gewässer	Lage	Rückhalteraum	Stand
Hechingen-Boll	Reichenbach	nördlich Boll	175.000 m ³	geplant
Hechingen-Stetten	Starzel	östlich Stetten	460.000 m ³	geplant
Jungingen	Starzel	östlich Jungingen	168.000 m ³	geplant
Mießstetten-Oberligstheim	Kohlstattbrunnenbach	südwestlich Oberligstheim	224.000 m ³	seit 1983
Rangendingen	Talbach	südlich Rangendingen	173.000 m ³	seit 1974
Rothenburg a N.-Dettingen	Kalzenbach	östlich Dettingen (L 385)	110.000 m ³	Baubeginn 2013
Rothenburg a N.-Dettingen	Krebbach	westlich Dettingen (L 389)	50.000 m ³	geplant
Rothenburg a N.-Baisingen	Seitenbach	östlich Baisingen, westlich Ergenzungen	76.000 m ³	seit 2003
Rothenburg a N.-Hemmendorf	Krebbach	südöstlich Hemmendorf	230.000 m ³	seit 2012
Schlömburg	Schlichem	östlich Schlömburg	900.000 m ³	seit 1944/1982
Tübingen-Lustnau	Goldersbach	nördlich Lustnau	135.000 m ³	seit 2012

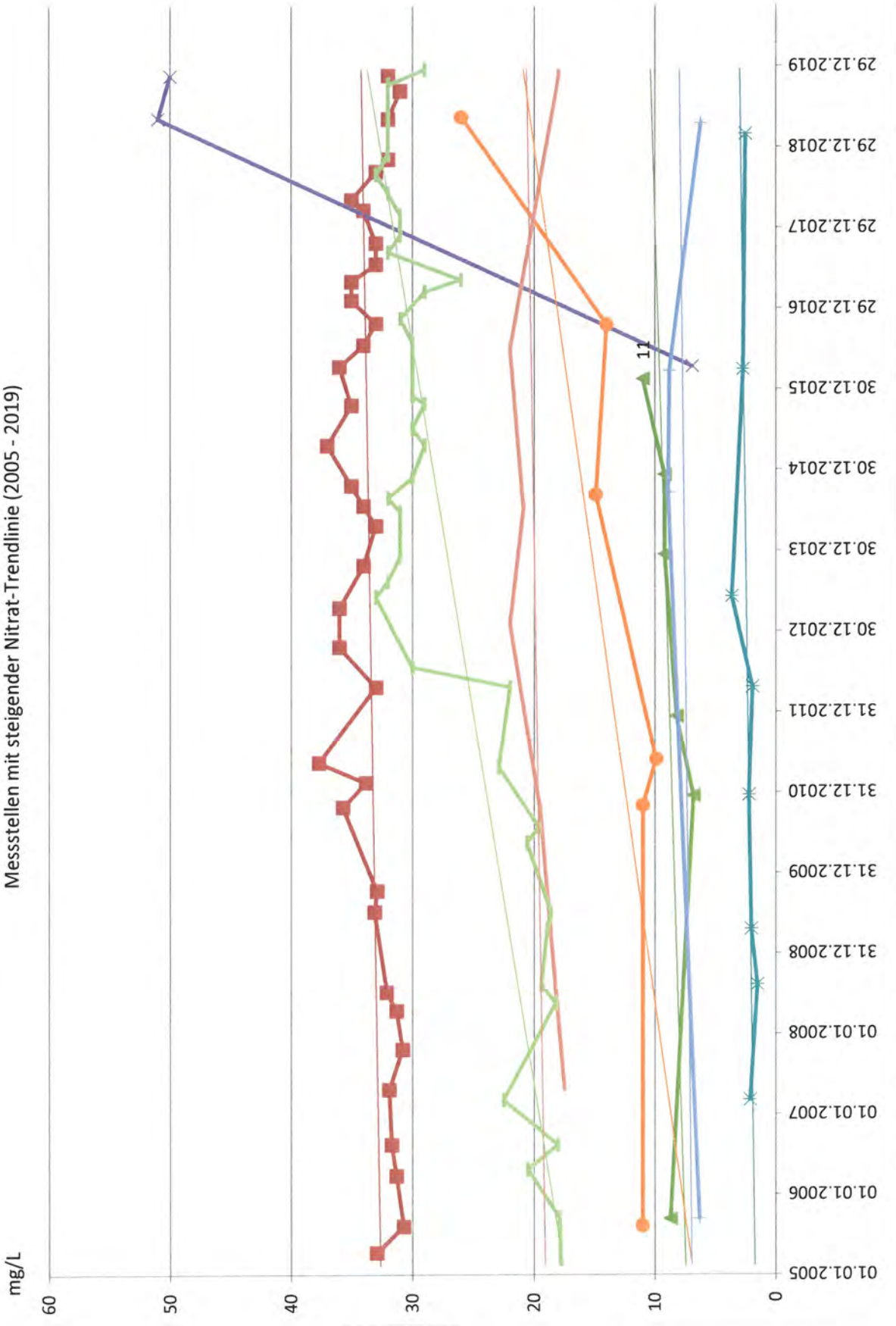
zu PS 3.4 G (11)
 Die genannten Hochwasserrückhaltebecken sind ein wesentlicher Teil des kommunalen und überörtlichen Hochwasserschutzes. Sie sind von hohem öffentlichem Interesse. Deshalb soll diesen bei der Abwägung mit raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen ein besonderes Gewicht beigemessen werden. Die Bebauung und die Wasserrückhaltung beeinträchtigende Nutzungen sollen unterbleiben.



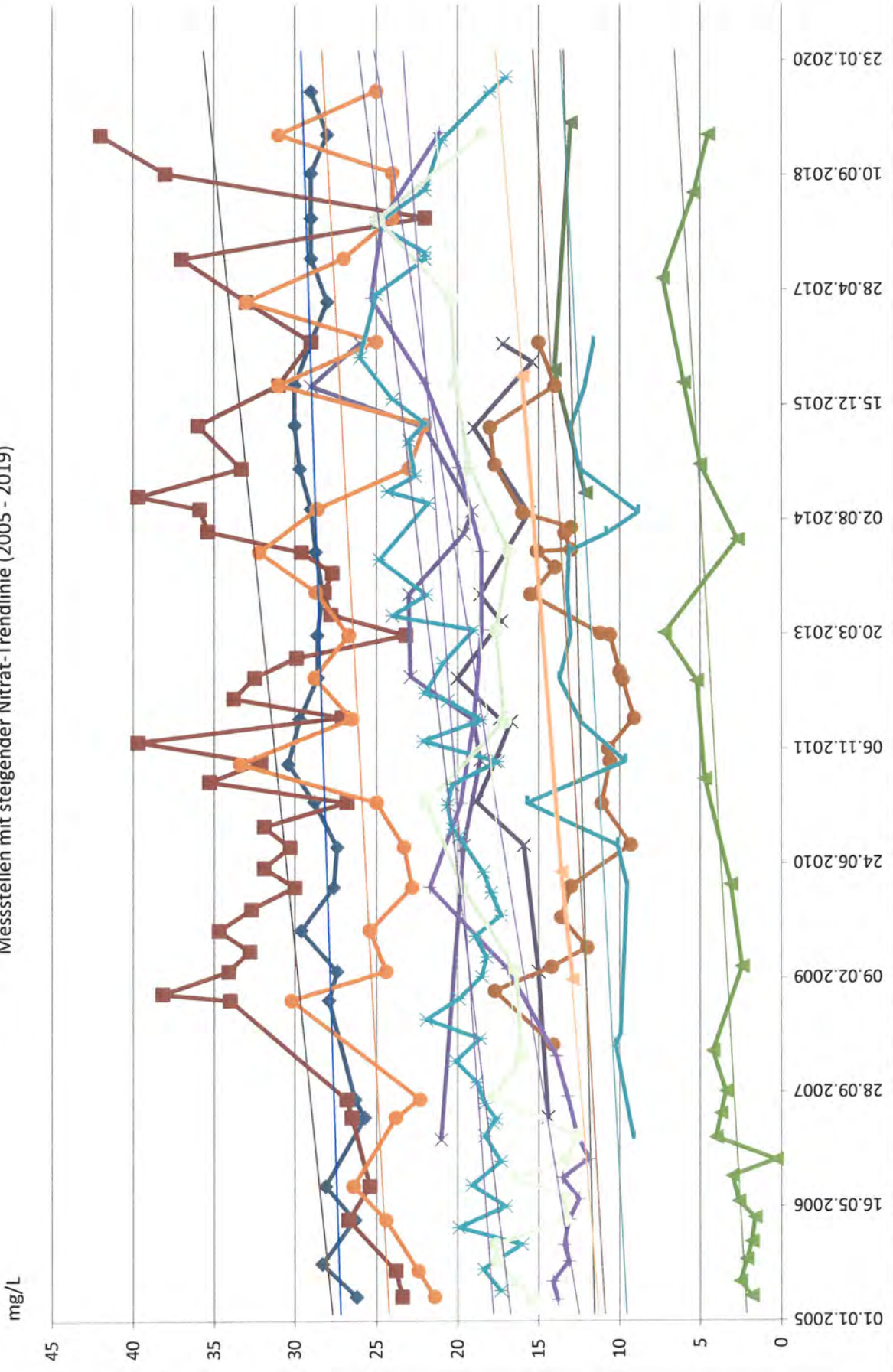
Messstellen mit steigender Nitrat-Trendlinie (2005 - 2019)



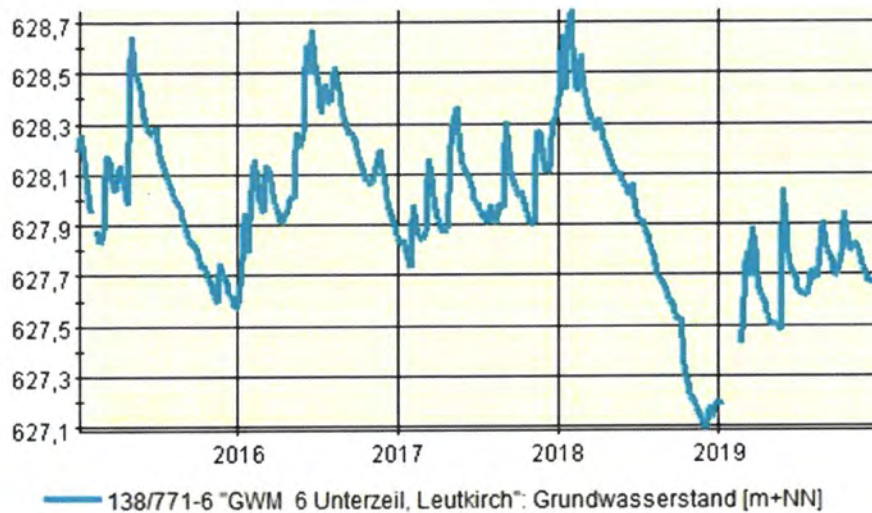
Messtellen mit steigender Nitrat-Trendlinie (2005 - 2019)



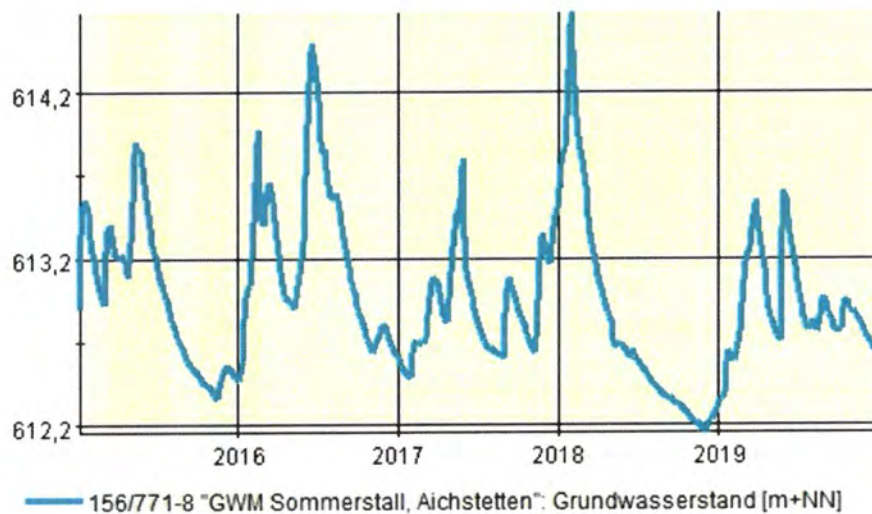
Messtellen mit steigender Nitrat-Trendlinie (2005 - 2019)



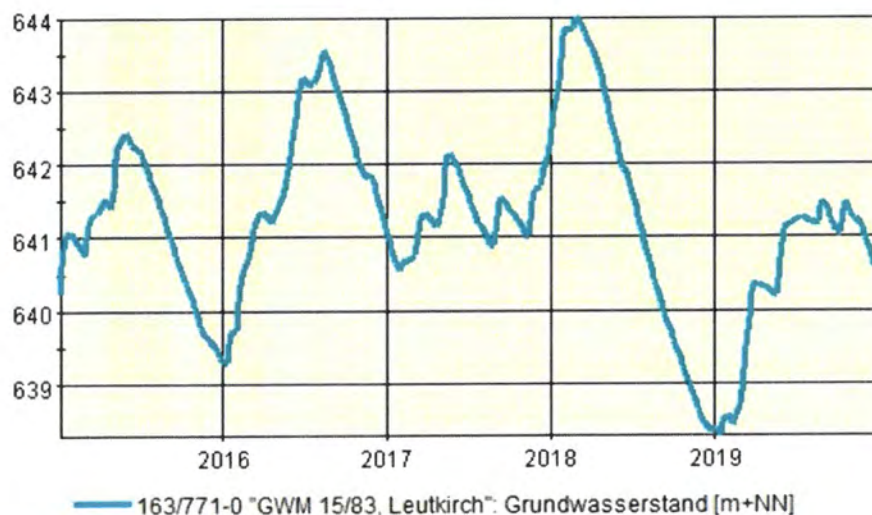
	Trend langfristig	Trend kurzfristig (18/19)	Delta Wst. für Pegel oder l/s für Quellen 18/19
Landkreis Ravensburg			
Grundwasserstände			ca. [m] oder [l/s] [%]
<p>2/621-9 "GWM 1/88 Atzenhofen, Berg": Grundwasserstand [m+NN]</p>			- 1,0 m
<p>18/572-4 "GWM 1/89 Kappel, Horgenzell": Grundwasserstand [m+NN]</p>			-2,60 m



-1,60 m

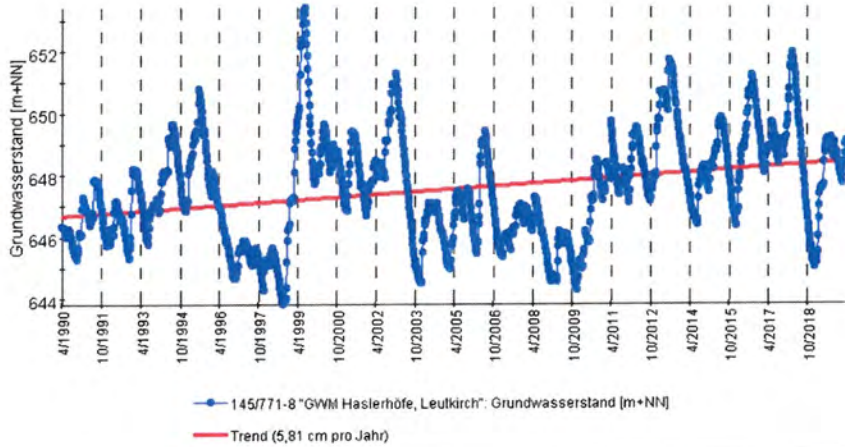


-2,60 m

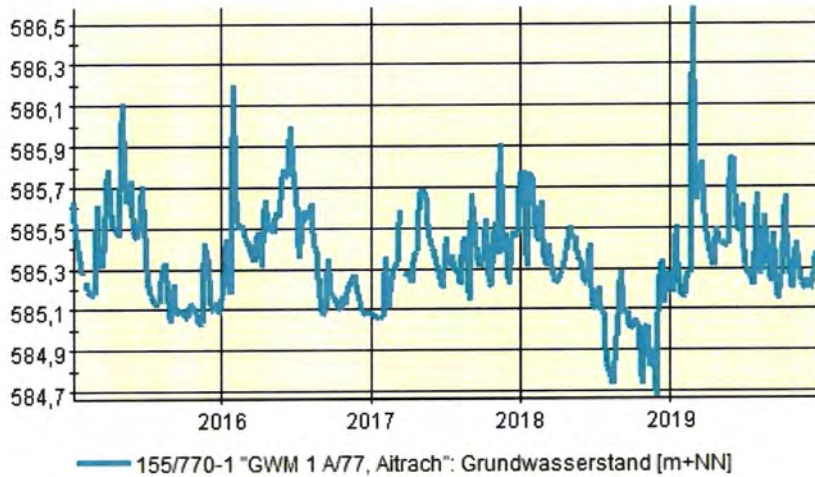


-5,70 m

<p>61/672-2 "GWM 1 A/89, Waldburg": Grundwasserstand [m+NN]</p>			-5,00 m
<p>172/772-2 "GWM 3/82 Herlazhofen, Leutkirch": Grundwasserstand [m+NN]</p>			-5,20 m
<p>163/771-0 "GWM 15/83, Leutkirch": Grundwasserstand [m+NN]</p>			-5,60 m

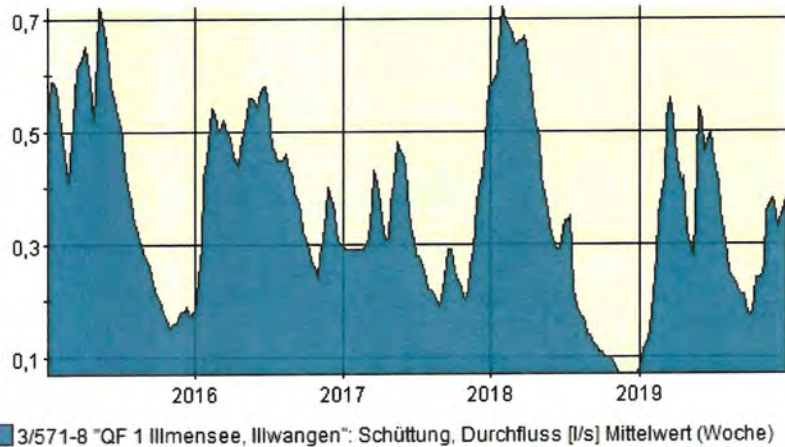


-6,80 m



-1,00 m

Quellschüttungen



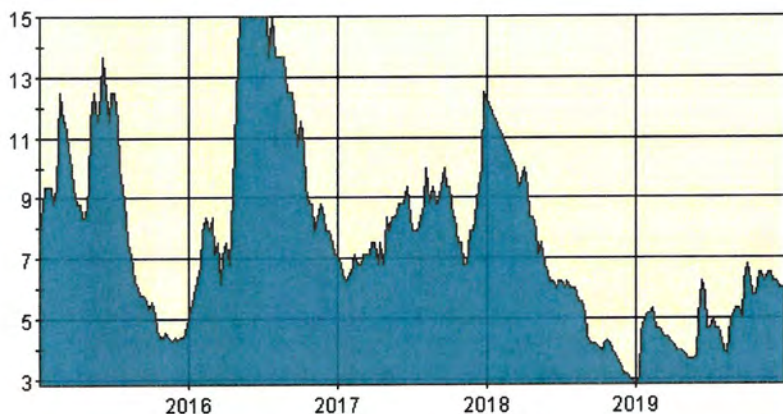
-0,7 l/s
= -100%

Landkreis Bodenseekreis

Grundwasserstände

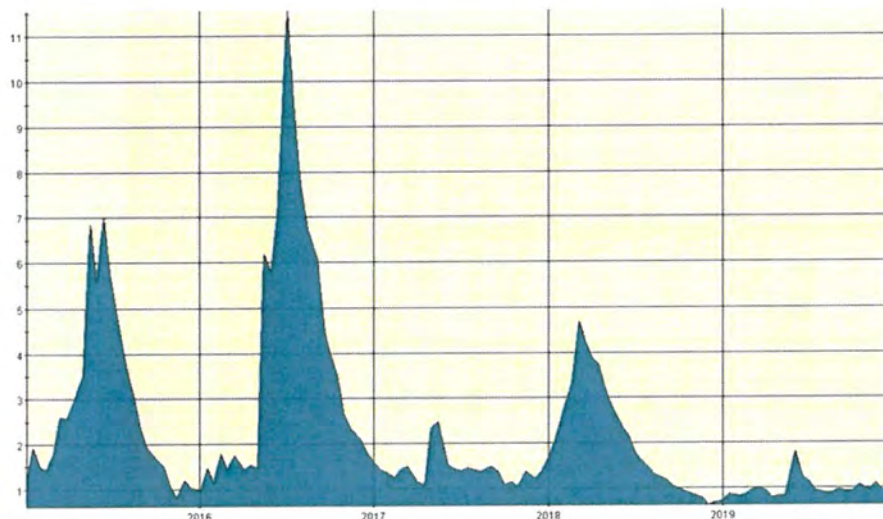
<p>— 110/623-5 "GWM 13 Tettnanger Wald, Langenargen": Grundwasserstand [m+NN] — Trend (0,41 cm pro Jahr)</p>			-1,30 m
<p>— 2034/522-3 "GWM 36/92 Kiesgrube Hartwald, Salem": Grundwasserstand [m+NN] — Trend (-0,51 cm pro Jahr)</p>			-1,60 m
<p>— 118/623-1 "GWM N2 Argenäue, Langenargen": Grundwasserstand [m+NN]</p>			-2,00 m

Quellschüttung



3/623-0 "QF1 - QF7 Argenthalquelle, Tettnang": Schüttung, Durchfluss [l/s] Mittelwert (Wo

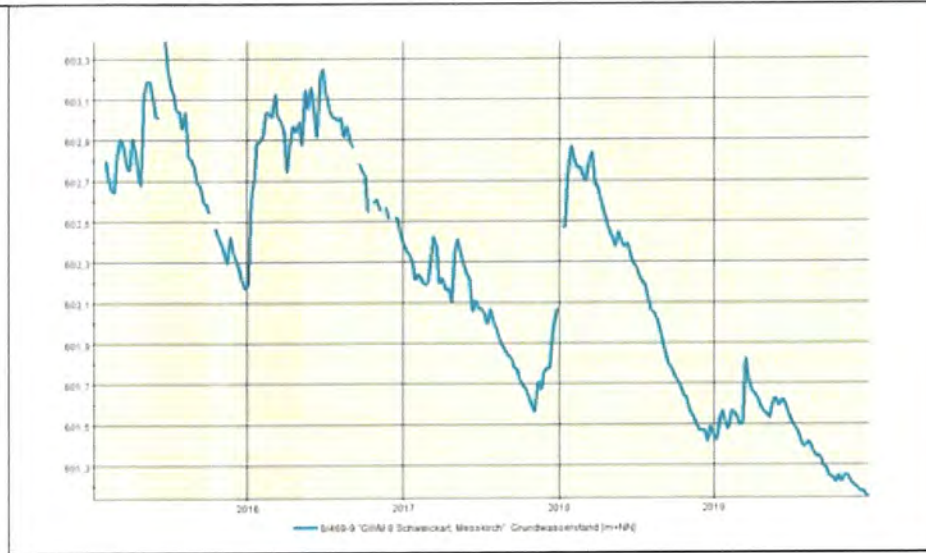
-12 l/s
= -90%



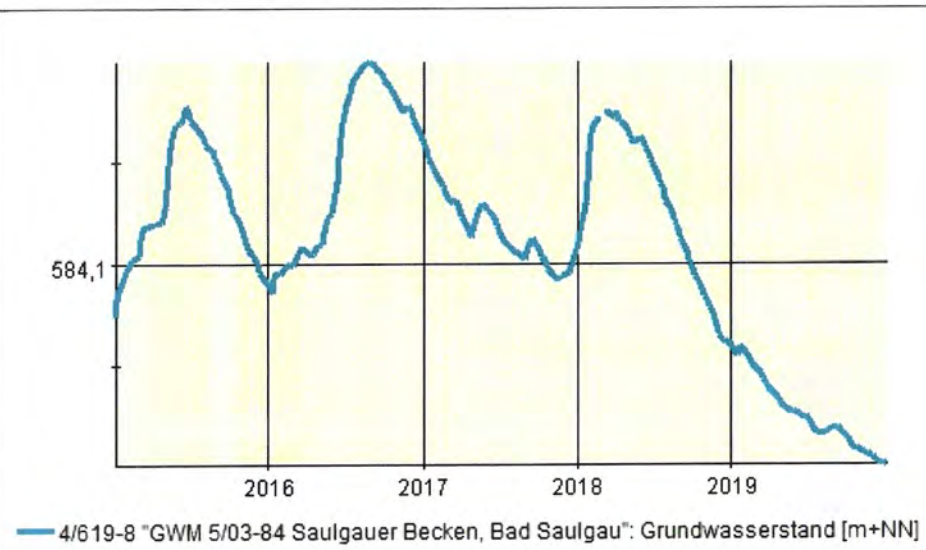
602/521-3 "QF Vidonaquelle Beuren, Salem": Schüttung, Durchfluss [l/s] Mittelwert (Woche)

-4,5 l/s
= -100%

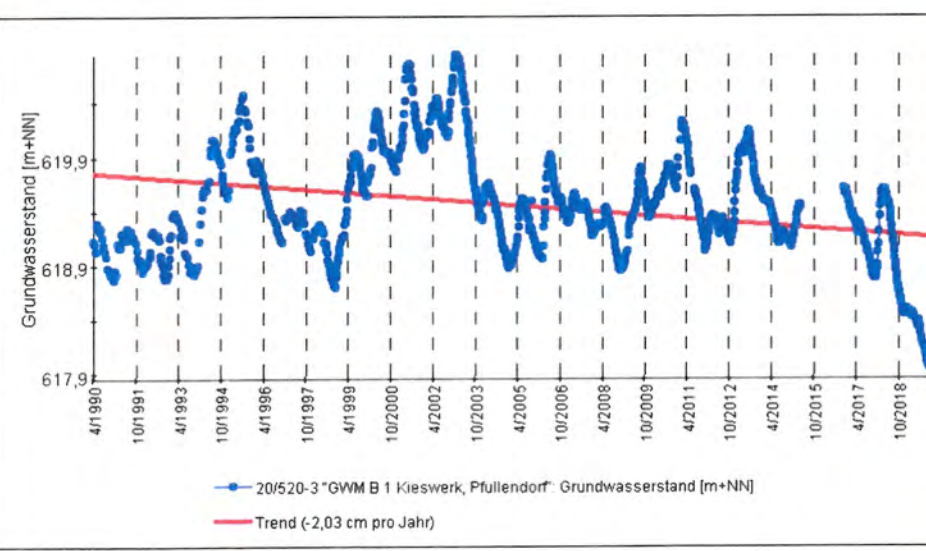
Landkreis Sigmaringen
Grundwasserstände



-1,40 m

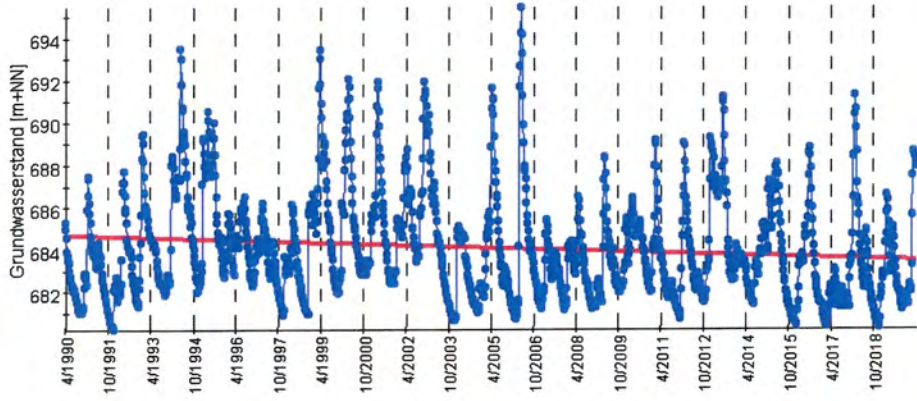


-1,00 m



-1,90 m

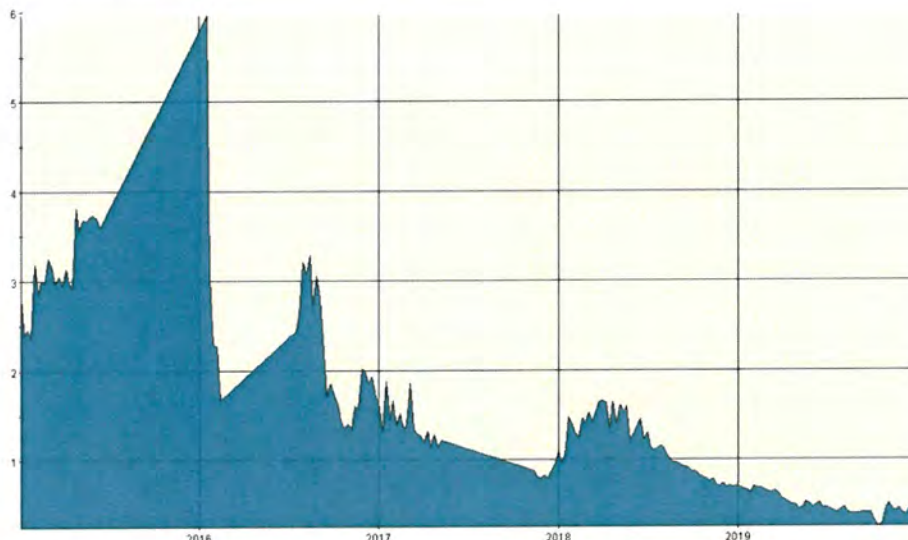
<p>Quellschüttung [l / Sek]</p> <p>600/564-8 "OF Jägerbrunnen, Beuren": Schüttung, Durchfluss [l/s]</p> <p>Trend (-0,00150 l/s pro Jahr)</p>			
<p>Quellschüttung [l / Sek]</p> <p>601/517-7 "OF Gallusquelle Hermentingen, Veringenstadt" Schüttung, Durchfluss [l/s]</p> <p>Trend (-1,83647 l/s pro Jahr)</p>			
<p>Grundwasserstand [m+NN]</p> <p>9006/569-6 "GWM A4 5/95 Binzwangen, Ertingen": Grundwasserstand [m+NN]</p> <p>Trend (4,61 cm pro Jahr)</p>			-1,75 m



100/517-0 "GWM B 14, Neufra": Grundwasserstand [m+NN]
 Trend (-4,17 cm pro Jahr)

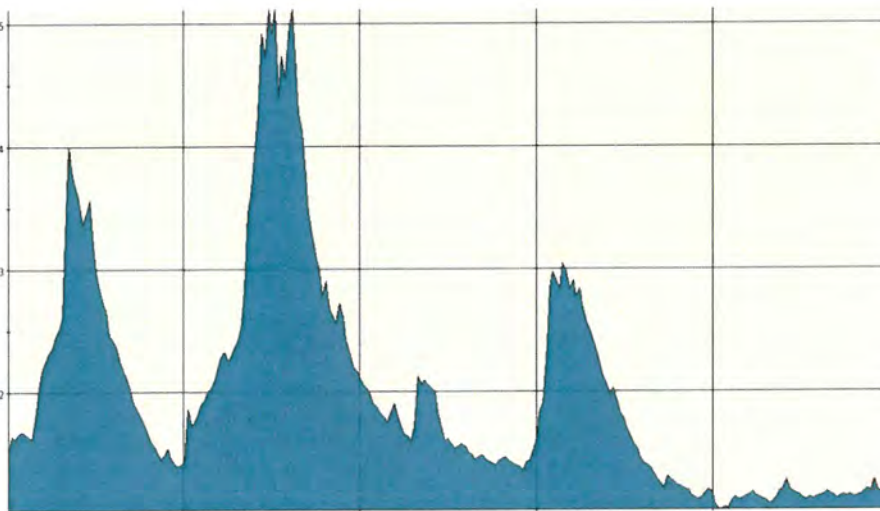
-11,00 m

Quellschüttungen



38/570-1 "QF Repperweiler Nord, Hohentengen" Schüttung, Durchfluss [l/s] Mittelwert (Woche)

-1 l/s
 = -50 %



500/521-4 "QF 1 Holzweise Grossstadelhofen, Pfullendorf" Schüttung, Durchfluss [l/s] Mittelwert (Woche)

-3 l/s
 = -100 %

Länderverordnung (VODüV-Gebiete) zur Umsetzung des § 13 DüV in Baden-Württemberg

Kulisse Nitratgebiete nach § 13 DüV (Stand 2020)

Karte Info ?

+ - Landkreis wählen



▲ KFZ-Kennzeichen

▲ Regierungsbezirke

▲ Landkreise

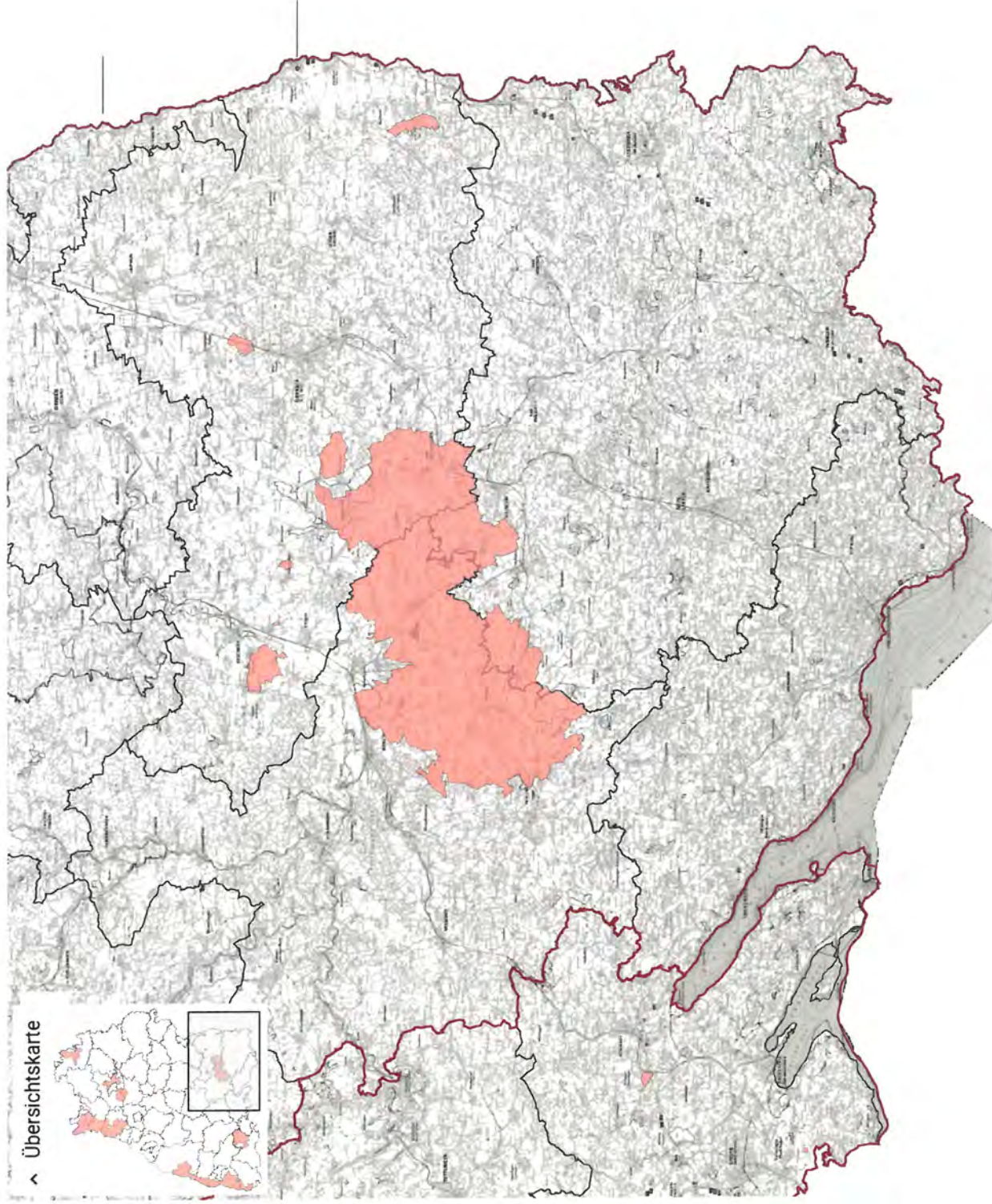
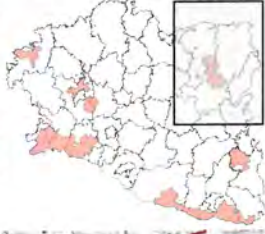
▲ Kulisse "Rote Gebiete"

i Digitale Topographische Karte
1:100 000 (WMS-Dienst LGL)

i Flurstücke (WMS-Dienst LGL -
sichtbar ab 1:15.000)

i Orthofotos (WMS-Dienst LGL -
sichtbar ab 1:15.000)

Übersichtskarte



Quelle: Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg; Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg (LUBW) 2019

Geodaten: LGL (www.lgl-bw.de), Az.: 2851.9-1/19

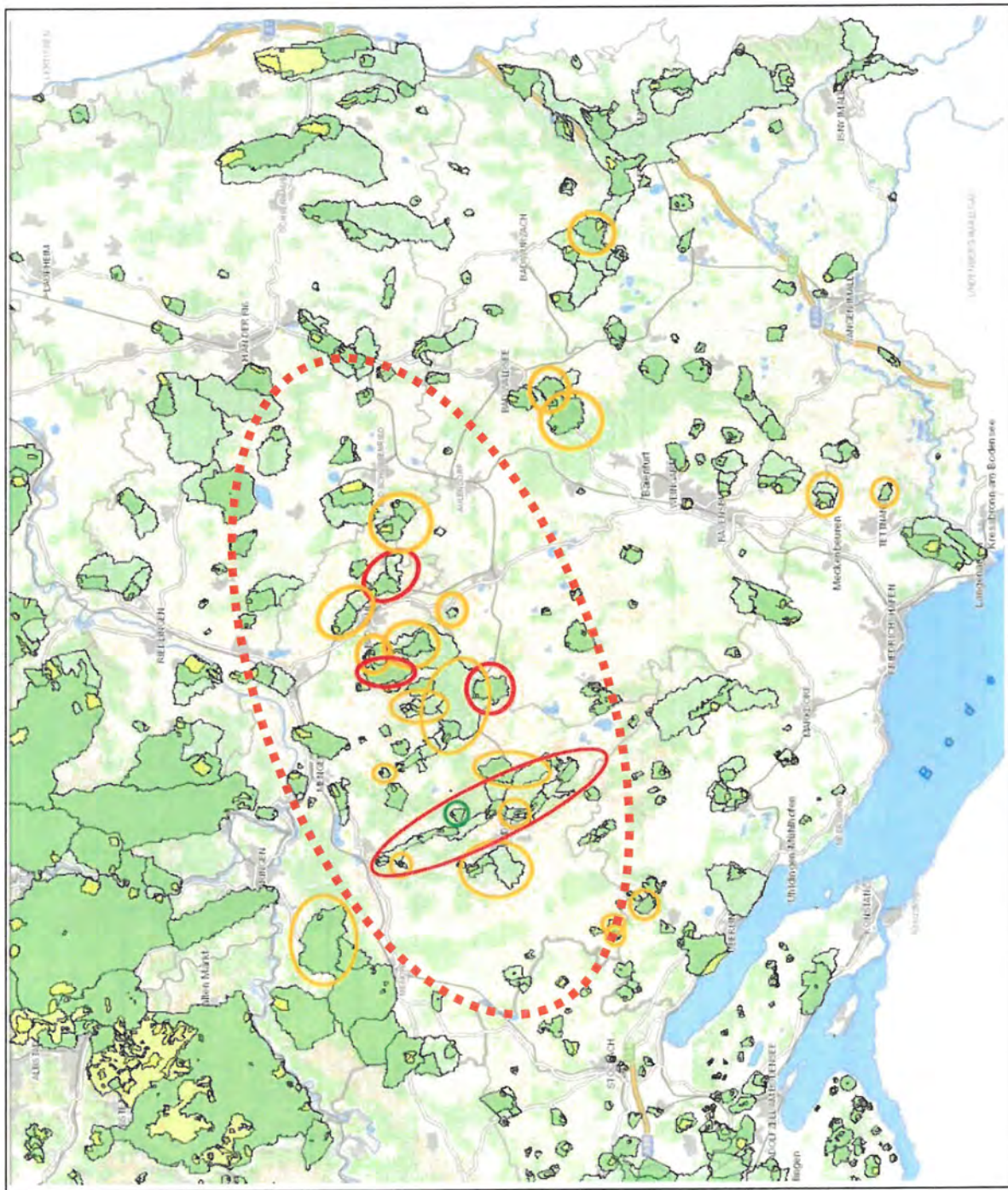
Autor: LEL Schwäbisch Gmünd, Abteilung 3
Kontakt: Poststelle@lel.bwl.de
Internet: www.lel-maps.de



Problemgebiet



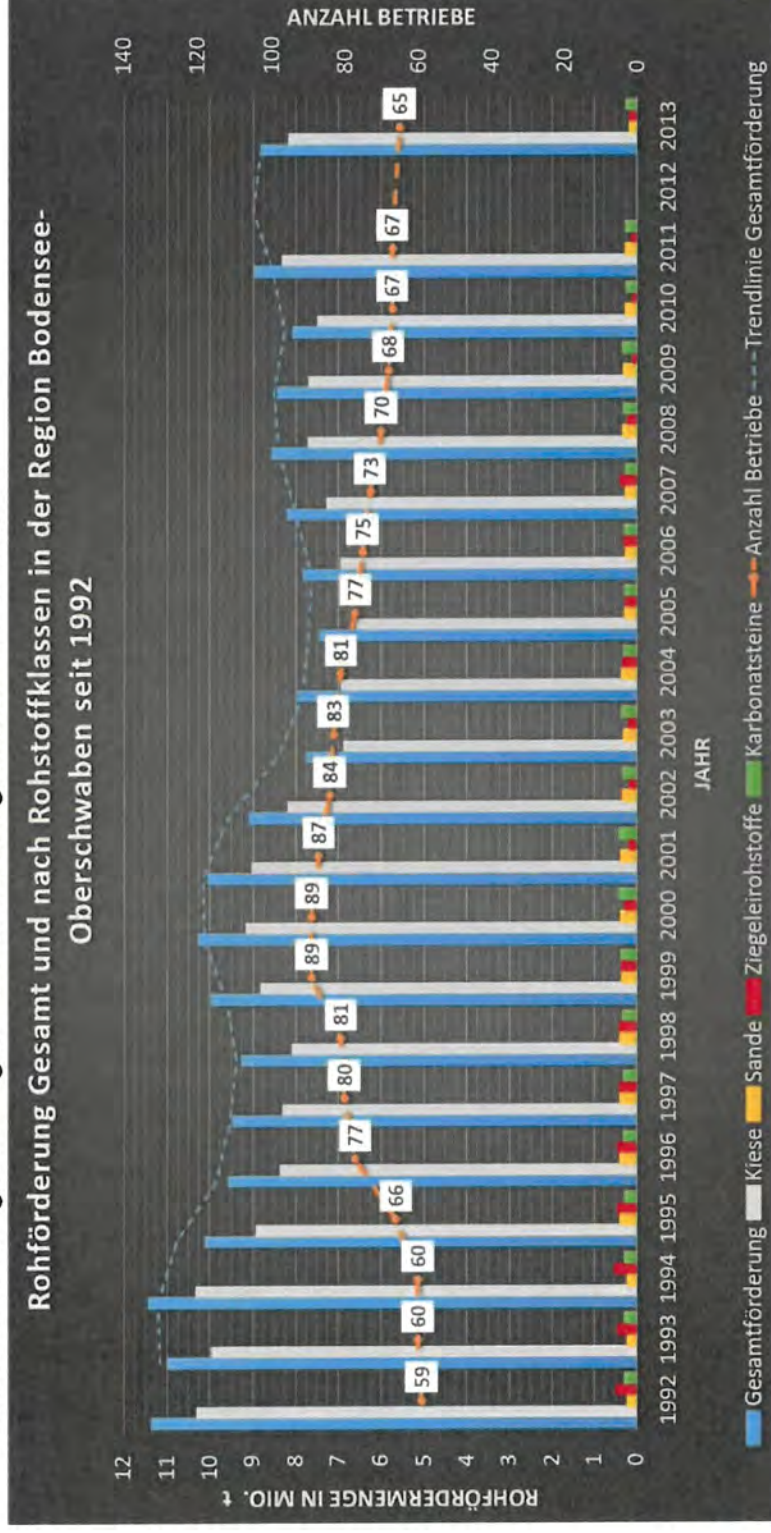
Sanierungsgebiet



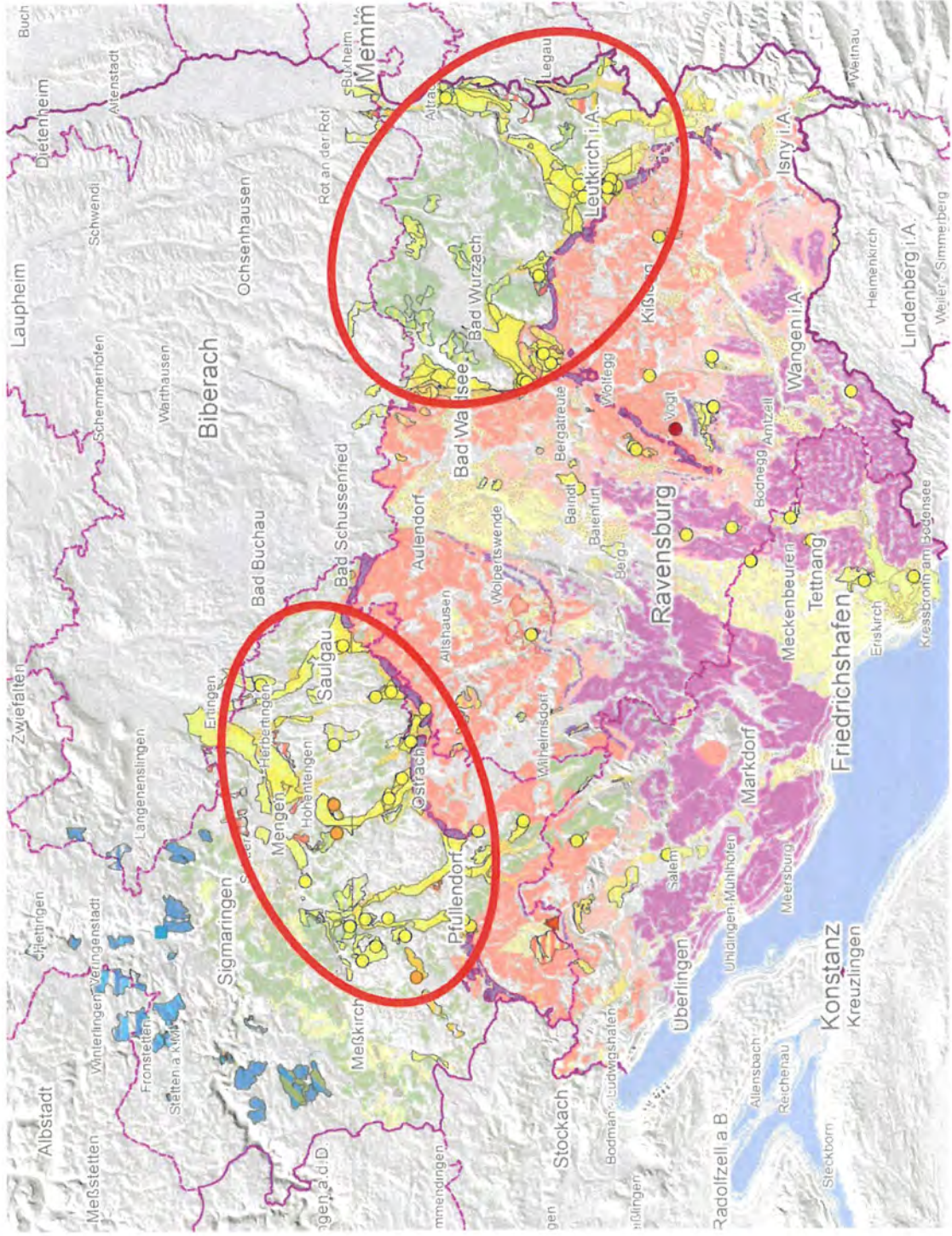
**Nitratproblem- und -sanierungsgebiete und Gebiete,
in denen die Anordnung von Schutzbestimmungen entsprechend § 5 Absatz 4 SchALVO in Betracht kommt
(Stand 01.01.2020)**

Zuständige Dienststelle	WSG-Nr.	WSG-Name	Hauptgemeinde	Besondere Schutzbestimmungen nach § 5 SchALVO	Einstufung besteht seit
Bodenseekreis	435128 B	Brunnen Meckenbeuren-Liebenau	Meckenbeuren	Problemgebiet	03.12.2006
Bodenseekreis	<u>435155</u>	Hohefuhren	Owingen	Problemgebiet	01.01.2014
Bodenseekreis	<u>435173</u>	Tannau	Tett nang	Problemgebiet	03.12.2011
Landkreis Ravensburg	<u>436047</u>	Hangen	Eichstegen	Problemgebiet	01.01.2001
Landkreis Ravensburg	<u>436063</u>	Untere Wiesen	Königseggwald	Sanierungsgebiet	01.01.2001
Landkreis Ravensburg	<u>436074</u>	Gaisbeuren	Bad Waldsee	Problemgebiet	01.01.2017
Landkreis Ravensburg	<u>436121</u>	OSG Kümmerzhofen	Bad Waldsee	Problemgebiet	01.01.2013
Landkreis Sigmaringen	<u>437018</u>	GWf Bierstetten und GWf Schwemmer-Esch	Ebersbach-Musbach	Problemgebiet	01.01.2017
Landkreis Sigmaringen	<u>437020</u>	WSG Mannsgrab II	Bad Saulgau	Sanierungsgebiet	01.01.2016
Landkreis Sigmaringen	<u>437021</u>	Wagenhauseral	Bad Saulgau	Problemgebiet	01.01.2010
Landkreis Sigmaringen	<u>437022</u>	Steinwiesen	Bad Saulgau	Problemgebiet	01.01.2012
Landkreis Sigmaringen	<u>437025</u>	GWf Enzkofen	Hohentengen	Problemgebiet	01.01.2020
Landkreis Sigmaringen	<u>437026</u>	GWf Eimühle-Habsthal	Ostrach	Problemgebiet	01.01.2020
Landkreis Sigmaringen	<u>437027</u>	QF Repperweiler	Hohentengen	Sanierungsgebiet	01.01.2001
Landkreis Sigmaringen	<u>437038</u>	GWf Litzelbach	Pfullendorf	Problemgebiet	01.01.2001
Landkreis Sigmaringen	<u>437045</u>	QF Waldsteig	Herdwangen-Schönach	Problemgebiet	01.01.2001
Landkreis Sigmaringen	<u>437046</u>	QF Stockbrunnen	Herdwangen-Schönach	Problemgebiet	01.01.2017
Landkreis Sigmaringen	<u>437051</u>	QF Katzensteige (NZ)	Bad Saulgau	Problemgebiet	01.01.2020
Landkreis Sigmaringen	<u>437052</u>	Jettkofen	Ostrach	Problemgebiet	01.01.2006
Landkreis Sigmaringen	<u>437053</u>	GWf Lichtwiesen	Krauchenwies	Problemgebiet	01.01.2015
Landkreis Sigmaringen	<u>437066</u>	GWf Birkhöfe	Hohentengen	Problemgebiet	01.01.2001
Landkreis Sigmaringen	<u>437077</u>	GWf Spitzbreite	Ostrach	Problemgebiet	01.01.2006
Landkreis Sigmaringen	<u>437084</u>	Rosna	Mengen	Problemgebiet	01.01.2009
Landkreis Sigmaringen	<u>437092 D</u>	Andelsbachtal, TB II Brunnhausen	Pfullendorf	Problemgebiet	01.01.2017
Landkreis Sigmaringen	<u>437092 G</u>	Andelsbachtal, QF Neubrunn	Illimensee	Sanierungsgebiet	01.01.2017
Landkreis Sigmaringen	<u>437092 H</u>	Andelsbachtal, GWf Zoznegg	Ostrach	Sanierungsgebiet	01.01.2010
Landkreis Sigmaringen	<u>437093</u>	GWf Kaltenbrunnenwiesen - Pault	Inzigkofen	Problemgebiet	01.01.2018
Landkreis Sigmaringen	<u>437095</u>	GWf Abergasse	Bad Saulgau	Problemgebiet	01.01.2015

- 2013 wurden in der Region in 65 Rohstoffgewinnungsbetrieben ca. 8,8 Mio. t mineralischer Rohstoffe im Tagebau gefördert (9,5 % der Gesamtförderung BW, Stand 2011). Die Gewinnung von sandigen Kiesen für den Verkehrswegebau, für Baustoffe und Betonzuschlag hat dabei für die Region die mit Abstand größte Bedeutung (93,4 % der Gesamtförderung).
- Im Durchschnitt wurden im Zeitraum von 1992 – 2011 ca. 9 Mio. t pro Jahr an mineralischen Rohstoffen in der Region gefördert.
- Restlaufzeit der genehmigten Vorräte beträgt aktuell ca. 5-6 Jahre!



Quelle: Regionalverband Bodensee Oberschwaben-Rechtsgrundlagen, Organisation und Aufgaben, Wilfried Franke; Präsentation Informationsveranstaltung für Neumitglieder der Verbandsversammlung, 23.20.2019, Ravensburg. Folie 28



Quelle: Regionalverband Bodensee Oberschwaben-Rechtsgrundlagen, Organisation und Aufgaben, Wilfried Franke; Präsentation Informationsveranstaltung für Neumitglieder der Versbandsversammlung, 23.20.2019, Ravensburg. Folie 29

Sachantrag der Fraktion Bündnis90/Die Grünen/ödp		
An den Regionalverband Bodensee-Oberschwaben H. Verbandsdirektor Wilfried Franke, H. Verbandsvorsitzender Thomas Kugler		Datum:
Fraktionsvorsitzende:	Ulrike Lenski Dr. Ulrich Walz	
Im Auftrag:	Johannes Übelhör	25.05.2020
Verhandlungsgegenstand:	Sicherung Wasservorkommen	
Beratungsfolge:	Planungsausschuss	1.7.2020
	Verbandsversammlung	n.n.

Beschlussfassung
Der Planungsausschuß / die Verbandsversammlung möge beschließen:
(1) Ziffer 3.3.0 G (1) wird als Ziel festgelegt.
(2) Ziffer 3.3.2 G (1) und (2) werden als Ziele festgelegt.
(3) Ziffer 3.3.2 (2) wird geändert: In den Vorbehaltsgebieten zur Sicherung von Grundwasservorkommen sind alle Planungen und Vorhaben so umzusetzen, dass Sie unter dem Vorbehalt einer späteren Ausweisung als Wasserschutzgebietszone II (Engere Schutzzone), III, III A oder III B (Weitere Schutzzone) bereits heute die anerkannten Regeln der Technik zum Schutz des Grundwassers erfüllen. Die sich daraus ergebenden Aspekte - Minimierung des Eintrags von Stoffen und Organismen - Minimierung vorhandener und Abwehr neuer Gefährdungen und Risiken - Verhinderung von nachteiligen Temperaturverhältnissen sind, im Interesse der öffentlichen Trinkwasserversorgung, zum Schutz des Grundwassers vor nachteiligen Einwirkungen bei allen Planungen und Vorhaben zu beachten.

Ravensburg 25.5.2020

Ulrike Lenski

Dr. Ulrich Walz

1 Begründung

1.1 Entwurf des Regionalplan

Gemäß Erläuterungen zum Entwurf des Regionalplanes sind die getroffenen Festlegungen entsprechend ihrer Kennzeichnung nach Ziele (Z) und Grundsätze (G) der Raumordnung zu unterscheiden.

Tab. 1: Definition Ziele und Grundsätze

	Ziele	Grundsätze
Wirkung	Verbindliche Vorgaben	Unverbindliche Vorgaben
Abgrenzung	räumlich und sachlich bestimmt oder bestimmbar	Aussagen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums
Wirkung auf nachfolgende Träger der Raumordnung	Müssen abschließend abgewogen und textlich oder zeichnerisch festgelegt werden zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums	Sind Vorgaben für nachfolgende Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen
	Bauleitpläne der kommunalen Planungsträger sind den Zielen der Raumordnung anzupassen	
Wirkung auf Raumbedeutsamkeit	Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen ..., Entscheidungen ... sind die Ziele der Raumordnung zu beachten.	Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen ... in Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen

Die gebietskonkreten Festlegungen in der Raumnutzungskarte erfolgen in Form von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten:

- Die als Ziel der Raumordnung festgelegten **Vorranggebiete** sind für bestimmte raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen vorgesehen. In diesen Gebieten sind andere raumbedeutsame Nutzungen ausgeschlossen, soweit sie mit den vorrangigen Funktionen oder Nutzungen nicht vereinbar sind.
- In den als Grundsatz der Raumordnung festgelegten **Vorbehaltsgebieten** haben bestimmte raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen ein besonderes Gewicht.

Gemäß Ziffer 3.3 Gebiete zur Sicherung von Wasservorkommen zum Entwurf zur Fortschreibung des Regionalplans Bodensee-Oberschwaben vom 20.07.2018 sollen für Gebiete zur Sicherung von Wasservorkommen die folgenden Grundsätze und Ziele festgelegt werden:

Tab. 1: Ziele und Grundsätze zur Sicherung der Wasservorkommen

3.3		Gebiete zur Sicherung von Wasservorkommen
3.3.0		Allgemeine Grundsätze und Ziele
	G	(1) Zur langfristigen Sicherung der Trinkwasserversorgung in der Region soll Grundwasser als nicht vermehrbare natürliche Ressource auch außerhalb der fachrechtlich festgelegten Schutzgebiete vor nachteiliger Beeinflussung geschützt werden.

	Z	(2) Durch die Festlegung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten zur Sicherung von Grundwasservorkommen sollen insbesondere qualitativ hochwertige und quantitativ ergiebiger Grundwasservorkommen geschützt und die Trinkwasserversorgung in der Region dauerhaft gewährleistet werden.
3.3.1		<u>Vorranggebiete zur Sicherung von Wasservorkommen</u>
	Z	(1) Gem. den in PS 3.3.0 genannten allgemeinen Grundsätzen und Zielen sind im Regionalplan Vorranggebiete zur Sicherung von Grundwasservorkommen festgelegt und in der Raumnutzungskarte dargestellt.
	Z	(2) In den Vorranggebieten zur Sicherung von Grundwasservorkommen hat der Schutz des Grundwassers Vorrang vor anderen Raumnutzungen. Ausgeschlossen sind alle Planungen und Vorhaben, die einer späteren Ausweisung als Wasserschutzgebietszone I und II entgegenstehen können.
3.3.2		<u>Vorbehaltsgebiete zur Sicherung von Wasservorkommen</u>
	G	(1) Gem. den in PS 3.3.0 genannten allgemeinen Grundsätzen und Zielen sind im Regionalplan Vorbehaltsgebiete zur Sicherung von Grundwasservorkommen festgelegt und in der Raumnutzungskarte dargestellt.
	G	(2) In den Vorbehaltsgebieten zur Sicherung von Grundwasservorkommen stehen alle Planungen und Vorhaben unter dem Vorbehalt einer späteren Ausweisung als Wasserschutzgebietszone III, IIIa oder IIIb. Die sich daraus ergebenden Erfordernisse sind bei allen Planungen und Vorhaben angemessen zu berücksichtigen und in die Abwägung einzustellen.

1.2 Trinkwasserversorgung in der Region Bodensee-Oberschwaben

1.2.1 Allgemeines

Das Land Baden-Württemberg erstellt die kommenden Jahre regionsbezogene „Masterpläne Wasserversorgung“ um die Herausforderungen des Klimawandels für eine sichere Trinkwasserversorgung zu meistern. Hitze und Trockenheit haben im Jahr 2019 sehr deutlich vor Augen geführt, dass der Klimawandel auch unsere Wasserversorgung beeinträchtigt. Die Kommunen müssen sich zunehmend und frühzeitig mit den möglichen Auswirkungen auf die Trinkwasserversorgung befassen und sich vorbereiten.

Bei einigen Kommunen hatten sich 2018 auf dem Höhepunkt der Trockenperiode bereits Schwachstellen bei der Trinkwasserversorgung gezeigt. Viele private Eigenwasserversorger hatten wegen versiegender Quellen zeitweise auf eine Ersatzversorgung aus dem öffentlichen Trinkwassernetz umstellen müssen.

Im Bodenseekreis war z.B. von Ende Juli bis zum Mitte Dezember 2018 verboten Wasser aus Gräben, Bächen, Flüssen und Seen zu pumpen da in vielen Gewässern Wassermangel herrschte und damit die dort lebenden Tiere und Pflanzen gefährdet waren.

Die Entnahmen von Trinkwasser zur Bewässerung im landwirtschaftlichen Bereich steigen. Langfristig muss damit gerechnet werden, dass die Maßnahmen zur Bewässerung weiterhin ansteigen. In der Folge wird in der Branche befürchtet, dass die geförderten Grundwassermengen für landwirtschaftliche Bewässerung die geförderten Grundwassermengen für Trinkwasserversorgung erheblich übersteigen. In der Folge müssen Grundwasserentnahmerechte, Abgrenzungen von Wasserschutzgebieten, Technische Ausrüstung für die Gewinnung und Verteilung des geförderten Grundwassers, darauf neu konzipiert werden.

1.2.2 Quantität des Grundwassers - Grundwasserstände und Quellschüttungen

In der Anlage 1 sind Ergebnisse von Ganglinien für im Internet veröffentlichte Grund- und Quellwassermessstellen in der Region tabellarisch zusammengefasst.

Die Ganglinien bestätigen insgesamt den Sachverhalt fallender Grundwasserstände und Quellschüttungen.

In der Anlage ist der langfristige Trend sowie der Verlauf 2018/19 farblich abgestuft dargestellt.

Dunkelrot: stark fallende Grundwasserstände verbunden mit keiner Wiederauffüllung des Grundwasserkörpers auf Niveau der „Mindestspitzen“ der Vorjahre

Hellrot: fallende Grundwasserstände verbunden mit keiner Wiederauffüllung des Grundwasserkörpers auf Niveau der „Mindestspitzen“ der Vorjahre

Dunkelgelb: fallende Grundwasserstände verbunden mit Wiederauffüllung des Grundwasserkörpers auf Niveau der „Mindestspitzen“ der Vorjahre

Grün: steigende Grundwasserstände

Die Grundwasserstände sind in den Jahren 2018/2019 bis 6 m gefallen. Dies ist erschreckend und führt zu erheblichen Problemen im Betrieb der Grundwassergewinnungsanlagen.

Ursache für die fallenden Grundwasserstände ist der Klimawandel. Lange Trockenphasen im Sommer bedingen die stark fallenden Grundwasserstände. Niederschläge im Winter führen nicht mehr zur vollständigen Auffüllung der Grundwasserkörper mit der Folge, dass sich der Wasserandrang zu den Grundwasserbrunnen reduziert.

Im Fazit resultieren aus den fallenden Grundwasserständen, dem reduzierten Wasserandrang, der erhöhten Entnahmen, ... für die jahrzehntealten in Betrieb befindlichen Grundwassergewinnungsanlagen stark veränderte Betriebsbedingungen. Fördermengen müssen reduziert werden, kontinuierliches Brunnenmanagement wird erforderlich um die Grundwasserbrunnen hydraulisch nicht zu überlasten und dauerhaft zu beschädigen.

1.2.3 Qualität des Grundwassers – Nitrat, ...

In der Anlage 2 sind beispielhaft wenige Grundwassermessstellen im Landkreis Sigmaringen mit steigenden Nitratgehalten dargestellt.

In den Landkreisen Sigmaringen und Ravensburg zeigen die bekannten Messstellen einen bedenklichen Trend der dringend umgekehrt werden muss. Im Landkreis Sigmaringen wird bei verschiedenen im Feld befindlichen Grundwassermessstellen der Nitratgrenzwert für Trinkwasser überschritten. Dieser Trend muss dringend umgekehrt werden!

In Anlage 3 ist das unlängst vom Land Baden Württemberg ausgewiesene „Rote Gebiet“ – „Kulisse Nitratgebiet“ dargestellt.

Dieses erstreckt sich im

- Westen bis nach Pfullendorf,
- Süden bis zum Pfrunger Ried,
- Osten über die Landkreisgrenzen Ravensburg/Sigmaringen in den Landkreis Biberach hinein
- Norden bis nach Herbertingen

1.2.4 Nutzungskonflikt Grundwasserqualität und -quantität / Abbau Rohstoffe

Anlage 4 zeigt

- a) Rohstoffpotentiale (KMR) in der Region Bodensee – Oberschwaben
- b) Abbaumengen in der Region in den Jahren 1992 – 2013
- c) Nitratproblem- und Sanierungsgebiete zum Stand 01.01.2020
- d) Überlagerung der Darstellungen Rohstoffpotentiale mit Problem- und Sanierungsgebiete

Im Ergebnis ist festzustellen, dass insbesondere im Landkreis Sigmaringen ein erheblicher Nutzungskonflikt besteht zwischen Grundwassernutzung, Grundwasserbeeinträchtigungen und Abbau von Rohstoffen besteht.

2 Fazit

Mit den im Entwurf des Regionalplanes getroffenen Grundsätzen und Zielen können die Herausforderungen der Zukunft im Bereich der Trinkwasserversorgung nicht ausreichend und nachhaltig erfüllt werden. Der Regionalplan muss verbindliche Ziele artikulieren damit die Kommunen diese Aufgabe der Daseinsvorsorge nachhaltig und langfristig erfüllen können. Die Kommunen und Wasserversorgungsunternehmen benötigen dafür ausreichenden Handlungsspielraum.

Seit dem 22. Dezember 2000 hat die Europäische Union ein einheitliches Wasserrecht: Die Europäische Wasserrahmenrichtlinie (WRRL). **Die WRRL verfolgt einen umfassenden, integrativen Ansatz, der den nachhaltigen Ressourcenschutz und den Erhalt bzw. die Wiederherstellung der ökologischen Funktionsfähigkeit der Gewässer in den Mittelpunkt stellt.**

Ziel der Wasserrahmenrichtlinie ist es, den guten ökologischen und chemischen Zustand der oberirdischen Gewässer und den guten chemischen und mengenmäßigen Zustand des Grundwassers herzustellen.

Umgesetzt wird die Wasserrahmenrichtlinie über nationalen Regelungen: das Wasserhaushaltsgesetz des Bundes und das Wassergesetz des Landes Baden-Württemberg, sowie weitergehenden Verordnungen wie die Oberflächengewässerverordnung und Grundwasserverordnung.

Gemäß Wasserhaushaltsgesetz ist der Wasserbedarf der öffentlichen Wasserversorgung vorrangig aus ortsnahen Wasservorkommen zu decken. Der Bedarf darf insbesondere dann mit Wasser aus ortsfernen Wasservorkommen gedeckt werden, wenn eine Versorgung aus ortsnahen Wasservorkommen nicht in ausreichender Menge oder Güte oder nicht mit vertretbarem Aufwand sichergestellt werden kann.

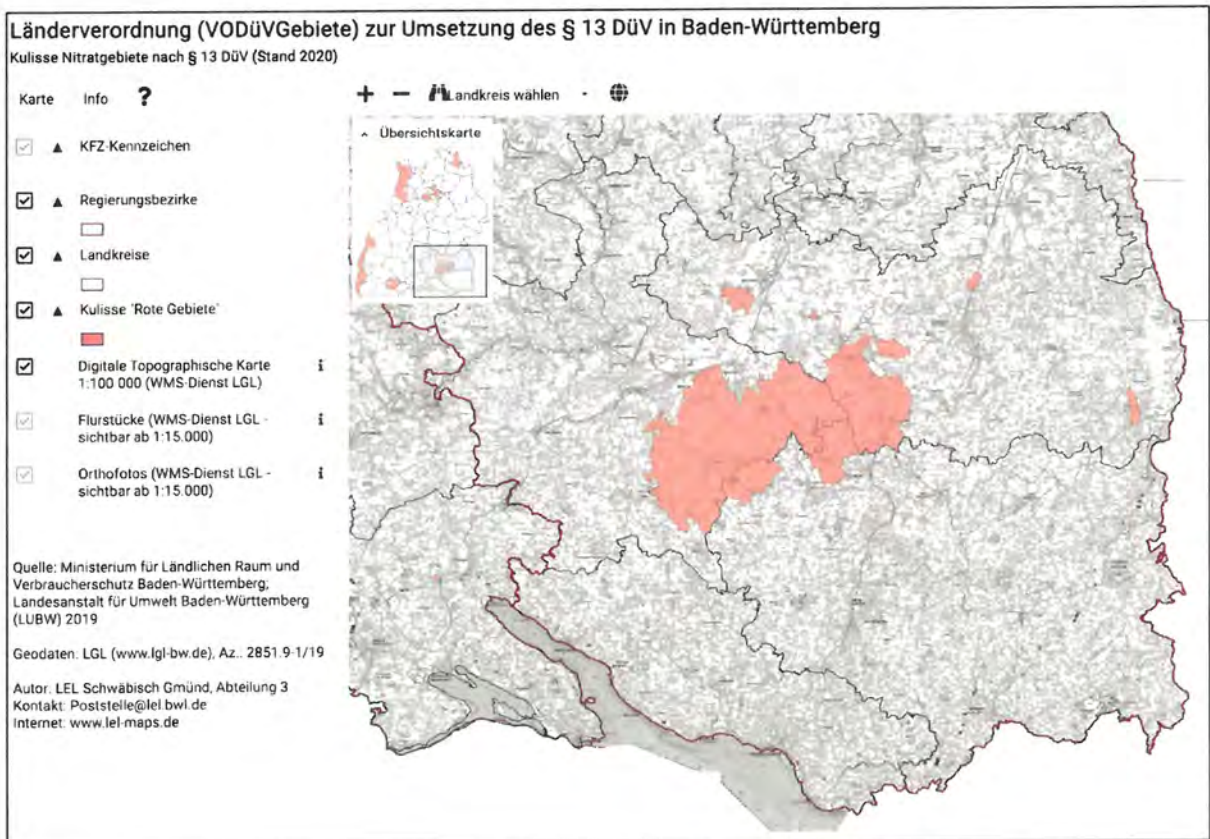
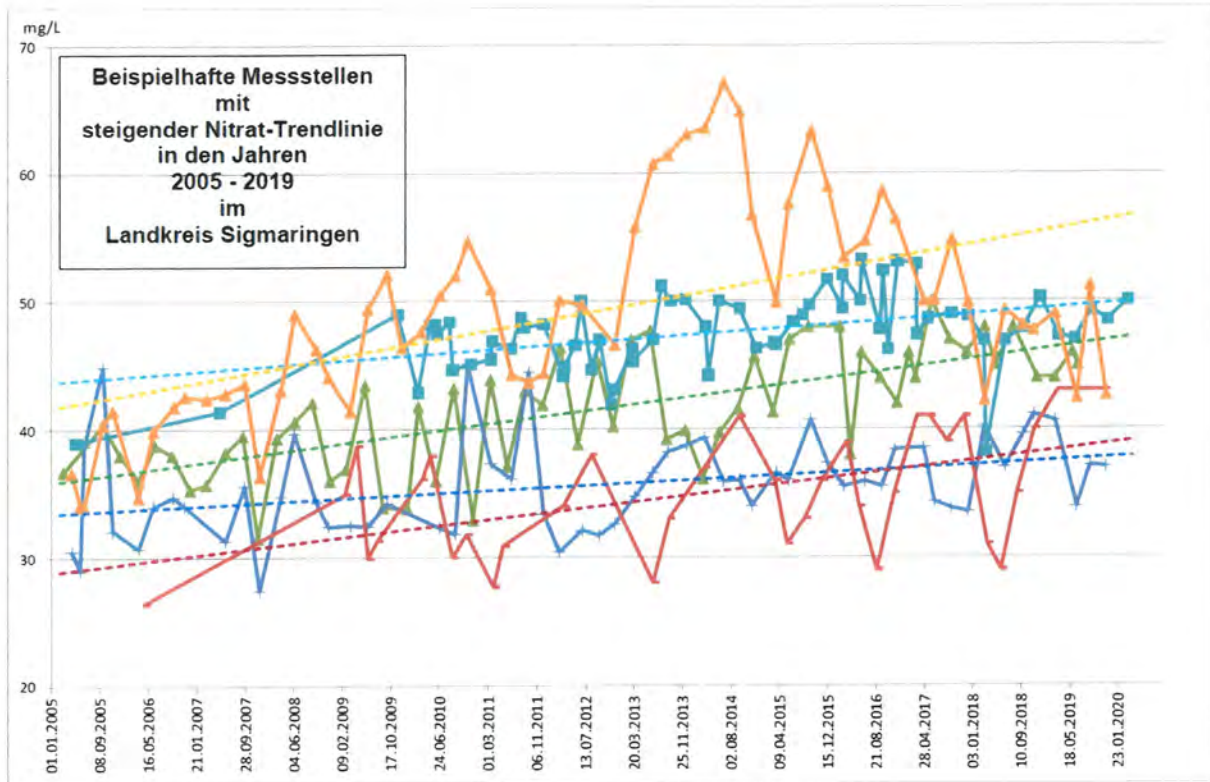
Gemäß WHG § 47 ist das Grundwasser so zu bewirtschaften, dass

1. eine Verschlechterung seines mengenmäßigen und seines chemischen Zustands vermieden wird;
2. alle signifikanten und anhaltenden Trends ansteigender Schadstoffkonzentrationen auf Grund der Auswirkungen menschlicher Tätigkeiten umgekehrt werden;
3. ein guter mengenmäßiger und ein guter chemischer Zustand erhalten oder erreicht werden; zu einem guten mengenmäßigen Zustand gehört insbesondere ein Gleichgewicht zwischen Grundwasserentnahme und Grundwasserneubildung.

Die getroffenen Grundsätze und Ziele im Regionalplan sind nicht ausreichend zur Vermeidung einer Verschlechterung des mengenmäßigen und chemischen Zustands des Grundwassers.

Die dargestellten Nutzungskonflikte (Rohstoffe, Landwirtschaft / Grundwasser), den zunehmenden Auswirkungen durch den Klimawandel sowie weiteren Konflikten wie Flächenversiegelungen infolge Bau- und Gewerbegebiete, Straßen, atmosphärische Einträge, ..., tragen zur einer Verschlechterung des Grundwassers, entweder mengenmäßig oder mengenmäßig und des chemischen Zustands bei.

Nummer	Messstelle			Trend		Delta Wst. für GWM oder l/s für QF 2018/19 ca. [m] oder ca. [l/s] [%]								
	Art, Monat/Jahr, Nr.		Ort	langfristig	kurzfristig (18/19)									
GWM (Grundwasser) QF(Quellfassung)														
Landkreis Ravensburg														
2/621-9	GWM	1/88	Atzenhofen, Berg			-1,00 m								
18/572-4	GWM	1/89	Kappel, Horgenzell			-2,60 m								
138/771-6	GWM	6	Unterzeil, Leutkirch			-1,60 m								
156/771-8	GWM		Sommerstall Aichstetten			-2,60 m								
163/771-0	GWM	15/83	Leutkirch			-5,70 m								
61/672-2	GWM	1 A/89	Waldburg			-5,00 m								
172/772-2	GWM	3/82	Herlazhofen, Leutkirch			-5,20 m								
163/771-0	GWM	15/83	Leutkirch			-5,60 m								
145/771-8	GWM		Haslerhöfe, Leutkirch			-6,80 m								
155/770-1	GWM	1 A/77	Aitrach			-1,00 m								
3/571-8	QF	1	Illmensee, Illwangen			-0,7 l/s = -100%								
Landkreis Bodenseekreis														
110/623-5	GWM	13	Tettninger Wald, Langenargen			-1,30 m								
2034/522-3	GWM	36/92	Kiesgrube Hartwald, Salem			-1,60 m								
118/623-1	GWM	N2	Argenau, Langenargen			-2,00 m								
3/623-0	QF 1 QF 7	Argenhardt- quelle	Tettngang			-12 l/s = -90%								
602/521-3	QF	Victoria- quelle	Beuren, Salem			-4,5 l/s = -100%								
Landkreis Sigmaringen														
8/469-9	GWM	8	Schweickart, Messkirch			-1,40 m								
4/619-8	GWM	5/03-84	Saulgauer Becken, Bad Saulgau			-1,50 m								
20/520-3	GWM	B 1	Kieswerk, Pfullendorf			-1,90 m								
600/564-8	QF	Jäger- brunnen	Beuren			-0,0015 l/s pro Jahr								
601/517-7	OF	Gallus- quelle	Hermentingen, Veringenstadt			-1,84 l/s pro Jahr								
9006/569-6	GWM	A4 5/95	Binzwangen, Ertingen			-1,75 m								
100/517-0	GWM	B 14	Neufra			-11,00 m								
38/570-1	QF		Repperweiler Nord, Hohentengen			-1 l/s = -50 %								
600/521-4	QF	1	Holzweise, Grossstadelhofen, Pfullendorf			-3 l/s = -100 %								
<table border="1"> <tr> <td style="background-color: #008000;"></td> <td>steigende Grundwasserstände</td> </tr> <tr> <td style="background-color: #FFD700;"></td> <td>fallende GW-Stände, Wiederauffüllung GW-Körper</td> </tr> <tr> <td style="background-color: #FFA500;"></td> <td>fallende GW-Stände, keine Wiederauffüllung GW-Körper</td> </tr> <tr> <td style="background-color: #FF0000;"></td> <td>stark fallende GW-Stände, keine Wiederauffüllung des GW-körper</td> </tr> </table>								steigende Grundwasserstände		fallende GW-Stände, Wiederauffüllung GW-Körper		fallende GW-Stände, keine Wiederauffüllung GW-Körper		stark fallende GW-Stände, keine Wiederauffüllung des GW-körper
	steigende Grundwasserstände													
	fallende GW-Stände, Wiederauffüllung GW-Körper													
	fallende GW-Stände, keine Wiederauffüllung GW-Körper													
	stark fallende GW-Stände, keine Wiederauffüllung des GW-körper													





Sachantrag der Fraktion Bündnis90/Die Grünen/ödp		
An den Regionalverband Bodensee-Oberschwaben H. Verbandsdirektor Wilfried Franke , H. Verbandsvorsitzender Thomas Kugler		Datum:
Fraktionsvorsitzende:	Ulrike Lenski Dr. Ulrich Walz	26.6.2020
Im Auftrag:	Ulrich Walz Walter Eidler	
Verhandlungsgegenstand:	3.4.5 Vorranggebiet zur Sicherung des Torfabbaus oberflächennaher organischer Rohstoffe (Torfabbau, VRG-Sicherung)	
Beratungsfolge:	Planungsausschuss	9.10.2020
	Verbandsversammlung	n.n.

1. Beschlussfassung
Der Planungsausschuß / die Verbandsversammlung möge beschließen:
Die im Folgenden aufgeführten Ziele bei 3.4.5 <u>werden gestrichen</u> :
(1) Z (1) Zur Sicherstellung der langfristigen Versorgung der oberschwäbischen Moorbäder mit oberflächennahen, organischen Rohstoffen wird ein Vorranggebiet zur Sicherung des Torfabbaus ausgewiesen und in der Raumnutzungskarte des Regionalplanes dargestellt.
(2) Z (2) Das Vorranggebiet zur Sicherung des Torfabbaus dient ausschließlich der Deckung des längerfristigen Bedarfs. Alle mit einem zukünftigen Rohstoffabbau nicht zu vereinbarenden Raumnutzungen sind ausgeschlossen.
Ersatz bei 3.4.5 Z : Nach der Rekultivierung der Moorabbauflächen wird das Reicher Moos als Naturschutzgebiet ausgewiesen werden.

Ravensburg, 26.6.2020

Ulrike Lenski

Dr. Ulrich Walz

Walter Widler

2 Begründungen

Klimaschutz und Naturschutz:

In der Fortschreibung des Teilregionalplans Rohstoffe des RVBO ist unter Kap. 3.4 Punkt 3.4.4 Vorranggebiet für den Torfabbau eine Verlängerung des Torfabbaus im Reichermoos bei Vogt über das Jahr 2030 hinaus vorgesehen, für weitere 40 Jahre. Die bisherige Genehmigung sieht Torfabbau bis 2030 vor. Die Rekultivierung muss bis 2036 abgeschlossen sein

Moore sind CO₂-Senken. Die Entwässerung und der Abbau von Hochmoortorf stehen in keinem Verhältnis zum Schaden durch vermehrten CO₂-Ausstoß. Das Reichermoos ist ein zwar kleines aber bedeutendes Hochmoor mit momentan noch guter Aussicht auf natürliche Renaturierung, wenn der Abbau des Torfs beendet wird.

Förderung des Recyclings:

Es bestehen in den oberschwäbischen Moorbädern ausreichend Moortaschen von „abgebadetem“ Torf. Dieser ist nach einem Recyclingverfahren balneologisch für weitere Anwendungen genauso geeignet wie frischer Torf.

Die Moorbäder können noch über 10 Jahre Torf gewinnen und zunehmend auf Recycling-Torf umstellen. Dies könnte z.B. für Bad Wurzach eine weitere Vorreiterrolle ergeben, wie beim Glas. Hier wird schon seit Jahrzehnten vorbildliche Arbeit in sparsamem Umgang mit endlichen Rohstoffen praktiziert.

Wer Natur-, Umwelt- und Klimaschutz ernst nimmt, sollte die frühzeitige Beendigung des Abbaus der einzigartigen und für das Klima wichtigen Moorflächen im Auge haben. Ebenso die Rekultivierung der bereits abgebauten Flächen.

Fazit:

Wir sind der Meinung, dass jetzt noch genügend Vorlaufzeit gegeben ist, um gelagertes Moor durch geeignete Recyclingverfahren wirtschaftlich wieder zu verwenden. Eine Zunahme der derzeitigen erforderlichen Mengen wird in Fachkreisen nicht erwartet.

Nach 100 Jahren Moorzerstörung für Badezwecke muss ein Ende des zerstörenden Moorabbaus erreicht werden. Es liegt genügend Material aus Jahrzehnten in Moortaschen bereit.

Dieses abgebadete Torfmaterial zerstört im Übrigen ebenfalls Moorfläche, da es natürliches Moor blockiert (wie im Wurzacher Ried und im Steinacher Ried) und keine Moorvegetation darauf mehr gedeiht.

Die von den Moorbädern geäußerten „technischen Schwierigkeiten“ der Wiederverwendung des gelagerten Torf beruhen auf eingewachsenen Rohrkolben und Schilf bzw. vereinzelt Glasscherben, die von Krähen in die Becken geworfen wurden (in Bad Wurzach, nicht in Bad Waldsee). Das Vorkommen von Rohrkolben und Schilf zeigt die Mineralisierung des gelagerten Torfs und den dadurch erzeugten zusätzlichen CO₂-Ausstoß.

Sachantrag der Fraktion Bündnis90/Die Grünen/ödp		
		Datum:
Fraktionsvorsitzende:	Ulrike Lenski Dr. Ulrich Walz	
Im Auftrag:	Johannes Übelhör	
Verhandlungsgegenstand:	Abbau, Sicherung Rohstoffe	
Beratungsfolge:	Planungsausschuss	
	Verwaltungsausschuss	
	Verbandsversammlung	

Beschlussfassung	
Die Verbandsversammlung möge beschließen	
(1)	Der RVBO setzt aktiv den einstimmigen Beschluss vom 12.07.2019 zur schonenden Verwendung der heimischen Rohstoffe um.
(2)	Der RVBO erstellt bis zum 30.09.2020 ein Konzept zum Thema „Interkommunale Zusammenarbeit Bauschuttrecycling im Verbandsgebiet des RVBO“ unter Berücksichtigung der gesetzl. Forderungen „Vermeidung - Vorbereitung zur Wiederverwendung – Recycling - sonstige Verwertung – Beseitigung“ sowie Transport und Logistik und Betrieb.
(3)	Der RVBO anerkennt die gravierenden Auswirkungen des Rohstoffabbaus und den damit in der Gegenwart und Zukunft bestehenden Nutzungskonflikten „Rohstoffabbau versus Grundwasser“.
(4)	Bis zur Vorlage belastbarer Ergebnisse zu den Themen Bauschuttrecycling (Ziffer 1. und 2) werden folgende Maßnahmen ergriffen: <ul style="list-style-type: none"> a. Die Grundsätze zu den Vorranggebieten zum Abbau sind als Ziele festzulegen. b. Vorranggebiete und Vorbehaltsgebiete zur Sicherung des Abbaus oberflächennaher Rohstoffe werden ersatzlos gestrichen. c. Der RVBO anerkennt die Raumbedeutsamkeit von Zentralen Bauschuttrecyclinganlagen und die damit zusammenhängenden Zwischenlagerungsflächen. d. Der RVBO greift aktiv das Thema anderweitige Versorgung (Substitution oberflächennahe Rohstoffe durch Bauschuttrecyclingmaterial) auf, so dass die Recyclingquoten (z.B. Beton, Asphalt, Ziegel, Aushubmaterial, ...) binnen 5 Jahren deutlich gesteigert werden und damit der Abbau oberflächennaher Rohstoffe reduziert werden kann. e. Der RVBO nimmt Zentrale Bauschuttrecyclinganlagen, die damit zusammenhängenden Zwischenlagerungsflächen und die damit notwendige Infrastruktur zum Transport der Schüttgüter (vorzugsweise per Schiene) in die Regionalplanung auf.
(5)	Nach Vorlage der Maßnahmen und der Ergebnisse gemäß Ziffer 4, Buchstaben a. – e. werden diese neu beraten und entschieden.

1 Begründung

1.1 Stand der Diskussion

Kies und Sand sind eine endliche Ressource. Deshalb hat der Regionalverband die ursprüngliche Abbaumenge von 11,7 Mio t reduziert.

„Der RV B-O geht bei der Fortschreibung des Kapitels „Rohstoffsicherung“ als Orientierungswert von einem jährlichen Bedarf der Rohförderung in Höhe von ca. 9 Mio. t/a aus. Dieser Wert ergibt sich aus dem Mittelwert der langjährigen Förderstatistik des Landesamtes für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB, 1992-2014). Dies erscheint als der realistischste Wert, um den voraussichtlichen weiteren Bedarf zu decken.“ (Planungsausschuss 05.04.2017, Abb. 1: Förderstatistik des LGRB 1992-2011)

Im Zeitraum 25.06 bis 26.07.2018 erfolgte die Öffentlichkeitsbeteiligung im Rahmen der Fortschreibung der Planansätze zu Rohstoffabbau und Rohstoffsicherung des Regionalplans Bodensee-Oberschwaben.

Der RV B-O hat in der Sitzung am 12.07.2019 einstimmig beschlossen, dass sich dieser für eine schonende Verwendung der heimischen Rohstoffe einsetzt. Dies gilt insbesondere für die Güter Kies, Sand und Moor. Mit Blick auf die Endlichkeit dieser Ressourcen muss der Abbau kurzfristig soweit wie möglich reduziert werden, um langfristige die Versorgung zu gewährleisten. Deshalb soll der Regionalplan für den Bereich Rohstoffe dann wieder fortgeschrieben und die Abbaumengen nach unten angepasst werden, wenn die Versorgung anderweitig gesichert werden kann, beispielsweise wenn es gelingt, durch neue technische Verfahren die Recyclingquoten (z.B. Beton) deutlich zu steigern oder zu reduzieren. Wir appellieren an alle politischen Ebenen: die Anstrengungen zur Reduzierung des Abbaus von Rohstoffen müssen auf allen Ebenen in jeglicher Richtung deutlich intensiviert werden.

1.2 Entwurf des Regionalplan

Im Zeitraum 25.06 bis 26.07.2018 erfolgte die Öffentlichkeitsbeteiligung im Rahmen der Fortschreibung der Planansätze zu Rohstoffabbau und Rohstoffsicherung des Regionalplans Bodensee-Oberschwaben.

Für die Gebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe gelten nachfolgende Ziele und Grundsätze der Raumordnung die wie folgt definiert sind:

Tab. 1: Definition Ziele und Grundsätze

	Ziele	Grundsätze
Wirkung	Verbindliche Vorgaben	Unverbindliche Vorgaben
Abgrenzung	räumlich und sachlich bestimmt oder bestimmbar	Aussagen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums
Wirkung auf nachfolgende Träger der Raumordnung	Müssen abschließend abgewogen und textlich oder zeichnerisch festgelegt werden zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums	Sind Vorgaben für nachfolgende Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen
	Bauleitpläne der kommunalen Planungsträger sind den Zielen der Raumordnung anzupassen	

Wirkung auf Raumbedeutsamkeit	Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen ..., Entscheidungen ... sind die Ziele der Raumordnung zu beachten.	Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen ... in Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen
--------------------------------------	---	---

Für den sukzessiven Abbau der oberflächennahen Rohstoffe sind

Abbaugebiete in

- Vorranggebiete
 - für Abbau (VRG-Abbau)
 - zur Sicherung (VRG-Sicherung) und
- Vorbehaltsgebiete zur Sicherung (VBG-Sicherung)

unterschieden.

Die Planansätze zum Rohstoffabbau und der Rohstoffsicherung enthalten gem. Tabelle 2 folgende Flächen.

Tab. 2: Flächen Planansätze Rohstoffabbau

Landkreis	Vorranggebiete		Vorhaltegebiete
	Abbau (ha)	Sicherung (ha)	
Bodenseekreis	59	19	42,1
Ravensburg	174,1	202,3	103
Ravensburg/ Sigmaringen	92,9		
Sigmaringen	291,7	244,1	113,4
	617,7	465,4	258,5
	1.341,6		

Im Zusammenhang mit der sukzessiven Umsetzung der vorgenannten Gebiete werden die Ziele und Grundsätze gemäß Tab. 3 weiter konkretisiert.

Tab 3: Ziele und Grundsätze Vorrang- und Vorbehaltsgebiete

	VRG-Abbau	VRG Sicherung	VBG-Sicherung
Wertigkeit	Ziele	Ziele	Grundsätze
Grundsatz	Für die Versorgung ausgewiesen ...	Zur Sicherstellung der langfristigen Versorgung ...	Zur langfristigen Sicherstellung (Offenhaltung)
Zeithorizont	sofort	langfristig	langfristig
Konflikt zukünftiger Abbau / Raumnutzungen	Vorrangiger Abbau	Alle nicht zu vereinbarenden	Dem Belang der Rohstoffsicherung ist bei konkurrierenden

	Raumnutzungen die entgegen stehen sind unzulässig	Raumnutzungen sind ausgeschlossen	Raumansprüchen besonderer Stellenwert beizumessen
Bedingung zur Gewinnung	abschnittsweiser, flächen- und umweltschonender Abbau	vorzeitige Zulassung zur Rohstoffförderung vor Ende Planungszeitraum wenn ausnahmsweise in räumlichen und funktionalen Zusammenhang mit Abbaugebieten	
Sonstige Bedingung	Möglichst zügige Rekultivierung oder Renaturierung	Nachweis, dass trotz sparsamen Umgang mit den Ressourcen alle Möglichkeiten zur vollständigen Gewinnung des Rohstoffs im Abbaugebiet ausgeschöpft sind.	

Im Zusammenhang mit dem konkreten Abbau der oberflächennahen Rohstoffe wurden folgende Grundsätze festgelegt:

Aus der Sicht; Abbau oberflächennaher Rohstoffe:

G (1) ... sind die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen, ein hohes Maß an Lebens- und Umweltqualität anzustreben und eine langfristige Gewährleistung der Versorgung ... sicher zu stellen.

G (4) Abbaustandorte sind grundsätzlich zu rekultivieren oder renaturieren. Für Abbau, Renaturierung/Rekultivierung und Folgenutzung sind Gesamtkonzepte zu entwickeln die den Anforderungen des Natur- und Landschaftsschutzes, des Boden- und Wasserschutzes sowie die Land- und Forstwirtschaft entsprechen.

Eine Wiederherstellung der natürlichen Bodenfunktionen ist, soweit möglich ... anzustreben.

Bauliche Anlagen sind zurückzubauen. Eine bauliche Nutzung der Flächen für die Betriebsanlagen und der Regieflächen ?? Ist nach Beendigung des Abbaus grundsätzlich ausgeschlossen.

Wird über den Kiesabbau ... andere Bebauung angestrebt, so ist die Abbau- und Rekultivierungsplanung auf dieses Ziel hin auszurichten.

G (6) Neue Abbauschwerpunkte sollen nur als Ersatz für auslaufende größere Gebiete angestrebt werden.

G (7) Bestehende Bergbauberechtigungen sind zu berücksichtigen. Die Festsetzung neuer oder die Änderung bestehender Bergbauberechtigungen ist mit den ausgewiesenen Vorranggebieten ... abzustimmen.

G(8) Bei der Verkehrserschließung über die Straße ... Anschluss an das regional bedeutsame Straßennetz sicherzustellen. ...

G (9) In Hinblick auf Nichtregenerierbarkeit der mineralischen Rohstoffe ist ein sparsamer und verantwortungsvoller Umgang ... anzustreben. So weitgehend wie technisch möglich und

wirtschaftlich vertretbar sollen Primärrohstoffe durch wiederaufbereitete Materialien ersetzt werden.

G (10) Bei ... Ausschreibungen soll eine Substitution durch Recyclingprodukte angestrebt werden. Recycling- und Substitutionsmöglichkeiten sollen voll ausgeschöpft werden. Insbesondere soll hochwertiges Material nicht für Zwecke verwendet werden, zu den Material mit geringeren Qualitätsanforderungen verwendbar wäre.

G (11) Größere Abbaugelände ... sind nach Möglichkeit auf den Bahntransport auszurichten. Umschlagplätze ... zur Weiterverarbeitung an der Schiene ... sind im Umfeld der Verbrauchsschwerpunkte zu sichern. Dies gilt insbesondere für den Verdichtungsraum der Region ... Ein höherer Anteil an der Weiterverarbeitung in der Region selbst ist anzustreben.

Aus wasserwirtschaftlicher Sicht:

G (2) Soweit dies wasserwirtschaftlich vertretbar ist, sollen bestehende Standorte möglichst vollständig abgebaut und dazu in der Fläche und Tiefe erweitert werden, bevor in neue Rohstoffvorkommen eingegriffen wird.

G (3) Bei der Erweiterung bestehender und der Erschließung neuer Abbaustellen ist der Schutz des Grundwassers zu gewährleisten

G (4) Für den Abbau, Rekultivierung / Renaturierung und Folgenutzung sind Gesamtkonzepte zu entwickeln, die den Anforderungen des Boden- und Wasserschutzes Entsprechen.

G (5) Vor der Ausweisung neuer Gewerbegebiete ist zu prüfen, ob durch die Absenkung des Geländes durch vorherige Kiesentnahme eine bessere Einbindung in die Landschaft erreicht werden kann, unter der Voraussetzung, dass hydrogeologische und wasserwirtschaftliche Belange dem nicht entgegenstehen.

1.3 Nutzungskonflikte durch Abbau oberflächennaher Rohstoffe

1.3.1 Grundwasser

Grundsätzlich ist festzustellen, dass die Versorgung der Bevölkerung mit qualitativ einwandfreiem und mengenmäßig ausreichendem Trinkwasser zur Daseinsvorsorge gehört.

Klimawandel, Nutzungskonflikte „Grundwasserschutz versus Landwirtschaft / Rohstoffabbau / Versiegelung“ führen zu gravierenden, haben gravierende Auswirkungen auf die Quantität und Qualität der Grundwasserdarangebote und der heutigen Infrastruktur zur Trinkwasserversorgung.

Sämtliche Planungsebenen müssen dies in ihren Planungen berücksichtigen. Dies ergibt sich aus übergeordnetem Landes-, Bundes und EU-Recht in denen dem Schutz des Grundwassers sehr hohe Bedeutung zukommt.

Es ist fachlich unumstritten, dass vom Abbau von Rohstoffen und der nachfolgenden Renaturierung/Rekultivierung grundsätzliche Gefährdungen ausgehen können wie z.B.

- Verlust der Schutz-, Reinigungs-, Filter- und Pufferfunktion grundwasserüberdeckender natürlicher Bodenschichten
- Sauerstoffeintrag ins Grundwasser und damit verbundener Veränderung des Mileus im Grundwasserkörper
- Verminderung des Abbauvermögens der belebten Bodenzone
- Versickerung in neu geschaffenen Hohlräumen
- Veränderung des Grundwasserhaushaltes durch erhöhte Verdunstungsverluste bei freigelegten Grundwasserleitern

- Erhöhung der Gefahr von Schadstoffeinträgen, Trübstoffen durch beschleunigte und verkürzte Versickerungswege
- Gefahr durch Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (Betriebsstoffe, Diesel, Öl, Reinigungsmittel, Abwasser...)
- Rekultivierung mit Material unbekannter Herkunft bzw. mangelnder Qualitätsüberwachung, -Sicherung („wilde Bauschuttdeponie“)
- Nutzung als späterer Badesee mit Schadstoffeintrag über die Wasseroberfläche
- Lösung von Schadstoffen bei Grundwasseranstieg

Obige beispielhaft genannte Gefährdungen sind u.a. als potentielle Gefährdungen in den anerkannten Regeln der Technik eingestuft.

Gemäß deklaratorischen Liste, Stand 01.01.2020 der LUBW Karlsruhe ergibt sich auf der Basis der Schutz- und Ausgleichsverordnung für die Landkreis Sigmaringen folgender Sachstand:

Tab. 4: Wasserschutz- Problem- und Sanierungsgebiete nach SchALVO.

Landkreis	Problemgebiete		Sanierungsgebiete	
	Anzahl	Fläche	Anzahl	Fläche
Bodenseekreis	3	9.800 ha	1	960 ha
Ravensburg	3			
Sigmaringen	17		4	

Vollständigkeitshalber sei erwähnt, dass die Fläche der Normalgebiete in den drei Landkreisen ca. 62.500 ha groß ist.

Zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigungen wurden im Juni 2019 Gebiete mit hoher Nährstoffbelastung ("rote Gebiete") festgelegt.

1.3.2 Recyclingprodukte

Kies und Sand sind eine endliche Ressource.

Zur Steigerung des Einsatzes von Recyclingbaustoffen wurden in der Vergangenheit auf anderen Ebenen bereits Maßnahmen getroffen wie z.B.

- Erarbeitung von Regelungen im Konsens mit der Bauwirtschaft
- Festlegung von Qualitätsstandards i.V. mit einer Qualitätssicherung
- Durchführung von Informationskampagnen für die ausschreibenden Stellen in den Kommunen
- Beratungsgespräche für die ausschreibenden Stellen
- „Vorläufige Hinweise zum Einsatz von Baustoffrecyclingmaterial“ – Dillmann-Erlass
- Hinweis auf produktneutrale Ausschreibung

Trotz oben genannter Maßnahmen werden Recyclingbaustoffen immer noch unzureichend eingesetzt.

Bezugnehmend auf den einstimmigen Beschluss des RV B-O in der Sitzung am 12.07.2019, dass sich dieser für eine schonende Verwendung der heimischen Rohstoffe einsetzt, müssen weitere Maßnahmen folgen. Dies gilt insbesondere für die Güter Kies, Sand und Moor. Mit Blick auf deren Endlichkeit muss der Abbau kurzfristig soweit wie möglich reduziert werden, alternative Baustoffe (Bauschuttrecyclingmaterial) zielgerichtet hergestellt und eingesetzt werden um langfristige die Versorgung mit mineralischen Baustoffen zu gewährleisten.

Deshalb kann der Regionalplan für den Bereich Rohstoffe erst dann wieder fortgeschrieben und die Abbaumengen nach unten angepasst werden, wenn die Voraussetzungen zur Versorgung mit anderweitigen Baustoffen gesichert ist. Dies bedingt die Implementierung bereits heute zur Verfügung stehender Aufbereitungsanlagen die eine breite Palette an aufbereiteten Baustoffen, für die Bauwirtschaft herstellen.

Die Technischen Aufbereitungsverfahren zur Baustoffrecycling stehen dafür zur Verfügung. Ebenso sind Punkte wie Qualitätssicherung, Einsatzfelder von Baustoffrecyclingmaterial, umweltrelevante Vorteile beim Einsatz von Baustoffrecyclingmaterial, Qualitätsanforderungen, Materialarten hinlänglich geklärt und bekannt. Letztendlich muss der RV-BO erhebliche Anstrengungen zur Intensivierung der Recyclingquoten unternehmen.

Das Kreislaufwirtschaftsgesetz verpflichtet Erzeuger oder Besitzer von Abfällen, dass diese zur Verwertung ihrer Abfälle verpflichtet sind. Die Verwertung von Abfällen hat Vorrang vor deren Beseitigung.

Die Verbandsversammlung, der RV-BO muss in der Regionalplanung die Voraussetzungen dafür schaffen, dass die Maßnahmen

1. Vermeidung,
2. Vorbereitung zur Wiederverwendung,
3. Recycling,
4. sonstige Verwertung, insbesondere energetische Verwertung und Verfüllung,
5. Beseitigung

wirtschaftlich, nachhaltig und rechtssicher von den Gemeinden umgesetzt werden können.

Dazu braucht es eine interkommunale Zusammenarbeit für die Aufbereitung von Bauschuttrecyclingmaterial in zentralen stationären, fest installierten Anlagen (ggf. auch mobile Anlagen) mit geeigneten Sammel- und Lagerplätzen. Stationäre Anlagen bieten technisch bedingt wesentlich mehr Trenn- und Sortiermöglichkeiten. **Deshalb können dort in der Regel qualitativ höherwertigere Sekundärbaustoffe für sehr unterschiedliche Einsatzbereiche produziert werden.**

Aufbereitungsanlagen und Zwischenlagerungsflächen sollten interkommunal mit Unterstützung der jeweiligen Landkreise und Kommunen organisiert werden. Damit kann die Verwertung am besten vorangetrieben werden.

Zentrale Anlagen und die damit zusammenhängenden Zwischenlagerungsflächen bedürfen üblicherweise einer BImSchG-Genehmigung und werden damit in den Bereich der Raumbedeutsamkeit kommen (vgl. § 11 Abs. 3 S. 1 LplG).

Die Initiative dazu sollte vom Regionalverband ausgehen. Die Unterstützung des RVBO kann dann ein Dienstleistungs- und Kooperationsangebot für die Landkreise und Gemeinden sein. In diesem Zusammenhang hat der RVBO ausreichend Erfahrung [gemeinsames, regionales Kompensationsflächenmanagement (ReKo)]

1.4 Ideen, Grundlagen, konzeptionelle Überlegungen zu Bauschuttrecycling

1.4.1 Ansatzpunkte zur Intensivierung der Anstrengungen

- Abfallvermeidung und Kreislaufwirtschaft im Bausektor fördern.

- Information der Akteure im Bausektor über Möglichkeiten, Erkenntnisse, Empfehlungen und Erfahrungen die zum Stand der Technik gehören und der Abfallvermeidung und Kreislaufwirtschaft im Bausektor dienlich sind.
- Administrative Maßnahmen, Öffentlichkeitsarbeit und Förderung der Abfallvermeidung und Kreislaufwirtschaft im Bausektor.
- Überdenken des Einsatzes von gütegesicherten Recycling-Baustoffen im Rahmen von Verkehrs-, Infrastruktur- und Hoch- und Tiefbauprojekten auf allen Ebenen wie Ministerien, Ämter, Kommunen, Verbänden und den Baufirmen.
- Vermehrte Herstellung von gütegesicherten Recyclingbaustoffen und Einsatz dieser.
- Weiterbildung von Planern, Bauausführenden und Herstellern im recyclinggerechten konstruieren und dem bewussten Umgang mit Bauprodukten.
- Erlass einheitlicher Regelungen von Anforderungen an den Einbau von mineralischen Ersatzbaustoffen.

1.4.2 Sekundärrohstoffe

- Als Recycling-Baustoffe (kurz: RC-Baustoffe) finden drei Materialarten Verwendung:
- RC Betongranulate (hauptsächlich hergestellt aus Betonbruch),
- RC Mix (Gemisch hergestellt aus verschiedenen mineralischen Materialien wie Betonbruch und Ziegel),
- RC Ziegelsande und -splitte (hauptsächlich aus Ziegel).

1.4.3 Anforderungen

- RC-Baustoffe müssen bau- und umwelttechnische Anforderungen erfüllen, um eine dauerhaft sichere und schadlose Verwertung zu gewährleisten. Maximal zulässige Schadstoffgehalte und Einbaumöglichkeiten sind einzuhalten.
- Zertifizierte RC-Baustoffe müssen im Vergleich zu Naturbaustoffen intensiver geprüft werden.
- Mineralische Abfälle müssen vor Anlieferung deklariert, dann gebrochen, klassiert, von Störstoffen befreit und sortiert werden.
- Grundlage für die Herstellung qualitativ hochwertiger RC-Baustoffe ist der kontrollierte Abbruch bzw. der selektive Rückbau von Bauwerken (Gebäuden, Straßen). Dadurch wird die Schadstoffentfrachtung und sortenreine Trennung der Stofffraktionen gesichert und die Voraussetzung für eine qualitätsgerechte Aufbereitung zu gütegesicherten RC-Baustoffen geschaffen.
- Bei RC-Baustoffen muss die Umweltverträglichkeit durch chemische Analyse nachgewiesen werden. Die Stoff- und Eluatwerte sind zu prüfen und in Einsatzgebieten entsprechend einzuhalten.

1.4.4 Fakten

- Abfälle aus Bau- und Abbruchmaßnahmen (inkl. Boden) repräsentieren den größten Abfallstrom in Deutschland.
- Bauschutt soll für die Verwertung in technischen Bauwerken zu RC-Baustoffen aufbereitet werden.
- Eine Aufbereitung nach dem Stand der Technik ist grundsätzlich möglich.
- Aufbereitete und zum erneuten Einsatz geeignete mineralische Baustoffe werden als Recycling-Baustoffe (RC-Baustoffe) bezeichnet.

- Recyclingbaustoffe sollen nur als geprüfte, gütegesicherte und zertifizierte RC-Baustoffe eingesetzt werden!!!!
- Geprüfte, gütegesicherte und zertifizierte RC-Baustoffe sind bei Erfüllung der bautechnischen und umwelttechnischen Anforderungen gleichwertig mit Naturbaustoffen.

1.4.5 Umweltrelevante Vorteile beim Einsatz von RC-Baustoffen

- Die begrenzt verfügbaren, mineralischen, nicht nachwachsenden natürlichen Ressourcen werden durch die Rückführung von Bau- und Abbruchabfällen in den Wirtschaftskreislauf geschont. Dadurch erfolgt die Substitution natürlicher Rohstoffe in beachtlichen Größenordnungen.
- Natur und Landschaft werden durch die Verringerung des Flächenverbrauchs für den Abbau von natürlichen Kiesen und Splitten geschont.
- Der Gesamtenergieverbrauch für die Herstellung von RC-Baustoffen ist im Vergleich zu Primärbaustoffen geringer und damit werden klimaschädliche Emissionen gemindert.
- Das Aufkommen an Schwerlasttransporten, des Kraftstoffverbrauchs samt dessen klimaschädlicher Emissionen wird gemindert und zusätzlich werden Straßenschäden vermieden.
- Deponiekapazitäten werden durch Verwertung anstelle Beseitigung von Bauabfällen geschont.

1.4.6 Einsatzfelder von RC-Baustoffen

- Tiefbau
 - Straßen- und Wegebau
 - Frostschuttschichten (FSS, s. Abb. 9)
 - Schottertragschichten (STS)
 - Hydraulisch gebundene Tragschicht (HGT)
 - Deckschichten
 - Baustraßen
 - RC-Gesteinskörnung in Rückenstützbeton
 - Bankettmaterial
 - Dammschüttungen
 - Rampen
- Erd- / Deponiebau
 - Lärm- und Sichtschutzwälle
 - Deponieersatzbaustoff
 - Untergrundverbesserung, Bodenaustausch
 - Bettungsmaterial (Kabelsand)
 - Ver- und Hinterfüllmaterial
 - Garten- und Landschaftsbau (u.a. Pflanzsubstrat)
- Hochbau
 - Recycling-Beton / ressourcenschonender Beton (kurz RC-Beton / R-Beton; gleichbedeutend)
 - Sauberkeitsschicht unter Fundament
 - Sonstiges
 - Bauprodukte- / Bauteilherstellung
 - Block- und Pflastersteine aus Recycling-Beton (Abb. 10)
 - Ziegelherstellung mit RC-Ziegelsand

1.4.7 Moderne Aufbereitungsverfahren

- Im Baustoffrecycling stehen heutzutage ein Vielzahl von Techniken für das Brechen, Sieben, Waschen, Sichten, Sortieren und Entwässern zur Verfügung. Schadstoffe und ungeeignete Bestandteile werden aus dem Materialstrom entfernt. Dadurch werden aus den mineralischen Bestandteilen bau- und umwelttechnisch hochwertige Recyclingbaustoffe hergestellt.
- Die Aufbereitung erfolgt dabei in stationären, fest installierten Anlagen als auch mit mobilen Anlagen auf geeigneten Sammel- und Lagerplätzen oder direkt auf der Baustelle. Stationäre Anlagen bieten technisch bedingt wesentlich mehr Trenn- und Sortiermöglichkeiten. Deshalb können dort in der Regel qualitativ höherwertigere Sekundärbaustoffe für sehr unterschiedliche Einsatzbereiche produziert werden.

1.4.8 Qualitätssicherung

- Die bautechnische Eignung und die Umweltverträglichkeit von Sekundärbaustoffen muss vor ihrer Verwendung durch eine Qualitätssicherung sichergestellt werden.
- Sekundärbaustoffe müssen die gleichen Anforderungen erfüllen wie Primärbaustoffe und sind diesen deshalb gleichwertig.
- Qualitätsgesicherte Recyclingbaustoffe sind zu kennzeichnen.

1.4.9 Logistik

- Im Verbandsgebiet sollte eine zentrale Aufbereitungsanlage mit Bahnanschluss gebaut werden. Der Bahnanschluss muss das Entladen von nicht aufbereitetem Bauschuttrecyclingmaterial und Beladen von aufbereiteten Recyclingbaustoffen ermöglichen.
- Im Verbandsgebiet sollten in der Fläche mehrere dezentrale Annahme-, Beladebahnhöfe zur Aufnahme und zum Abtransport von nicht aufbereitetem Bauschuttrecyclingmaterial gebaut werden. Gleichzeitig fungieren diese Bahnhöfe zur Aufnahme und Zwischenlagerung von aufbereiteten Recyclingbaustoffen.
- Im Regionalplan 1996 waren bereits folgende Haltepunkte als Ver- und Entladestellen für Kies, Sand und Festgesteine ausgewiesen:

Ort	Bestand	Planung
Südlich Jungnau	<input checked="" type="checkbox"/>	
Salem		<input checked="" type="checkbox"/>
Kressbronn	<input checked="" type="checkbox"/>	
Südlich Oberzell		<input checked="" type="checkbox"/>
Südlich Roßberg	<input checked="" type="checkbox"/>	
Kißlegg		<input checked="" type="checkbox"/>
Nördlich Königseggwald		<input checked="" type="checkbox"/>

RC-Unternehmen im Verbandsgebiet sollten bei der dezentralen Annahme von Bauschuttrecyclingmaterial, der zentralen Aufbereitung und dezentralen Vermarktung von Bauschuttrecyclingmaterial kooperieren. Der Regionalverband sollte dazu den RC-Unternehmen eine funktionale Schieneninfrastruktur, unter weitestgehender Inanspruchnahme der bestehenden Schieneninfrastruktur, zur Verfügung stellen.

**An den
Regionalverband Bodensee-Oberschwaben
Hirschgraben 2
88214 Ravensburg**

**Bündnis 90 / Die Grünen | ödp
Fraktion im Regionalverband
Bodensee-Oberschwaben
Ulrike Lenski & Dr. Ulrich Walz
Fraktionsvorsitzende**

Ulrike Lenski, Bergstr. 30, 88682 Salem

☎ 07544-934186

✉ ulrike-lenski@gmx.de

Ulrich Walz, Kämmerle1, 88410 Bad
Wurzach

☎ 07527-960192

✉ ulrich.walz@gmx.de

Betr.: Unsere Eingaben zum Thema Verkehr

1.8.2020

**Sehr geehrter Herr Franke,
sehr geehrter Herr Kugler,
sehr geehrter Herr Grunow,**

in der logischen Fortsetzung unseres Schreibens vom 23. April und unseres Gesprächs am 22. Mai 2020 übermitteln wir Ihnen hierdurch 1.) eine Resolution für die nächste Verbandsversammlung mit einem Bekenntnis zur Ertüchtigung der Bodensee-Gürtelbahn und 2.) unsere Änderungsanträge zur Mobilität in unserer Region für das Kapitel 4.1 „Verkehr“ in der Fortschreibung des Regionalplans.

Was die Resolution anbetrifft, würden wir uns wünschen, dass sie Grundlage für einen breiten Konsens wird. Wir würden uns freuen, wenn sie den Anstoß für ein Papier seitens der Verbandsverwaltung geben kann, dem alle Fraktionen in der Verbandsversammlung beipflichten können.

Zu den Änderungsvorschlägen: Was wir vorschlagen, sind moderate aber dennoch substanzielle Veränderungen im vorliegenden Entwurf im Sinne einer echten Verkehrswende. Einerseits haben wir eine grundlegend andere Vorstellung von der Mobilität im Jahr 2035. Sie wird dem Mobilitätsanspruch unserer Gesellschaft UND den Erfordernissen des Klimaschutzes gerecht. Auf der anderen Seite fordern wir nicht maximale Veränderung im vorliegenden Entwurf, sondern Korrekturen und Schritte in die richtige Richtung, von denen – so hoffen wir - manche als sinnvoll erachtet und von einer Mehrheit des Planungsausschusses mitgetragen werden. Um die Möglichkeiten dafür auszuloten, halten wir die Thematisierung in einem gemeinsamen Gespräch von Ihnen und allen Fraktionsvorsitzenden hilfreich.

Mit freundlichen Grüßen

Ulrike Lenski und Dr. Ulrich Walz

Resolution

„Bodensee-Gürtelbahn und B31 (neu) zusammen denken und planen.“

„Die **Modernisierung und Elektrifizierung der Bodenseegürtelbahn** sowie **der Bau einer leistungsfähigen B31 zwischen Immenstaad und Meersburg** zählen zu den wichtigsten Infrastrukturvorhaben in dieser Region.

Beide Vorhaben müssen zusammen gedacht und parallel geplant werden.

Wir bedauern, dass die Bodensee-Gürtelbahn nicht im aktuellen BVWP Aufnahme gefunden hat. Sie spielt eine wichtige Rolle beim Wandel zu einer Mobilität in unserer Region, die dem Klimawandel begegnet. Daher fordern wir alle beteiligten Stellen auf, den Teil ihrer Verantwortung zu tragen und ihren Beitrag zu einer möglichst raschen Ertüchtigung der Bodenseegürtelbahn zu leisten.“

„Man kann nicht die
gesamte individuelle
Mobilität
elektrifizieren und die
Schiene außen vor
lassen.“

Wilfried Franke, Vorsitzender des
Interessenverbandes Elektrifizierung
Bodenseegürtelbahn

Kreistag setzt Zeichen für Ausbau der Gürtelbahn

Planungskosten steigen kräftig – 50 Millionen Euro könnten bei Kommunen hängen bleiben

30/5/20

Von Alexander Tutschner

ETTENKIRCH - Trotz stark gestiegener Kosten, trotz coronabedingt drohender knapper Kassen: Der Kreistag des Bodenseekreises hat am Donnerstag ein starkes Zeichen gesetzt für Ausbau und Elektrifizierung der Bodenseegürtelbahn zwischen Friedrichshafen und Radolfzell. Einhellig wurden die Ausbaupläne des Interessenverbandes Bodenseegürtelbahn begrüßt. Unklar ist weiter, wie stark sich das Land an den Planungskosten beteiligt. Am Ende könnten bei dem Projekt bis zu 50 Millionen Euro auf kommunaler Ebene hängen bleiben.

„Ich halte nichts von Salamitaktik“, sagte Wilfried Franke, der Geschäftsführer des Interessenverbandes Bodenseegürtelbahn am Donnerstag im Kreistag. Stückchenweises aufzuteilen der teuren Realität sei nicht seine Sache. Man müsse von vornherein wissen, „um was es geht, welche Infrastruktur man brauche und was das kostet“. Deshalb: 280 Millionen Euro Baukosten plus 70 Millionen Planungskosten, macht 350 Millionen Euro. Dafür gibt es die sogenannte Vorzugsvariante beim Ausbau, das heißt stündlich ein schneller Zug plus halbstündlich ein langsamer Zug auf der elektrifizierten Strecke zwischen Friedrichshafen und Radolfzell. Vier zweite Gleichabschnitte müssen dafür gebaut werden. Die Referenzvariante mit nur einem langsamen und einem schnellen Zug käme rund 100 Millio-



Erste Corona-Sitzung: der Kreistag tagt am Donnerstag in öffentlicher Sitzung in der Ludwig-Roos-Halle Ettenkirch.

FOTO: ALEXANDER TUTSCHNER

Regionalverband Bodensee-Oberschwaben

Fortschreibung des Regionalplans

Änderungsanträge Fraktion B90/Die Grünen | ödp zum Kapitel

4.1 Verkehr

Gliederung bisher:	Gliederung neu:
4.1.0 Allgemeine Grundsätze	4.1.0 Allgemeine Grundsätze
4.1.1 Straßenverkehr	4.1.1 Schienenverkehr
4.1.2 Schienenverkehr	4.1.2 Straßenverkehr
4.1.3 Öffentlicher Personennahverkehr	4.1.3 Öffentlicher Personennahverkehr
4.1.4 Güterverkehr / Kombiniertes Verkehr	4.1.4 Güterverkehr / Kombiniertes Verkehr
4.1.5 Luftverkehr	4.1.5 Fuß- und Radverkehr
4.1.6 Bodenseeschifffahrt	4.1.6 Luftverkehr
4.1.7 Fuß- und Radverkehr	4.1.7 Bodenseeschifffahrt

4 Regionale Infrastruktur

4.1 Verkehr

4.1.0 Allgemeine Grundsätze

- G (1) Das Verkehrssystem in der Region soll zur Stärkung und Weiterentwicklung der Region als attraktiver Wohn-, Wirtschafts- und Tourismusstandort beitragen. Dazu soll es so gestaltet werden, dass
- die leistungsfähigen Verbindungen in die benachbarten Wirtschaftsräume sowie in die europäischen Verkehrsnetze verbessert werden,
 - die täglichen Pendelwege zu den Arbeits- und Ausbildungsplätzen und zu den Dienstleistungs- und Versorgungsangeboten in den Zentralen Orten, insbesondere mit den öffentlichen Verkehrsmitteln und dem Radverkehr erleichtert werden,
 - die Lärmbelastung vermindert und der Ausstoß von Feinstäuben und Luftschadstoffen reduziert wird,
 - die Verkehrssicherheit der aktiven Verkehrsteilnehmer und der passiven Betroffenen gewährleistet wird,
 - möglichst wenig neue Flächen für den Verkehrszweck in Anspruch genommen werden und eine weitere Zerschneidung der Landschaft und Beeinträchtigung des Landschaftsbildes vermieden wird.
- G (2) Durch die stärkere Berücksichtigung der Wechselwirkungen zwischen Siedlungsentwicklung und Verkehr im Sinne einer integrierten Siedlungs- und Verkehrsplanung sollen die verkehrsbedingten Belastungen verringert und eine umweltverträgliche Mobilität gefördert werden.
- G (3) Im Sinne einer umweltverträglichen Mobilität soll der Anteil der umweltfreundlichen Verkehrsträger und Mobilitätsangebote am gesamten Personen- und Güterverkehr gesteigert werden. Hierzu sollen
- dem öffentlichen Verkehr Priorität gegenüber dem motorisierten Individualverkehr,
 - dem Schienenverkehr Priorität gegenüber dem motorisierten Straßen- und Flugverkehr,
 - in der Nahmobilität dem Fuß- und dem Radverkehr Priorität gegenüber motorisierten Verkehren
- eingeräumt werden.
- G (4) Für die Erhöhung der Leistungsfähigkeit der bestehenden Verkehrsnetze sollen organisatorische und betriebliche Maßnahmen Vorrang gegenüber baulichen Maßnahmen haben.
- G (5) Der Erhalt des Bestandsnetzes soll Vorrang vor einem Ausbau der Verkehrswege haben. Der flächensparende Ausbau des vorhandenen Straßen- und Schienennetzes soll Vorrang vor einer Neutrassierung haben.
- G (6) Die Verknüpfung der Verkehrsmittel und Transportsysteme ist zu erhöhen. Hierzu sollen die entsprechenden Knotenpunkte ausgebaut werden.

4.1.1 4.1.2 Schienenverkehr

- G (1) Das in der Raumnutzungskarte dargestellte regionalbedeutsame Schienennetz soll sowohl für den Personen- als auch für den Güterverkehr in seiner Leistungsfähigkeit durch bauliche und betriebliche Maßnahmen so weiterentwickelt werden, dass alle für die Entwicklung der Region bedeutsamen Verbindungs- und Erschließungsfunktionen sowohl für den Regional- als auch Fernverkehr erfüllt werden können. **Das Schienennetz soll zügig durch Schaffung von Doppelspurabschnitten und den Ausbau und die Erweiterung von Knotenbahnhöfen ertüchtigt werden.**
- Z (2) Für die Anlage eines zusätzlichen Gleises werden im Verlauf der nachgenannten Strecken bzw. in den Abschnitten Freihaltetrassen für den Schienenverkehr festgelegt. Die Trassen sind in der Raumnutzungskarte als „Freihaltetrasse für den Schienenverkehr (Ausbau)“ dargestellt:
- Allgäubahn ((Bayerische) (Memmingen)-Leutkirch-Kißlegg-Wangen-(Lindau))
 - Bodenseegürtelbahn ((Radolfzell)-Überlingen-Friedrichshafen-(Lindau))
 - Donaubahn ((Ulm)-Herbertingen-Mengen-Sigmaringen-(Tuttlingen))
- G V (3) Es wird vorgeschlagen, folgende regionalbedeutsame Schienenprojekte in der Region umzusetzen. Folgende regionalbedeutsamen Schienenprojekte in der Region sollen umgesetzt werden:**
- Allgäubahn ((Württembergisch) Aulendorf-Kißlegg): Elektrifizierung
 - Bodenseegürtelbahn ((Radolfzell)-Überlingen-Friedrichshafen): Elektrifizierung
 - Donaubahn ((Ulm)-Herbertingen-Mengen-Sigmaringen-(Tuttlingen)): Elektrifizierung
 - Killertalbahn ((Hechingen)-Gammertingen): Elektrifizierung
 - Zollernbahn ((Tübingen-Albstadt)-Sigmaringen-Herbertingen-Aulendorf): Abschnittsweiser zweigleisiger Ausbau und Elektrifizierung
 - **Sigmaringen- / Sigmaringendorf – Gammertingen (-Hechingen): Elektrifizierung**
 - **Ablachtalbahn: Mengen-Krauchenwies-Meißkirch-(Schwackenreute-Stahringen): Volle Reaktivierung für regulären Güter- und Personenverkehr zur regionalen Erschließung und als Entlastungsstrecke für Bodenseegürtelbahn und Donautalbahn**
- G (4) Die Schienenstrecken
- Altshausen-Ostrach-Pfullendorf,
 - Gammertingen-(Engstingen),
 - Mengen-Krauchenwies-Meißkirch-(Schwackenreute-Stahringen),
 - Roßberg-Bad Wurzach und
 - Sigmaringen-Sigmaringendorf-Gammertingen-(Hechingen)
- sind entsprechend ihrer Bedeutung für den Personen- und Güterverkehr zu erhalten und angemessen auszubauen.

4.1.2 4.1.1 Straßenverkehr

- G (1) Das regionalbedeutsame Straßennetz soll **entsprechend der in Plansatz 4.1.0 genannten regionalen Verkehrskonzeption** funktionsgerecht erhalten und weiterentwickelt werden, **um dauerhaft eine äußere Anbindung und innere Erschließung der Region gewährleisten zu können.**
- G (2) Ergänzungen und Ausbauten des Straßennetzes sollen dort umgesetzt werden, wo dies zur Erschließung oder zur Entlastung von Siedlungen oder für die Erschließung von Industrie- und Gewerbegebieten erforderlich ist.
- N (3) Die im Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen (Änderung des Fernstraßenausbaugesetzes vom 23.12.2016) im „Vordringlichen Bedarf“ enthaltenen Straßenbaumaßnahmen werden nachrichtlich in der Raumnutzungskarte dargestellt. Bei der Umsetzung der Maßnahmen hat sich die Region auf folgende Reihenfolge geeinigt:

B 30	Friedrichshafen (B 31) – Ravensburg / Eschach
B 31	Meersburg-West – Immenstaad
B 32	OU Ravensburg (Molldiete-Tunnel)
B 311n / B 313	Mengen – Engelswies
B 30	Enzisreute – Gaisbeuren
B 31	Friedrichshafen / Waggershausen – Friedrichshafen (B 30 alt)
B 31	Überlingen-Ost – Oberuhldingen
B 31	Oberuhldingen – Meersburg-West
B 467	Querspange Tettnang
B 32	OU Blitzenreute
B 12	OU Großholzleute
B 32	OU Staig

- N (4) Die im Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen (Änderung des Fernstraßenausbaugesetzes vom 23.12.2016) im „Weiteren Bedarf“ enthaltene Straßenbaumaßnahme wird nachrichtlich in der Raumnutzungskarte dargestellt:

B 32	OU Boms
B 33	Verlegung bei Meersburg

- N (5) Die im Maßnahmenplan Landesstraßen des Generalverkehrsplans (GVP) 2010 enthaltene Neubaumaßnahme wird nachrichtlich in der Raumnutzungskarte dargestellt:

L 314	OU Mennisweiler
-------	-----------------

- V (6) Es wird vorgeschlagen, vorrangig folgende regionalbedeutsame Straßenprojekte in der Region umzusetzen:

B 31	Ausbau Friedrichshafen-Landesgrenze Bayern (2+1-System)
L 194	OU Pfullendorf BA III
L 195	OU Aach-Linz (Stadt Pfullendorf)
L 195	OU Herdwangen
L 205	OU Bermatingen
L 205	OU Salem-Neufrach
L 265	OU Kißlegg
L 283	OU Renhardsweller (Stadt Bad Saulgau)
L 316	Weiträumige Umfahrung Bergatreute

- N (7) Das regionalbedeutsame Straßennetz wird auf Grundlage des Generalverkehrsplans Baden-Württemberg 1986 nach seinen raumordnerischen Funktionen in die drei nachfolgenden Kategorien eingeteilt und in der Raumnutzungskarte nachrichtlich dargestellt:

Kategorie I	Verbindung zwischen Oberzentren und Verdichtungsräumen sowie Verbindung zwischen benachbarten Oberzentren
Kategorie II	Verbindung von Mittelzentren zum zugehörigen Oberzentrum sowie Verbindung zwischen benachbarten Mittelzentren
Kategorie III	Verbindung von Unter- und Kleinzentren zum zugehörigen Mittelzentrum sowie zwischen Unter- und Kleinzentren untereinander.

- V (8) Abweichend von PS 4.1.2 (7) wird vorgeschlagen, folgende Straßenzüge aufgrund der veränderten raumordnerischen Funktion folgender Kategorie zuzuordnen:

B 30	Ravensburg-Friedrichshafen	Kat. I (vorher Kat. II)
B 32	Scheer-Sigmaringendorf-Sigmaringen	Kat. III (vorher keine Kat.)
B 33	Ravensburg-Markdorf-Meersburg	Kat. II (vorher Kat. I)
L 194 / L 195	Pfullendorf-Überlingen	Kat. II (vorher Kat. III)

4.1.3 Öffentlicher Personennahverkehr

- G (1) Der Öffentliche Personennahverkehr (ÖPNV) soll in allen Teilräumen attraktiv gestaltet und weiter ausgebaut werden, damit die Zentralen Orte und zentralen Einrichtungen für alle Bevölkerungsgruppen mit zumutbarem Zeit- und Kostenaufwand erreicht werden können. Alle öffentlichen Verkehrsmittel sollen barrierefrei erreichbar und nutzbar sein. **Alle Klein-, Unter-, Mittel- und Oberzentren sollen, soweit nicht über die Schiene miteinander verbunden, im Straßen-ÖPNV mindestens im Stundentakt verbunden sein.**
- G (2) In **weniger-dicht dünn** besiedelten Räumen soll der ÖPNV durch flexible Angebotsformen ergänzt werden, um eine möglichst optimale Bedienung in der Fläche gewährleisten zu können.
- G (3) Die Busverkehre sollen mit dem Schienenverkehr abgestimmt und an den Bahnhöfen bzw. Haltestellen **sinnvoll nach dem Standard des Integralen Taktverkehrs** verknüpft werden. Eine Ausweitung der Regio-Bus-Linien soll geprüft werden.
- G (4) Um den Übergang von Individualverkehrsmittel auf öffentliche Verkehrsmittel zu erleichtern, sollen Park and Ride (P+R)-Anlagen und Bike and Ride (B+R)-Anlagen in unmittelbarer Nähe der Bahnhöfe bzw. Haltestellen gesichert, erweitert oder neu angelegt werden.
- V (5) Für den Zentralraum Immenstaad-Friedrichshafen-Tettngang-Ravensburg-Weingarten-Baienfurt mit ca. 170.000 Einwohnern soll der Aufbau eines Stadtbahnsystems geprüft werden.**

4.1.4 Güterverkehr / Kombiniertes Verkehr

- G (1) Der Wirtschaftsraum Bodensee-Oberschwaben ist leistungsfähig an den überregionalen Schienengüterverkehr anzubinden. Die Systemvorteile der Bahn im Güterverkehr sind durch Kooperation mit anderen Verkehrsträgern auszubauen. Der Straßengüterverkehr ist verstärkt auf die Schiene zu verlagern.
- G (2) Die vorhandenen Flächen für den Güterumschlag bzw. Umschlag im Kombinierten Verkehr und die dafür benötigte Schieneninfrastruktur (z.B. Überholgleise, Kreuzungsgleise, Verladestellen) sind zu erhalten und bei Bedarf auszubauen.
- G (3) Gleisanschlüsse bieten einen wertvollen Beitrag zur Verlagerung von Verkehrsleistungen im Güterverkehr von der Straße auf die Schiene. Sie sollen erhalten und ausgebaut werden.
- Z (4) Größere Rohstoff-Abbaugelände sind auf den Bahntransport auszurichten.**

4.1.5 4.1.7 Fuß- und Radverkehr

- G (1) Der Fuß- und Radverkehr soll neben den Systemen des motorisierten Individualverkehrs und des öffentlichen Verkehrs als gleichwertiges Verkehrssystem gefördert und weiterentwickelt werden.
- G (2) Das Radnetz Baden-Württemberg und die ergänzenden Radnetzkonzeptionen der Kreise sollen zeitnah umgesetzt werden.
- Z-V (3) Die Strecke Friedrichshafen-Mecklenbeuren-Ravensburg-Weingarten-Baienfurt-Baindt wird als Radschnellverbindung entwickelt und umgesetzt.**

4.1.6 4.1.5 Luftverkehr

- ~~G (1) Der Flughafen Friedrichshafen soll in seiner Funktion als Regionalflughafen bedarfsgerecht erhalten und gesichert werden.~~
- G (2) Die Verkehrslandeplätze Leutkirch-Unterzeil, Mengen-Hohentengen und Pfullendorf sollen für die Zwecke der Allgemeinen Luftfahrt bedarfsgerecht erhalten und gesichert werden.

4.1.7 Bodenseeschifffahrt

- G (1) Die Bodenseeschifffahrt soll an der limnologischen Funktion des Bodensees sowie an seiner Funktion als Trinkwasserspeicher und Erholungsraum orientiert werden.
- G (2) Das Angebot der Personen- und Ausflugsschifffahrt auf dem Bodensee (Kurs- und Sonderverkehre) soll im länderübergreifenden Verkehrsverbund für den Fremdenverkehr, die Erholung und den Berufsverkehr erhalten, verbessert und jahreszeitlich ausgeweitet werden.
- V (3) Es wird vorgeschlagen, die Fährverbindungen Friedrichshafen-Romanshorn, Friedrichshafen-Konstanz und Meersburg-Konstanz in ein seeübergreifendes ÖPNV-Netz einzubinden sowie die Ausweitung des Angebotes und die Integration in einen Tarif- und Verkehrsverbund anzustreben.
- G (4) Der Bodensee soll für die Sport- und Vergnügungsschifffahrt offen bleiben, soweit nicht vorrangige Belange des Gewässerschutzes, des Schutzes der Flachwasserzone und der Schilfbestände, des Natur- und Landschaftsschutzes und der Fischerei entgegenstehen. Bei der motorisierten Sport- und Vergnügungsschifffahrt sollen eine Beschränkung der Bootszulassungen und andere einschränkende Maßnahmen geprüft werden. Die Zahl der Liegeplätze soll nicht über das heutige Maß erweitert werden.

Zur Begründung:

„In der Arktis schmilzt das Eis weg“ titelt die Ravensburger „Unabhängige Zeitung für christliche Kultur und Politik“ am 28. Juli 2020 und fährt fort: „Ungewöhnlich hohe Temperaturen mit drastischen Folgen: Wissenschaftler haben seit Beginn der Juli-Messungen in der Arktis noch nie so wenig Meereis wie derzeit registriert.“ Und am 17. Juli 2020 heißt es dort ebenfalls auf der Titelseite: „Jahrhundertschäden im deutschen Wald“. Dies suggeriert, dass der enorme Druck, der gerade auf unsere Wälder ausgeübt wird durch ausbleibenden Winterfrost, Trockenheit und Borkenkäferbefall, bereits die maximal negative Wirkung entfaltet. Die Wahrheit ist: Es geht mittlerweile (für alle sichtbar, die nicht blind für die Folgen des Klimawandels sind) um die Existenz unserer Wälder an sich.

Wir erleben derzeit nur den Anfang der Auswirkungen des menschengemachten Klimawandels. Der Klimawandel wird noch in diesem Jahrhundert in der Land- und Forstwirtschaft verheerende Ausmaße zeitigen, die niemanden verschonen. Diese Folgen abzumildern indem die Emission klimaschädigender Gase so weit es geht reduziert wird, muss Ziel der Anstrengungen auf allen politischen Handlungsebenen, also auch auf der Ebene der Regionalverbände in Baden-Württemberg, sein. Der Regionalverband Südlicher Oberrhein hat dies erkannt und in der Kapitefolge seines Regionalplans von 2019 den Schienenverkehr über den Straßenverkehr gestellt. Was für diesen Regionalverband richtig ist, kann für unseren Regionalverband nicht falsch sein.

Auch unsere Region muss als Ziel einen ambitionierten Beitrag zu den Pariser Klimazielen (Begrenzung der Erderwärmung auf max. 1,5 Grad) verfolgen. Der Verkehr gehört zu den drei großen CO₂-Quellen und kann bei den Klimaschutzmaßnahmen nicht außen vor bleiben.

Nach derzeitigem Planungsstand wird die Region Bodensee-Oberschwaben bis zum Jahr 2035 keinen Beitrag zur Reduzierung von CO₂-Emissionen im Verkehrssektor leisten. Hier muss im Entwurf für den neuen Regionalplan nachgesteuert werden. Derzeit ist eher eine Zunahme der Treibhausgasemissionen zu befürchten. Dies gilt trotz der Maßnahmen der Südbahn-Elektrifizierung (im Bau befindlich), der Planung der Elektrifizierung und Ertüchtigung der Bodensee-Gürtelbahn und der als Ziel formulierten Freihaltung von Gebieten für mögliche doppelgleisige Abschnitte.

Vorfahrt für klimafreundliche Verkehrsträger

Erforderlich ist ein Umdenken in Fragen der Mobilitätsplanung, die reale Folgen für die konkrete Ausgestaltung der Mobilität hat. Ein „Weiter so wie bisher“ darf es bei der Straßenplanung nicht geben. Verkehre müssen von den klimaschonenden Trägern (Schiene, ÖPNV, Fahrrad, fußläufiger Verkehr) her gedacht werden. Dieser Richtungswechsel in der Verkehrsplanung wird zunächst in einer neuen Anordnung der Kapitel im Kap. 4.1 „Verkehr“ abgebildet werden.

Im Schienenverkehr kann es nicht mehr nur darum gehen, Stilllegungen zu verhindern. Im Gegenteil: es muss künftig darum gehen, die Bahn als entscheidenden Mitspieler im CO₂-Vermeidungsprogramm ernst zu nehmen. Die zukünftige Rolle des Flughafens Friedrichshafen muss überprüft werden. Bei Schiene, ÖPNV und Radverkehr werden weitere Grundsätze und Ziele in den Regionalplan aufgenommen.

Auf dieser Basis werden dann für das Jahr 2050 zu erwartende Verkehrsströme berechnet. Davon ausgehend gilt es, die Bedarfe an den Motorisierten Individualverkehrs (MIV) und die Ertüchtigung des Straßennetzes im Bundesverkehrswegeplan neu zu ermitteln. Eine zu erwartende CO₂-Bilanz ist vorzulegen. Zur Schonung unserer Landschaft gilt nach Möglichkeit das Prinzip „Ausbau vor Neubau“. Straßenneubau ist das letzte Mittel im Zielkonflikt zwischen der Weiterentwicklung unsere Verkehrsinfrastruktur einerseits und dem Klimaschutz sowie dem Erhalt von Naturräumen, landwirtschaftlich genutzter Flächen und einer Landschaft, die auch den Menschen, die hier leben, und dem Tourismus dient, andererseits.

So kann erreicht werden, dass die Realität im Verkehrswesen in unserer Region in Zukunft den formulierten Grundsätzen und selbst gesteckten Zielen gerecht wird. Andernfalls bleibt der Regionalplan inkonsistent.